Steinkohle 2018

Gesamtverband Steinkohle e. V.

Titelbild: Förderturm Fürst Leopold, 2009, Regina Schumachers

Kurzvita der Künstlerin Regina Schumachers

Sie wuchs im Aachener Revier mit dem Bergbau auf. Der Vater war als Diplom-Geologe auf der Grube Anna in Alsdorf beschäftigt. Ihr Ehemann studierte Bergbau in Aachen und promovierte in Clausthal-Zellerfeld.

Studium der Malerei und Zeichnung bei Prof. Markus Lüpertz
Ernennung zur Meisterschülerin
Gründungsmitglied der internationalen Künstlergruppe Breitengrad e.V.

Motive aus dem Bergbau spielen eine zentrale Rolle in ihrem Werk. Derzeit beschäftigt sie sich als Künstlerin mit der Frage: Was kommt nach der Kohle?

Ausstellungen (Auswahl):
Madrid, Davos, Kattowitz, Salzburg, München, Villach,
RUHR.2010 Kulturhauptstadt Europas, Museum Energeticon Alsdorf

Gesamtverband Steinkohle e.V.

Jahresbericht **2018**

Ein Wort zuvor

„Der erste Jahresbericht des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus, der das Jahr 1969 sowie die weiteren Entwicklungen bis Ende September 1970 behandelt, umfaßt einen Zeitraum großer Veränderungen für den Bergbau."

So lautete der erste Satz des Vorwortes aus dem Jahresbericht „Steinkohle 1969/70" des im Jahr 1968 gegründeten Gesamtverbandes (GVSt). Wortgleich oder ähnlich hätten nahezu alle Berichte seitdem eingeleitet werden können, denn die fünf Jahrzehnte seit Gründung des Verbandes und der Ruhrkohle AG waren von stetigen Veränderungen und Anpassungen geprägt. Am Ende dieses Jahres wird nun die Steinkohlenförderung in Deutschland endgültig beendet. Dies ist auch für den Gesamtverband, dessen Geschichte eng mit der heutigen RAG Aktiengesellschaft verwoben ist, eine bedeutende Wegmarke.

Ausgehend von einer im Jahr 1858 mit dem Verein für die bergbaulichen Interessen (VbI) begonnenen Geschichte der Verbände im und für den Steinkohlenbergbau wurde der GVSt als Verbändeverband für die regionalen Unternehmensverbände gegründet. Im Zuge der dauerhaften Rückführung des Steinkohlenbergbaus wurde auch das Verbandswesen gestrafft, so dass nun alle Verbandsaufgaben beim Gesamtverband konzentriert sind.

Diese Aufgaben waren seit 1968 einem steten Wandel unterworfen, der Auftrag und die Zielrichtung der Verbandsaktivitäten orientierten sich an den jeweiligen Rahmenbedingungen für die Steinkohle. Zuletzt, spätestens seit der kohlepolitischen Verständigung im Jahr 2007, galt es im Schwerpunkt, den Auslauf der Förderung, beispielsweise durch Abschluss der notwendigen Tarifverträge, mitzugestalten. Gleichzeitig waren die verbandlichen Tätigkeiten sicherzustellen, die zu einer verlässlichen Förderung im deutschen Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 notwendig sind.

Nun rücken, an der Schwelle zur endgültigen Nachbergbauzeit für die Steinkohle, die Themen zur Begleitung der künftig anstehenden Aufgaben noch weiter in den Vordergrund. Der verantwortliche Umgang mit den Bergbaufolgen, die Entwicklung der bisher für die Förderung genutzten Flächen und die Bewältigung der sogenannten Ewigkeitsaufgaben werden den Verband ebenso beschäftigen wie die RAG Aktiengesellschaft und die RAG Montan Immobilien GmbH.

Der vorliegende Jahresbericht in diesem für uns besonderen Jahr 2018 wirft einen Blick zurück in die Verbandshistorie seit 1968 und unternimmt den Versuch, die aktuellen Entwicklungen und die Perspektiven in diese lange Linie einzuordnen. Dies umfasst neben der kohle- und wirtschaftspolitischen Dimension auch Fragen des Umweltschutzes und der sozialen Sicherung.

Essen, im November 2018

Dr. Jürgen-Johann Rupp
Vorsitzender des Vorstandes
Gesamtverband Steinkohle e.V.

Inhaltsverzeichnis

Ein Wort zuvor 5
Inhaltsverzeichnis 6
Gastbeitrag: 2018 – Das Ende einer Ära 8

Kapitel 1
Kohle- und Energiepolitik, Strukturwandel im Steinkohlenbergbau 10

Die erste Kohlekrise als Gründungsimpuls für die Ruhrkohle AG und den GVSt 12
Energiesicherungspolitik durch deutsche Kraftwerkskohle und Jahrhundertvertrag 14
Versorgungsbeitrag mit Anpassungsdruck 15
Wenden der Energiepolitik sowie Kurswechsel der Steinkohlepolitik in Richtung Auslauf 17
Regionale Entwicklung, Klimaschutzplan, Europa-Angelegenheiten 20
Historische Würdigung des deutschen Steinkohlenbergbaus 25

Kapitel 2
Nationaler und internationaler Steinkohle- und Energiemarkt 26

Energiewirtschaftliche Einordnung der Steinkohle gestern und heute 28
Energiewirtschaftliches Umfeld und fundamentale Entwicklungen auf dem Steinkohlenweltmarkt 31
Deutsche Steinkohlenimporte 36

Kapitel 3
Steinkohle und Umwelt 38

Die Entwicklung des Umweltschutzes 40
Umweltschutz – Neue unternehmerische Aufgabe und Verantwortung 41
Wirkungsforschung im Steinkohlenbergbau 42
Bundesbodenschutzgesetz 43
Nachhaltigkeit 43
Vereinbarung zur Klimavorsorge 43
Grubengas 44
Brandschutzmaßnahmen – PCB und Reststoffe unter Tage 46

Kapitel 4
Tarifpolitik im deutschen Steinkohlenbergbau 48

Rückblick auf die Tarifverhandlungen der vergangenen 50 Jahre 50

Kapitel 5
Recht und soziale Sicherung **58**

Soziale Sicherung im Bergbau 60
Sozialwahlen 60
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See 61
Gesetzliche Rentenversicherung 65
Anpassungsgeld 68
Rehabilitation 68
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie 68
Ausblick 71
Alterssicherung und betriebliche Altersversorgung 71
Zukunftsaufgaben 75

Kapitel 6
GVSt – Rückblick und Ausblick **76**

Neuordnung im Steinkohlenbergbau – Kohlegesetz vom 15. Mai 1968 78
Gründung des GVSt am 11. Dezember 1968 79
Verbandshistorie des GVSt 80
Ausblick auf die Zukunftsaufgaben 85

Anhang

Kennzahlen des deutschen Steinkohlenbergbaus 1968 bis 2017 90
Organisation 92
Impressum 93
Verzeichnis der Grafiken und Tabellen 94

2018 – Das Ende einer Ära

Das Jahr 2018 steht für eine historische Zäsur, denn mit den Bergwerken Ibbenbüren und Prosper-Haniel in Bottrop schließen die letzten beiden Zechen in Deutschland. Nach rund zwei Jahrhunderten wird der Steinkohlenbergbau nur noch Geschichte sein.

Wir alle wissen, dass dieses Ende politisch gewollt war und ist. Die wesentliche Begründung wurde nicht, wie man heute vielleicht meinen könnte, auf umwelt- oder klimapolitische Argumente gestützt. Vielmehr waren es fiskalische Gründe. Die Politik hat entschieden, dass wir einen einst wesentlichen heimischen Energieträger nicht mehr mit Milliarden subventionieren wollen. Wegen der großen Teufe, aus der wir in Deutschland Steinkohle fördern, und auch wegen des hohen Aufwandes, der für möglichst gute und gesunde Arbeit im Steinkohlenbergbau betrieben wird, haben wir als Gesellschaft den Unterschied der heimischen Förderkosten zu den viel günstigeren Weltmarktpreisen durch Beihilfen ausgeglichen. Hierbei stand nicht allein die Versorgungssicherheit im Mittelpunkt, auch die seit den 1960er Jahren umgesetzte Sozialverträglichkeit der Personalanpassungen wurde so sichergestellt.

Seit Jahrzehnten und besonders seit 2007 sind wir also damit beschäftigt, die Folgen des Auslaufs für die Bergleute und die Reviere so gering wie möglich zu halten. Und spüren doch gerade im Jahr des endgültigen Abschieds von der Steinkohlenförderung, wie diskutabel dieser Weg ist. Wir werden die Kohleverstromung noch lange brauchen, weil ein Kernkraftwerk nach dem anderen vom Netz geht und die erneuerbaren Energien noch immer keinen grundlastfähigen Strom liefern.

Der Unterschied besteht darin, dass wir die Steinkohle künftig nicht mehr aus dem Ruhrgebiet oder dem Saarland beziehen, sondern aus Russland, Kolumbien und den USA. Die Kohle kommt also vielfach aus Regionen, deren Arbeits- und Sicherheitsbedingungen mit den deutschen nicht ansatzweise mithalten können.

Das Ende eines im internationalen Vergleich modernen und sicheren Bergbaus in Deutschland aus finanziellen Gründen wirkt fragwürdig, wenn wir die deutschen Kohlesubventionen aus heutiger Perspektive in Relation zu aktuellen Kosten für die Stromerzeugung setzen. Im Vergleich zu dem, was wir Stromkunden inzwischen als EEG-Umlage bezahlen, trug der Kohlepfennig seinen Namen völlig zu Recht.

Seit dem Beginn der staatlichen Förderung 1960 sind im Schnitt etwas mehr als 2 Mrd. € pro Jahr in die deutsche Steinkohle geflossen. Dies entspricht in etwa dem, was die Stromkunden im Januar 2018, also in nur einem Monat, an EEG-Umlage gezahlt haben. Im gesamten Jahr 2018 beträgt die Relation zwischen den verbleibenden Steinkohlenbeihilfen und dem Subventionsäquivalent im EEG ungefähr 1 : 25. Die ökonomische Vernunft, mit der die Politik einst den Ausstieg aus der Steinkohle begründete, scheint bei der Energiewende keine Rolle zu spielen.

Dennoch gilt es nun, Bilanz zu ziehen. Ich tue dies aus Sicht der Menschen in den Revieren und der Bergleute, die ihrer IG BCE bis heute die Treue halten.

Das Ausmaß des Strukturwandels wird deutlich, wenn wir in die Hochzeit des Bergbaus zurückgehen. 1957 hatten wir in Deutschland noch mehr als 600 000 Beschäftigte in 173

Bergwerken – der weit überwiegende Teil davon im Ruhrgebiet. Selbst für eine Region mit mehr als 5 Mio. Einwohnern ist so etwas nicht leicht zu verkraften. Die historische Leistung ist zweifelsohne, diesen gewaltigen Personalabbau sozialverträglich gestaltet zu haben. Die IG BCE und ihre Vorgängergewerkschaften haben daran einen großen Anteil. Niemand fällt ins Bergfreie – diese Losung ist für uns bis heute Auftrag und Motivation, übrigens weit über den Bergbau hinaus. Sie zu erfüllen, bedurfte vor allem in den vergangenen 25 Jahren einer großen personal- und tarifpolitischen Kreativität. Ein sinkendes Arbeitsvolumen auf mehr Schultern zu verteilen, Zechenschließung um Zechenschließung personell abzufedern, war eine gewaltige Herausforderung. Vor allem für die Bergleute: Freischichten, Gehaltseinbußen, Umzüge – aber auch innovative Tarifverträge zu Teilzeitarbeit oder die frühe Einführung von Langzeitkonten kennzeichneten den Anpassungsprozess.

Viele haben längst andere Jobs in der Industrie: in der Chemie, in der Braunkohle, in der Kohleverstromung, andere in der Dienstleistung – vom Handwerk über die Bahn bis hin zu pflegenden Berufen. Klar ist aber auch: Ohne staatliches Anpassungsgeld und Vorruhestand wäre der sozialverträgliche Personalabbau nicht möglich gewesen. Die IG BCE hat den Anspruch, dass auch mit dem Ende des Steinkohlenbergbaus am 21. Dezember 2018 für jeden Betroffenen eine Lösung gefunden wird.

Ich möchte an dieser Stelle auch daran erinnern, welche Bedeutung die RAG-Stiftung für einen verkraftbaren Strukturwandel hat. Mit der Finanzierung der Ewigkeitslasten sowie der Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur, mit der Evonik als einem zukunftsträchtigen Unternehmen, einem Global Player mit Sitz im Ruhrgebiet und guten Industriearbeitsplätzen, mit den Anteilen an Vivawest als einem der führenden Wohnungsanbieter in NRW. Insgesamt mit guten Tarifverträgen und Mitgestaltung durch Betriebsräte wie im Aufsichtsrat. Das ist das deutsche Modell von Hochleistung und sozialer Balance.

In diesem Jahr wird es darum gehen, die Errungenschaften und Leistungen des deutschen Steinkohlenbergbaus zu würdigen und gleichzeitig Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen. Das tun wir als IG BCE gemeinsam mit RAG-Stiftung, RAG Aktiengesellschaft und Evonik Industries AG in der Initiative „Glückauf Zukunft!“, die eine große Zahl an Veranstaltungen und Projekten unterstützt.

Es gibt bereits jetzt viele vorzeigbare Erfolgsgeschichten in den Revieren, aber es gilt weiter das Ziel, neue Industrien und Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und guter Arbeit zu entwickeln, die in der Lage sind, die nächste große Ära hier zu prägen.

Michael Vassiliadis
Vorsitzender der Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Hannover

Kapitel 1
Kohle- und Energiepolitik, Strukturwandel im Steinkohlenbergbau

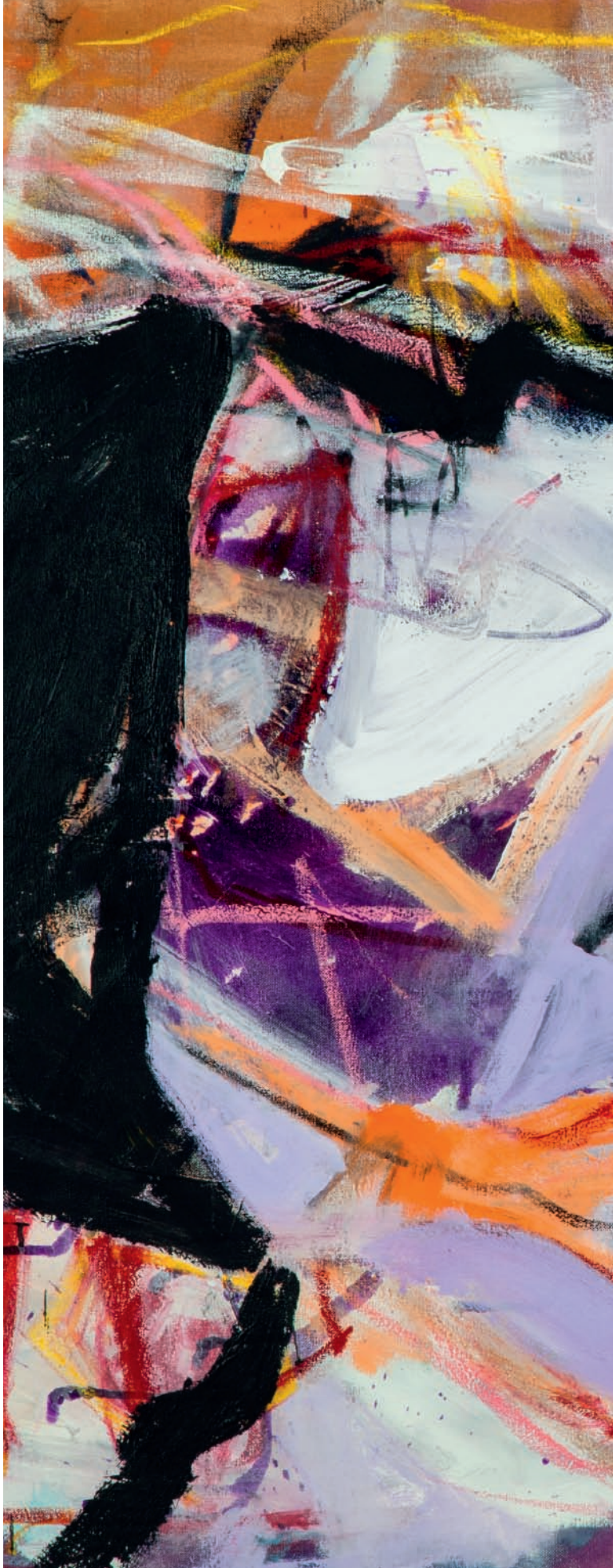

Glückauf, der Steiger geht
2009

Die erste Kohlekrise als Gründungsimpuls für die Ruhrkohle AG und den GVSt

Die Gründung des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus, heute Gesamtverband Steinkohle e.V. (GVSt), folgte unmittelbar auf die Gründung der Ruhrkohle AG im Jahr 1968. Die Verbandsarbeit des GVSt verläuft seither sachlich und zeitlich parallel zu den kohle- und energiepolitischen Weichenstellungen sowie dem Strukturwandel im deutschen Steinkohlenbergbau, dem die Ruhrkohle AG und, aus ihr später hervorgehend, die RAG Aktiengesellschaft (RAG) ausgesetzt waren oder den sie selbst aktiv vollzogen haben. Zwar waren die direkten Mitglieder des GVSt am Anfang noch die Unternehmensverbände aller westdeutschen Steinkohlenreviere (Ruhr, Saar, Aachen und Niedersachsen) – und 1968 sogar Bayern – und, durch diese repräsentiert, damals noch eine ganze Reihe anderer Unternehmen, Bergwerke und Institutionen außerhalb der Ruhrkohle AG und der Ruhrregion. Und im Vorwort des ersten Jahresberichts des GVSt von 1970 hieß es im Plural: „Die Unternehmen und Gemeinschaftsorganisationen (des deutschen Steinkohlenbergbaus) haben sich neu formiert." Gleichwohl setzten von Anfang an die Ruhrkohle AG bzw. später der RAG-Konzern, in dem schließlich alle Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus aufgingen, die Akzente der Verbandsarbeit.

Der Gründung von Ruhrkohle AG und GVSt waren gut zehn Jahre Kohlekrise und Zechensterben, eine Vielzahl von kohlepolitischen Bemühungen um deren Bewältigung und zuletzt ein zentrales nationales Kohlegesetz, das „Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete" vom 15. Mai 1968, vorausgegangen. Mit diesem Gesetz sollte nach den Worten des damaligen Bundeswirtschaftsministers Schiller die „Kohlepolitik in Deutschland auf eine völlig neue Grundlage" gestellt werden. Erklärter Zweck waren ein verschärfter Rationalisierungsprozess durch Unternehmenskonzentration sowie eine stärkere Anpassung der bergbaulichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten und eine am Markt orientierte, wenngleich staatlich unterstützte Verkaufspolitik, um dadurch letztlich eine „dauerhafte Gesundung des Steinkohlenbergbaus herbeizuführen". Dieses letzte Ziel, so lässt sich heute konstatieren, konnte trotz großer Anstrengungen nicht erreicht werden. Das gewählte Instrumentarium hat sich jedoch über fünf Jahrzehnte bewährt, um zumindest einen sozialverträglichen Anpassungs- und am Ende dann Auslaufprozess zu bewirken.

Diese Kontinuität zeigt sich auch darin, dass bestimmte kohlepolitische Themen der Verbandsarbeit und in den Jahresberichten über diese fünf Jahrzehnte aktuell geblieben sind. Hierzu zählen die Anpassung – bzw. zeitweise auch Stabilisierung – der inländischen Steinkohlenförderung (1970 betrug sie noch 111 Mio. t), die wirtschaftliche Konsolidierung des schrumpfenden Steinkohlenbergbaus, die Minimierung der Kosten, die Regelung der Altlasten, Kohlenreserven, die Aufwen-

Kohlepolitische Beschlüsse im Kontext der energiepolitischen Programmatik

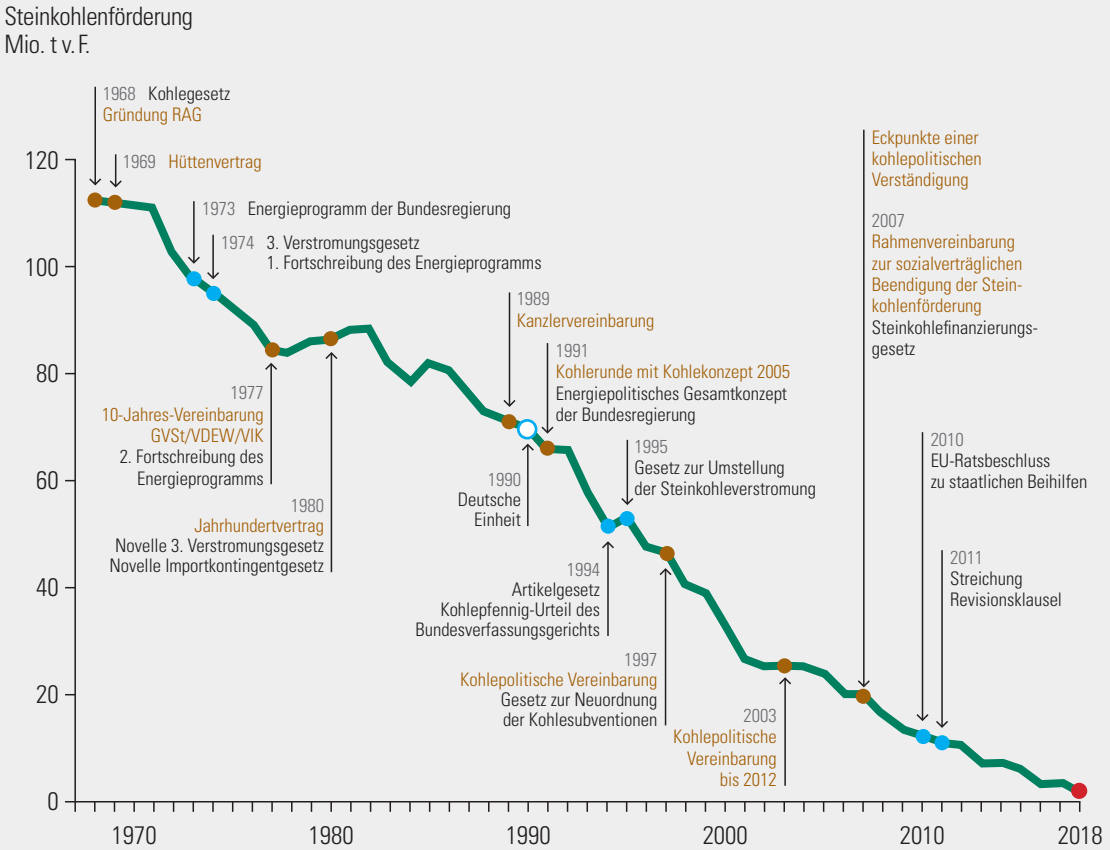

dungen der öffentlichen Hand sowie von Anfang an auch Europa-Themen und die Einflüsse der internationalen Energiemärkte.

Neben diversen Maßnahmen zur Unterstützung der betrieblichen Rationalisierungsanstrengungen und Kapazitätsanpassungen bis hin zu Stilllegungsprämien sowie Forschungsfördermaßnahmen und Investitionshilfen spielten in der Kohlepolitik seither direkte Maßnahmen zur Stabilisierung des Steinkohlenabsatzes eine immer größere Rolle. Zuvor hatte es bereits indirekte Maßnahmen zur Absatzstabilisierung gegeben wie die Kontingentierung der Steinkohlenimporte aus Drittländern (das heißt außerhalb von EGKS und EG) sowie die Selbstbeschränkungsvereinbarung beim Heizölabsatz, die ab 1968 zunehmend aufgeweicht wurde und später entfallen ist. Hierzu gehörte auch die Heizölsteuer, die ursprünglich als Schutzmaßnahme für die heimische Steinkohle im Wärmemarkt eingeführt und später – für ganz andere energiepolitische Zwecke und aus fiskalischen Gründen – weiter aufrechterhalten wurde. Die damalige Neuausrichtung der Kohlepolitik stand auch dafür, den Grundgedanken der Versorgungspflicht des Steinkohlenbergbaus, der aus der Nachkriegszeit und dem EGKS-Vertrag stammte, besser mit dem Strukturwandel im Energiemarkt – der erste Jahresbericht des GVSt sprach diesbezüglich von einem „Klimawechsel" – und einer mehr marktwirtschaftlichen Betrachtungsweise in Einklang zu bringen. In dieser Zeit begann zugleich die Überlagerung der Kohlepolitik durch eine nach und nach immer breiter gefächerte nationale Energiepolitik. Auch die Energiepolitik der Europäischen Gemeinschaften spielte eine immer größere Rolle. Kohlepolitik war danach von Energiepolitik kaum noch zu trennen.

Die Energiepolitik erlangte infolgedessen eine zentrale Rolle auch für die Verbandsarbeit der folgenden Jahrzehnte.

Eine kohlepolitisch maßgebliche Regelung der Absatzstabilisierung war schon von 1968 an die sogenannte Kokskohlenbeihilfe, die zunächst den mit der Ruhrkohle-Gründung verbundenen Hüttenvertrag flankierte. Mit dem Hüttenvertrag wurde ab 1968 zunächst für 20 Jahre – Mitte der 1980er Jahre dann mit Modifikationen verlängert bis zum Jahr 2000 – kollektiv vereinbart, dass die deutsche Stahlindustrie ihren Kokskohlebedarf ausschließlich aus inländischer Produktion deckte. Nach 2000 wurde der Hüttenvertrag nicht mehr verlängert und durch Einzelverträge abgelöst. Als Ausgleich gegenüber der internationalen Konkurrenz, die preisgünstigere Kokskohle vom Weltmarkt beziehen konnte, wurde dem Steinkohlenbergbau staatlicherseits die Kokskohlenbeihilfe gewährt, die im Volumen zunächst überschaubar blieb und zeitweise sogar ausgesetzt werden konnte. Erst ab Ende der 1970er Jahre erreichte sie in Verbindung mit den europäischen Strukturkrisen im Stahlsektor beträchtliche Größenordnungen und spielte als Finanzierungshilfe für den Absatz heimischer Kokskohle an die deutsche Stahlindustrie bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus eine Rolle. Zu den Aufgaben des GVSt gehörte es in diesem Zusammenhang, die Entwicklungen des Kokskohle- und Koksbedarfs der Stahlindustrie zu verfolgen. Daneben wurden bestimmte, mit der Kokskohlenbeihilfe verbundene Dienstleistungen erbracht – dies geschah insbesondere durch die zur Dokumentation der jeweiligen Liefermengen beim Verband eingerichtete damalige Abrechnungsstelle des Steinkohlenbergbaus GmbH.

Energiesicherungspolitik durch deutsche Kraftwerkskohle und Jahrhundertvertrag

Nachdem die deutsche Steinkohle in den 1950er und 1960er Jahren massive Einbrüche in ihrem früheren Hauptabsatzbereich, dem Wärmemarkt, erlitten hatte und Ende der 1960er Jahre auch der Bedarf des bis dahin zweitgrößten Abnahmebereichs, der Stahlindustrie, stark gesunken war (und auch danach weiter zurückging), wurde der Verkauf von Kraftwerkskohle seither der wichtigste Absatzbereich des deutschen Steinkohlenbergbaus und die Steinkohle für längere Zeit die Haupteinsatzenergie der deutschen Stromerzeugung. Das änderte sich erst in den 1980er Jahren durch den Ausbau der Kernenergie, ab 1990 wurde dann Steinkohlenstrom – später zunehmend auch aus Importsteinkohle bereitgestellt – anteilsmäßig vom Braunkohlenstrom übertrumpft und erst 2015 schließlich von den Erneuerbaren. Dadurch wurde für den GVSt die Absatzstabilisierung in der Steinkohlenverstromung zum wichtigsten Ansatzpunkt der Steinkohlepolitik. Zunächst geschah dies durch die ersten Verstromungsgesetze als Grundlage für Verstromungszuschüsse zum Ausgleich der „Wärmepreisdifferenz" gegenüber dem Einsatz von billigem Mineralöl. Mit den Weltölpreiskrisen 1973/74 und 1979/80 änderten sich jedoch – temporär – die Preisrelationen und die Steinkohlenverstromung wurde mittels der ersten Energieprogramme zu einem Instrument aktiver Energieversorgungspolitik zur Begrenzung der Ölabhängigkeiten. Der GVSt begrüßte dies damals ausdrücklich, hatte er doch zuvor wiederholt vor „energiepolitischem Attentismus" gewarnt. Nach der Bewältigung der Kohlekrise wurde Energiekrisenvorsorge für lange Zeit zum Leitmotiv der deutschen Kohlepolitik, eingebettet in andere politische Maßnahmen der Energiesicherung wie den Ausbau der Kernenergie und anderes mehr.

Vor diesem Hintergrund kam es wenige Jahre später zu einem Höhepunkt der kohlepolitischen Verbandsarbeit, dem Abschluss des sogenannten Jahrhundertvertrages zwischen Steinkohlenbergbau und Elektrizitätswirtschaft, der als eine Verbändevereinbarung zwischen dem GVSt einerseits (als Vertragspartner für den gesamten deutschen Steinkohlenbergbau) und den Verbänden der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft (damals VDEW) und der industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) andererseits am 23. April 1980 geschlossen wurde. Flankiert durch die mit den mehrfach erneuerten Verstromungsgesetzen vorgesehenen Verstromungszuschüsse für den Einsatz deutscher Steinkohle war schon 1977 eine längerfristige Liefervereinbarung getroffen worden. Diese wurde mit den 1980 vor dem Hintergrund der zweiten Weltölpreiskrise vertraglich festgelegten Ergänzungsvereinbarungen – die in den Medien als „Jahrhundertvertrag" tituliert wurden – dann bis 1995 verlängert. Dieser 15-Jahres-Zeitraum wurde in drei Jahrfünfte mit festen, im Zeitablauf überdies steigenden Liefer- und Abnahmeverpflichtungen unterteilt. (1989 erfolgte eine nachverhandelte mengenmäßige Anpassung. Durch die nach langer Prüfung erst 1992 erteilte wettbewerbsrechtliche EU-Genehmigung mussten zuletzt noch weitere, allerdings nicht substanzielle Modifikationen vorgenommen werden.) Für den Ausgleich der Mehrkosten des Einsatzes heimischer Steinkohle in der Stromerzeugung wurden nach einem ausdifferenzierten System weiterhin staatliche Zuschüsse gewährt. Die Finanzierung dieser Zuschüsse erfolgte bis Ende 1995 durch

Unterzeichnung des „Jahrhundertvertrages", 23. April 1980 (v. l.: Günther Niehage und Hartmut Boeck für die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, Karlheinz Bund und Heinz Reintges für den Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus) – Quelle: Reintges, 1989

ein unselbstständiges Sondervermögen des Bundes, den „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes". Dessen Mittel wurden durch eine Sonderabgabe auf den Stromverbrauch, den sogenannten Kohlepfennig, aufgebracht. Im Zeitablauf wuchs jedoch der Mittelbedarf des Ausgleichsfonds, in der Spitze im Jahr 1994 auf umgerechnet rund 3,2 Mrd. €, was zu verstärkter Kritik speziell am Kohlepfennig führte. Durch das Kohlepfennig-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1994 wurde zwar nicht dessen Finanzierungszweck in Frage gestellt, aber das dafür gewählte Instrument der Sonderabgabe für nicht mehr (nach 1995) verfassungsgemäß erklärt. – Wenige Jahre später ist jedoch mit dem EEG zur Einspeisung regenerativen Stroms und der auf den Stromverbrauch erhobenen EEG-Umlage ein ganz ähnliches System entstanden, das trotz im Zeitablauf weitaus stärker gestiegener Subventionsvolumina politisch und auch verfassungsrechtlich bislang erheblich mehr Rückhalt bekommen hat. Zumindest konzeptionell hat hierfür das Kohlepfennig-System Pate gestanden.

Versorgungsbeitrag mit Anpassungsdruck

Mit Blick auf das Ende der Laufzeit des Jahrhundertvertrages bestand eine zentrale Aufgabe der Verbandsarbeit des GVSt darin, rechtzeitig für gesetzliche Anschlussregelungen bei der Verstromung heimischer Steinkohle einzutreten, was auch gelang. Indessen hatte es im Jahr 1990 mit dem Zusammenbruch des Ostblocks und der deutschen Einheit eine Zeitenwende auch für die deutsche Energiepolitik gegeben, nachdem bereits seit Mitte der 1980er Jahre die internationalen Öl- und andere Energiepreise deutlich gefallen waren. Krisenvorsorge schien sehr viel weniger nötig, und Deutschland hatte mit der ostdeutschen Braunkohle auf einmal erheblich größere heimische Energieressourcen. Die Bedeutung der Energiesicherungspolitik und die Akzeptanz ihrer öffentlichen Kosten nahmen ab, zugleich nahm der Subventionsbedarf der deutschen Steinkohle durch die Verbilligung der Konkurrenzenergien zu. Bereits 1990 legte eine von der damaligen Bundesregierung beauftragte Kohle-Kommission unter Leitung des nordrhein-westfälischen CDU-Politikers Prof. Paul Mikat einen Bericht mit Grundsatzempfehlungen zur Neujustierung der deutschen Steinkohlepolitik vor. An der Arbeit dieser Kommission konnte auch der GVSt mitwirken und stellte auch ein Mitglied der Kommission. Verband und Unternehmen hatten im Vorfeld bereits intensiv Möglichkeiten der Kostenbegrenzung im Steinkohlenbergbau geprüft. Daraufhin wurde vom damaligen Bundeswirtschaftsminister Jürgen Möllemann (FDP) eine neue Kohlerunde einberufen, in der ein „Kohlekonzept 2005" aufgestellt wurde, das in Verbindung mit einer Reihe anderer kohlepolitischer Maßnahmen die Rückführung der Steinkohlenförderung von knapp 70 Mio. t (1990) auf 50 Mio. t (2005) vorsah – was schon von den bloßen Zahlen her zeigt, welch beträchtlicher

Prognos-Studie 2007 „Regionalökonomische Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus in NRW" – Systematik der ökonomischen Wirkungen

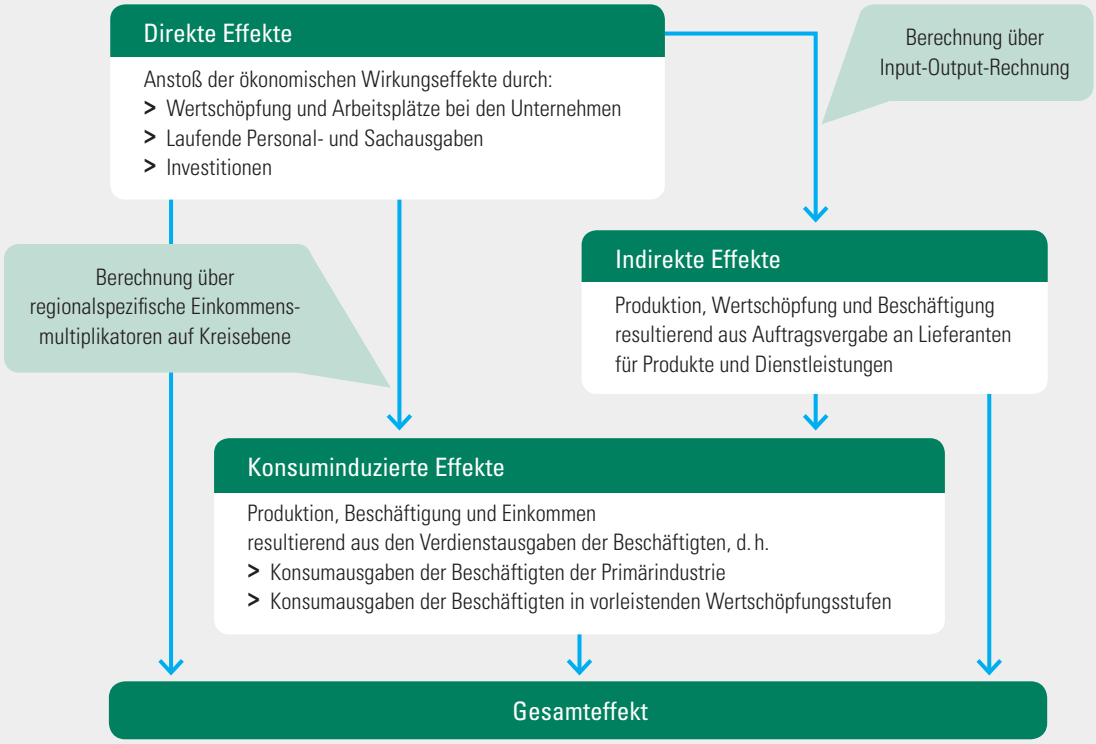

Quelle: Prognos AG, 2007

Anpassungsprozess trotz der Stabilisierungsbemühungen seit 1970 erfolgt war und wie dieser nun politisch noch beschleunigt werden sollte. Und die Steinkohlepolitik war nach wie vor integraler Teil der nationalen Energiepolitik, wie die Einbettung des Kohlekonzepts 2005 in das 1991 von der damaligen Bundesregierung vorgelegte „energiepolitische Gesamtkonzept für das vereinte Deutschland" bewies. Nach wie vor wurde der heimischen Steinkohle von der deutschen Energiepolitik ein wichtiger Versorgungsbeitrag attestiert und damit ein Versorgungsauftrag erteilt.

Mitte der 1990er Jahre galten die kohlepolitischen Bemühungen der Verbandsarbeit vor allem einer Anschlussregelung für die Verstromungshilfen nach dem Ende des Jahrhundertvertrages und des Kohlepfennig-Systems. Eine solche ergab sich zunächst nur kurzfristig mit der Einführung eines neuen Steinkohle-Verstromungsplafonds, gespeist aus allgemeinen Haushaltsmitteln, der allerdings keine längerfristige Planungssicherheit bot und zu öffentlichen Debatten über eine rasche Beendigung der Steinkohlesubventionierung führte. Dies löste große Unruhe bei den Bergleuten und in den Steinkohlenrevieren aus, die schließlich in einer Protestwelle gipfelte. Die Bergbaugewerkschaft (damals IGBE) organisierte, auch von RAG und GVSt unterstützt, am 14. Februar 1997 eine mehr als 100 km lange Menschenkette der Solidarität im Ruhrgebiet. Anfang März 1997 folgten dann ein Generalstreik und massive Demonstrationen der Bergarbeiter vor Ort in der damaligen Bundeshauptstadt Bonn. Vor dieser Kulisse kam es zum „Kohle-Kompromiss" von 1997, auf dessen Grundlage das „Gesetz zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen" erlassen wurde. Dieses fasste alle Steinkohlenbeihilfen für Absatzzwecke und die Deckung von Stilllegungsaufwendungen in einem Gesamtplafond zusammen, der zwar degressiv gestaltet wurde, aber

den Unternehmen Flexibilität in der Absatzgestaltung und einen belastbaren Finanzierungsrahmen bis zum Jahr 2005 versprach. Zugleich machte er weiter eine tief greifende Umstrukturierung des deutschen Steinkohlenbergbaus notwendig.

Die Ruhrkohle AG, inzwischen umfirmiert in RAG Aktiengesellschaft, übernahm die Saarbergwerke AG – aus diesem Zusammenschluss entstand die RAG Deutsche Steinkohle AG (DSK). Danach folgte die Übernahme der Preussag Anthrazit GmbH (Bergwerk Ibbenbüren) und später ebenso der letzten eigenständigen Kleinzechenbetreiber Dr. Arnold Schäfer Bergbau GmbH und Bergwerksgesellschaft Merchweiler mbH im Saarland. Dadurch wurde der gesamte deutsche Steinkohlenbergbau im RAG-Konzern konzentriert und eine „Anpassung aus einer Hand" möglich. Diese Anpassung war jedoch gewaltig: Die Fördermenge sollte nun bis 2005 von 48 auf 30 Mio. t heruntergefahren werden. In der Folge musste die Anzahl der noch fördernden Steinkohlenbergwerke von mittlerweile noch 18 auf 9 verringert und die Zahl der Beschäftigten im Bergbau von fast 90 000 auf unter 40 000 reduziert werden. Dies alles sollte sozialverträglich, also ohne betriebsbedingte Kündigungen im Steinkohlenbergbau, geschehen. Tatsächlich gelang die Anpassung durch eine außerordentliche Kraftanstrengung der Branche mittels Mobilisierung aller denkbaren personal- und sozialpolitischen Anpassungsinstrumente, insbesondere durch die Fortführung des Anpassungsgeldes im Vorruhestand, sowie enger Kooperation von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

Der Arbeitsplatzabbau betraf indessen nicht den Steinkohlenbergbau allein. Die Zukunftsaktion Kohlegebiete e.V. (ZAK) beauftragte bereits 1997 mit fachlicher Unterstützung des GVSt eine Prognos-Studie über die Interdependenzen von „Steinkohlenbergbau und Wirtschaftsstruktur im Ruhrrevier", die aufzeigte, dass von jedem Arbeitsplatz im Steinkohlenbergbau im Schnitt weitere 1,3 Arbeitsplätze im wirtschaftlichen Umfeld abhängen und den eingesparten Subventionen zunächst viele Jahre beträchtliche fiskalische Folgekosten durch Einnahmenverluste bei Steuern und Sozialbeiträgen sowie Mehrausgaben für die regional erhöhte Arbeitslosigkeit gegenüberstehen. Eine im Jahr 2006 vom GVSt unter dem Titel „Regionalökonomische Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen" beauftragte, 2007 erschienene Aktualisierung dieser Prognos-Studie hat die genannten regional- und volkswirtschaftlichen Befunde knapp zehn Jahre später auch unter anderen kohlepolitischen Ausgangsbedingungen noch einmal im Grundsatz bestätigt.

Der unter Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) im Jahr 1997 vereinbarte „Kohle-Kompromiss" bis 2005 wurde auch von der ab 1998 regierenden rot-grünen Regierung Schröder eingehalten und zudem auf europäischer Ebene beihilferechtlich durchgesetzt. Die Regierung Schröder stellte 2003 überdies eine ab 2006 zunächst bis 2012 vorgesehene Anschlussregelung der bisherigen Finanzierungshilfen in Aussicht und erteilte dafür in Abstimmung mit dem daran wie zuvor schon finanziell beteiligten Land Nordrhein-Westfalen einen ersten Zuwendungsbescheid für die Jahre 2006 bis 2008. Damit sollte für die heimische Steinkohle zwar der sozialverträgliche Anpassungsprozess fortgeführt, aber eine langfristig angelegte Lebensperspektive aufrechterhalten werden – diskutiert wurde insbesondere ein langfristiger Sockel aus drei bis vier Bergwerken mit bis zu 10 Mio. t Jahresförderung. Zumindest für einige Jahre war die deutsche Steinkohlepolitik dadurch in ein etwas ruhigeres Fahrwasser gekommen.

Das galt jedoch nicht für die deutsche Energiepolitik insgesamt, denn die rot-grüne Bundesregierung leitete mit der Einführung einer Ökosteuer, den im Jahr 2000 erfolgten ersten Vereinbarungen zum Atomausstieg und der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wie auch eines KWK-Gesetzes zusammen mit verschärften Akzenten beim Klimaschutz die nationale Energiewende ein. Diese wurde ein paar Jahre später, das heißt 2010, unter einer schwarz-gelben Bundesregierung mit ihrem neuen, von klimapolitischen Zielen dominierten Energiekonzept noch mehr forciert, seither fortgesetzt und weiter ausgebaut und stellt bis heute die energiepolitischen Weichen. Diese Umgewichtung im energiepolitischen Zieldreieck hin zu einer Dominanz von Umwelt- und Klimaschutzzielen zu Lasten der Ziele Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung, die schon 2001 in einem Energiebericht des Bundeswirtschaftsministeriums thematisiert und in ihren Folgen erörtert wurde, hat seitdem auch die energiepolitische Verbandsarbeit entsprechend geprägt.

Wenden der Energiepolitik sowie Kurswechsel der Steinkohlepolitik in Richtung Auslauf

Noch vor der forcierten Energiewende erfolgte jedoch eine fundamentale Wende der deutschen Steinkohlepolitik,

nachdem es im Jahr 2005 zu Regierungswechseln sowohl in Nordrhein-Westfalen (damals von einer ebenfalls rot-grünen Landesregierung hin zur schwarz-gelben Koalition unter dem CDU-Ministerpräsidenten Rüttgers) und auf Bundesebene zur Ablösung von Kanzler Schröder (SPD) durch Kanzlerin Merkel (CDU), zunächst (und später wieder) in einer Großen Koalition, gekommen war. Dadurch verschoben sich die politischen Stimmungen und Kräfteverhältnisse dergestalt, dass schon bald ein kohlepolitischer Kurs in Richtung Auslaufbergbau eingeleitet wurde. Exemplarisch dafür war unter anderem eine vom Rheinisch-Westfälischen Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen, im Jahr 2006 vorgelegte „Streitschrift gegen die Argumentationslinien des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus", die inhaltlich ganz und gar auf der Linie der damaligen CDU-Wirtschaftsministerin von Nordrhein-Westfalen und deren Koalitionspartner von der FDP lag. Ein in dieser Form bislang einmaliger Vorgang des wirtschaftspolitischen Diskurses, bei der ein Wirtschaftsforschungsinstitut eine „Streitschrift" erstellt, um die Argumentationslinien eines Verbandes zu hinterfragen und ihre politische Zugkraft – besonders betraf dies das Argument des Beitrags heimischer Steinkohle zu einem ausgewogenen Energiemix und zur Versorgungssicherheit – zu erschüttern. Der GVSt erstellte dazu intern eine ausführliche Stellungnahme, die in komprimierter Form dann unter der Überschrift „Politik statt Wissenschaft" in der seinerzeitigen Publikationsserie des Verbandes „Die deutsche Steinkohle: Fakten – Analysen – Argumente" veröffentlicht wurde und den ideologischen Gehalt dieser Streitschrift darlegte. Auf politischer Ebene setzte sich aber zu dieser Zeit der wirtschaftsliberale Ansatz durch, und es wurde 2007 dann die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland in einer Rahmenvereinbarung von Bund, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG und der IG BCE beschlossen – und nachfolgend planmäßig umgesetzt. Ein Bestandteil der Vereinbarung war auch eine sogenannte Revisionsklausel, nach der die Politik, konkret der deutsche Bundestag, im Jahr 2012 prüfen sollte, ob der deutsche Steinkohlenbergbau tatsächlich endgültig beendet werden soll oder ob dauerhaft ein Sockelbergbau erhalten bleiben sollte, um das bergmännische Know-how zu erhalten und einen kleinen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Diese Revisionsklausel bedeutete für die RAG und ihre Beschäftigten die Option für einen längerfristigen Betrieb. Gleichzeitig stellte sie das Unternehmen planerisch vor große Herausforderungen, da gleichzeitig für einen Sockelbergbau und für eine Beendigung solide Planungen aufgestellt werden mussten. Letztlich kam die Klausel nicht zum Tragen, da sie im Zuge der notwendigen europäischen Genehmigung der Beihilfen 2011 durch den Bundestag aus dem Steinkohlefinanzierungsgesetz gestrichen wurde. Die Genehmigung weiterer Beihilfen über das Jahr 2010 hinaus wurde seitens der EU nur unter der Bedingung akzeptiert, dass eine endgültige Beendigung umgesetzt wird.

Den Verständigungen von 2007 waren Modellrechnungen vorangegangen, bis wann der RAG ein Auslauf sozialverträglich, das heißt ohne betriebsbedingte Kündigungen möglich wäre. Diese durch ein unabhängiges Gutachten (KPMG) gestützten Modellrechnungen führten zu dem dann auch politisch verabredeten und von allen Beteiligten planmäßig umgesetzten Ergebnis, den Auslauf schrittweise bis zum Ende des Jahres 2018 durchzuführen und den deutschen Steinkohlenbergbau somit komplett stillzulegen. An dieser danach im Prinzip unveränderten kohlepolitischen Beschlusslage und ihren Konsequenzen hatte und hat sich seither die gesamte Bergbauplanung auszurichten und der Steinkohlenbergbau hat dies vereinbarungsgetreu getan. Dies schloss auch eine einschneidende interne Anpassung der Bergbauplanung nach den Erschütterungen im Saarland im Jahr 2008 und die daraufhin sofort veranlasste Teilstilllegung und dann 2012 vorzeitig vorgenommene komplette Stilllegung des Saarbergbaus mit ein. In der Folge mussten hunderte von Saarbergleuten bis zum Ende ihres Berufslebens auf „revierfremde" Arbeitsplätze und damit auch Wohnorte wechseln, zu einem beträchtlichen Teil sogar bis nach Ibbenbüren. Auch der GVSt musste daraufhin nicht nur sein Personal in ähnlichem Tempo wie das Unternehmen abbauen, sondern auch seinen Standort allein seit 2007 viermal verlegen, bis er seit 2017 wie die RAG im Welterbe Zollverein und damit nun wieder in Essen logiert, wo einst im Glückaufhaus alles begann. Kohlepolitisches Ziel der Verbandsarbeit ist seither nicht mehr der Erhalt zumindest eines Sockelbergbaus, sondern die Wahrung des sozialverträglichen Auslaufs bis 2018.

Betrachtet man den Anpassungsprozess von Produktion, Kapazitäten und Beschäftigtenzahl des Steinkohlenbergbaus im langfristigen Gesamtbild nach der Gründung von Ruhrkohle AG bzw. RAG und GVSt bis hin zur endgültigen Stilllegung der Förderung, zeigt sich, dass hier ein Strukturwandel stattgefunden hat, der innerhalb der westdeutschen Industrie nahezu ohnegleichen ist. Am 21. Dezember 2018

Umstrukturierung des deutschen Steinkohlenbergbaus seit dem Spitzenjahr 1957 und seit 1970

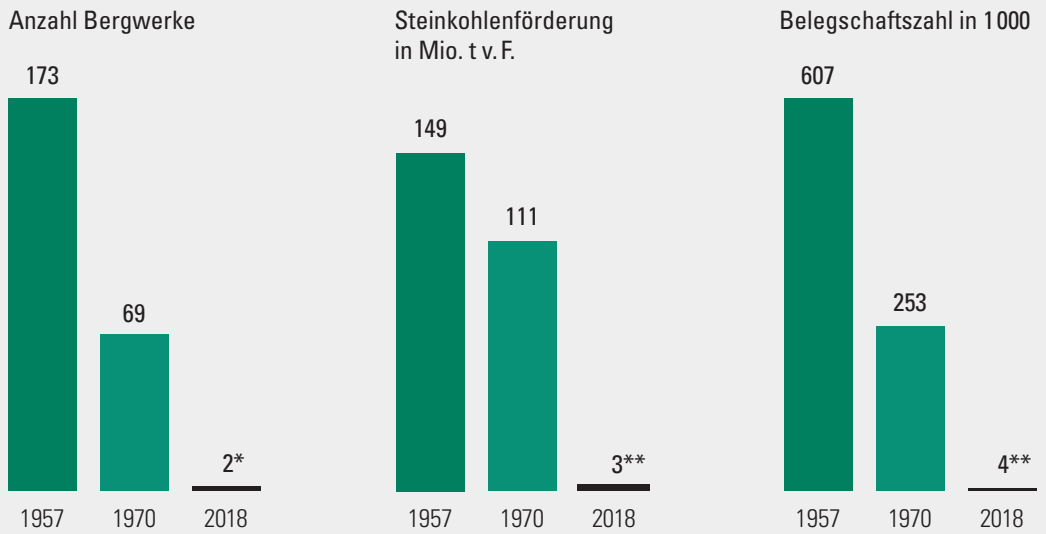

* Jahresdurchschnitt
** Planzahl Jahresende

Quelle/Grafik: RAG

wird im Rahmen der zentralen Abschiedsveranstaltung für den deutschen Steinkohlenbergbau auf dem Bergwerk Prosper-Haniel im Beisein des Bundespräsidenten der letzte Förderkorb heimischer Steinkohle gehoben und das Kapitel der Steinkohlenförderung in Deutschland geschlossen werden, ein auch emotional ganz besonderer Akt der deutschen Wirtschaftsgeschichte.

Ebenfalls im Jahr 2007 beschlossen und dann umgesetzt wurde die „Schwarz-Weiß-Trennung" des damaligen RAG-Konzerns. Hatte sich die RAG in den ersten 40 Jahren ihres Bestehens rund um den deutschen Steinkohlenbergbau zu einem spartenmäßig diversifizierten und auch international aktiven Konzern entwickelt, so wurde nun beschlossen, dass sich die RAG wieder auf ihr Kerngeschäft, den inländischen Steinkohlenbergbau („schwarzer Bereich"), konzentriert und die nicht bergbaulichen Aktivitäten und Beteiligungen („weißer Bereich") davon abzuspalten und unternehmerisch zu verselbstständigen sind. Daraus ist die Evonik Industries AG hervorgegangen, heute ein Global Player der Spezialchemie. Aus dieser wiederum haben sich nachfolgend die früheren wohnungswirtschaftlichen Aktivitäten der RAG abgelöst und sind in der Vivawest aufgegangen. Die STEAG GmbH, einst als „Steinkohlenverstromungs-Aktiengesellschaft" des Ruhrbergbaus gegründet und über lange Zeit ein Tochterunternehmen der RAG – und immer noch der größte Steinkohlenstromerzeuger in Deutschland und auch Mitglied des GVSt –, ist nach einem Intermezzo unter dem Dach der Evonik inzwischen Eigentum eines Stadtwerke-Konsortiums in der Rhein-Ruhr-Region und als selbstständiger Energiekonzern im Geschäft.

Mit der „Schwarz-Weiß-Trennung" ist zugleich eine bislang weltweit einmalige institutionelle Regelung für die Bergbaufolgelasten gefunden worden. Denn der „weiße Bereich" ist als Grundstock für die ebenfalls 2007 erfolgte Gründung der RAG-Stiftung eingesetzt worden. Die RAG-Stiftung ist die Eigentümerin der RAG und Mehrheitseignerin der Evonik Industries AG. Der Stiftungszweck des Vermögens der RAG-Stiftung ist die finanzielle Deckung der sogenannten Ewigkeitslasten, die auf unbegrenzte Zeit nach der Beendigung des Steinkohlenbergbaus zu bewältigen sind: die Grubenwasserhaltung, die Poldermaßnahmen und die Grundwasserreinigung ehemaliger Kokereigelände. Diese umweltschützenden Maßnahmen von öffentlichem Interesse werden als Erblast der privatwirtschaftlichen Verantwortung zukünftig auf privatwirtschaftlicher Basis, das heißt ohne öffentliche Hilfen, finanziert. Die operative Durchführung der Ewigkeits-

Historische Entwicklung der RAG und Zukunftsperspektive des Unternehmens im Nachbergbau

1968	1997	2007	2018	2019
Gründung als Ruhrkohle AG	Umbau zum diversifizierten Spartenkonzern RAG AG	Konzentration auf den deutschen Steinkohlenbergbau	Beendigung der subventionierten Steinkohlen-förderung	Fortführung der RAG mit Bergbau-folgeaktivitäten: Nachbergbauära

Grafik: RAG

aufgaben obliegt der RAG, die dafür aus den Mitteln der RAG-Stiftung eine Art Dienstleistungskostenerstattung gewährt bekommt. Die zeitlich begrenzte, wenngleich noch längere Zeit ebenfalls erforderliche Sanierung der Altlasten einschließlich der Regulierung der Bergschäden des dann stillgelegten Steinkohlenbergbaus finanziert die RAG nach 2018 aus den Rückstellungen, die dafür in der Zeit der aktiven Steinkohlenförderung gebildet wurden. Darüber hinaus wird sie weiterhin ihre Flächen und ihre bergbauliche Infrastruktur für neue Nutzungen, von Wohn- und Gewerbeansiedlungen bis hin zu erneuerbaren Energien – geothermische Nutzung von Grubenwasser, Windkraft auf Halden, Solaranlagen auf Freiflächen und Dächern, Biomasse auf Brachen etc. –, entwickeln und vermarkten. Die Zeit branchenspezifischer Subventionen ist damit für die RAG wie für den Verband vorüber. Vielmehr tritt sie nach dem endgültigen Abschluss der Phase der aktiven Steinkohlenproduktion und einer Übergangsphase der Stillsetzung und des Rückbaus der letzten Schachtanlagen in eine auf unbegrenzte Dauer angelegte neue Phase des Unternehmens ein, den „Nachbergbau".

Regionale Entwicklung, Klimaschutzplan, Europa-Angelegenheiten

Auf der letzten Strecke dahin haben RAG-Stiftung, RAG, Evonik und die IG BCE gemeinsam unter dem Titel „Glückauf Zukunft!" eine ganze Reihe von Veranstaltungen zur würdigen Verabschiedung des deutschen Steinkohlenbergbaus angeregt. Es wurden einige Projekte aufgesetzt, mit denen Zukunftsimpulse für die Bergbauregionen gegeben werden sollen: „Glückauf Nachbarn – Modellquartier für Integration", „Glückauf Jugend – Kohle für coole Projekte", Schülerwettbewerb „Förderturm der Ideen", aber auch Beteiligung an der „Gründerallianz Ruhr". Darüber hinaus wird die RAG-Stiftung ihrer Satzung entsprechend aus ihren Vermögenserträgen auch künftig Bildung, Wissenschaft und Kultur in den Bergbauregionen fördern.

Dass diese weiterhin gezielte Unterstützung brauchen, wird besonders deutlich am Beispiel des Ruhrgebiets, das trotz vielfältiger regionalpolitischer Bemühungen und eines enormen Strukturwandels weg von der Montanindustrie und hin zur modernen Dienstleistungs- und Wissensökonomie – heute wesentlich geprägt vom Gesundheitssektor, von der Logistik und der dichtesten Hochschullandschaft Deutschlands – seit langem unter einer weit überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit leidet, die auch noch im Jahr 2018 die Quote von 10 % kaum unterschreitet. Im Vergleich dazu: Im Jahr 1969, als die Verbandsgeschichte des GVSt begann, herrschte auch im Ruhrgebiet noch Vollbeschäftigung mit einer Arbeitslosenquote von unter 1 %. Es ist darum sehr zu begrüßen, dass die gegenwärtige Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das Auslaufen des deutschen

Steinkohlenbergbaus im Jahr 2018 zum Anlass nimmt, eine neue Ruhrkonferenz zu starten, die nicht als Einmalveranstaltung zur Bekanntgabe einiger „Leuchtturmprojekte" der Region oder eines kurzfristigen Aktionsprogramms gedacht ist, sondern einen breit angelegten, mehrstufigen, strukturierten und möglichst nachhaltigen Prozess zur Erneuerung der Region anregen soll. Der Verband befasst sich seit je auch mit strukturpolitischen Fragen, begleitete frühere Ruhrgebietskonferenzen (1978 und 1988) und wird auch die neue Ruhrkonferenz gern im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Die Bedeutung der Energiepolitik für die eigene Verbandsarbeit ist seit den Beschlüssen zum Auslauf des deutschen Steinkohlenbergbaus zwar zurückgegangen. Sie ist aber weiterhin Bestandteil der Verbandstätigkeit, zumal auch die STEAG zu seinen Mitgliedern zählt, die RAG ihre Steinkohlenlieferverpflichtungen bis zum letzten Tag zuverlässig erfüllen muss und auch im künftigen Nachbergbau, dann mit stromintensiven Betrieben (Grubenwasserhaltung, Filterungen etc.), eine sichere und kostengünstige Energieversorgung von großer wirtschaftlicher Bedeutung sein wird. Der GVSt hat daher auch in den letzten Jahren die vom Begriff der „Energiewende" hin zu einer dekarbonisierten Energiewirtschaft geprägte deutsche und europäische Energie- und Klimapolitik aufmerksam verfolgt. Und er hat, wann und wo es angebracht schien, seine Stimme dazu erhoben. So in zahlreichen Abschnitten seiner Jahresberichte seit 2010 und zum Beispiel auch Anfang 2018 in der Broschüre des Forums für Zukunftsenergien e.V. „Erwartungen der Branchenverbände an die Energie- und Klimapolitik der neuen Bundesregierung". Darin plädiert der GVSt unter der programmatischen Überschrift „Nachhaltige Energiekonzepte erfordern Weitsicht und Balance" dafür, auf dem weiteren Weg der Energiewende auch den Zielen Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit hinreichend Rechnung zu tragen, bei der Umsetzung des sehr ambitionierten nationalen Klimaschutzplans 2050 die Aspekte Markt, Europa und Innovationen angemessen zu berücksichtigen und speziell bei der Fortentwicklung des EEG die darin von Anfang an und sinnvollerweise einbezogene Grubengas-Förderung nicht zu vergessen.

Im Juni 2018 begann die Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung", die landläufig auch als Kohle- bzw. Kohleausstiegskommission bezeichnet wird. Deren Auftrag ist es, zusammen mit der Erarbeitung energiewirtschaftlicher Maßnahmen zur Erreichung der nationalen CO_2-Ziele (Schließung der erwarteten Lücke im Jahr 2020, zuverlässige Erfüllung des CO_2-Reduktionsziels für 2030) einen „Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen" aufzustellen. In Verbindung damit sollen zudem eine „konkrete Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen" geschaffen werden und ein „Instrumentenmix, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt". Zugleich sollen „Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende" entwickelt werden. Die einschlägigen Ergebnisse sollen noch vor dem Jahresende 2018 vorliegen und 2019 in die gesetzliche Umsetzung des Nationalen Klimaschutzplans 2050 einfließen. Damit steht die Kommission vor einer Herkulesaufgabe. Vertreter der Unternehmen und Verbände der Kohleindustrie gibt es in dieser Kommission nicht, sondern nur Vertreter der Politik, der Gewerkschaften, der Wissenschaft, von Umwelt- und Bürgerinitiativen sowie von Nichtkohleunternehmen und Spitzenorganisationen der Wirtschaft. Zudem wird die Arbeit der Kommission begleitet und sozusagen eingerahmt von Steuerungskreisen aus Vertretern der Bundesregierung und mehrerer Bundesländer.

Der Auftrag der Kommission betrifft nicht nur die west- und ostdeutsche Braunkohlenindustrie, sondern auch die Steinkohlenverstromung und damit die entsprechenden Kraftwerksstandorte in den klassischen Steinkohlenregionen. Der GVSt teilt hierzu die Einschätzung, wie sie die IG BCE oder ganz ähnlich der BDI vertreten, dass es mit und in dieser Kommission um die seriöse Erörterung offener Fragen der Energieerzeugung und der zukünftigen Energiepreise in Deutschland sowie um belastbare Zukunftsperspektiven für die Beschäftigten und die Regionen insbesondere durch innovative Technologien gehen muss. Im Vordergrund sollte nicht ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung stehen, sondern vielmehr der Einstieg in einen umweltgerechten und wirtschaftlich tragfähigen Strukturwandel, der neue, gute und produktive Industriearbeit mit hoher Wertschöpfung schafft und eine weiterhin rund um die Uhr sichere und bezahlbare Energieversorgung gewährleistet. Fraglich ist überdies, wieso eine ambitionierte Klimapolitik in Deutschland, dessen Anteil an den globalen CO_2-

Entwicklung energiebedingter CO_2-Emissionen in Deutschland nach Energieträgern 1990 bis 2017

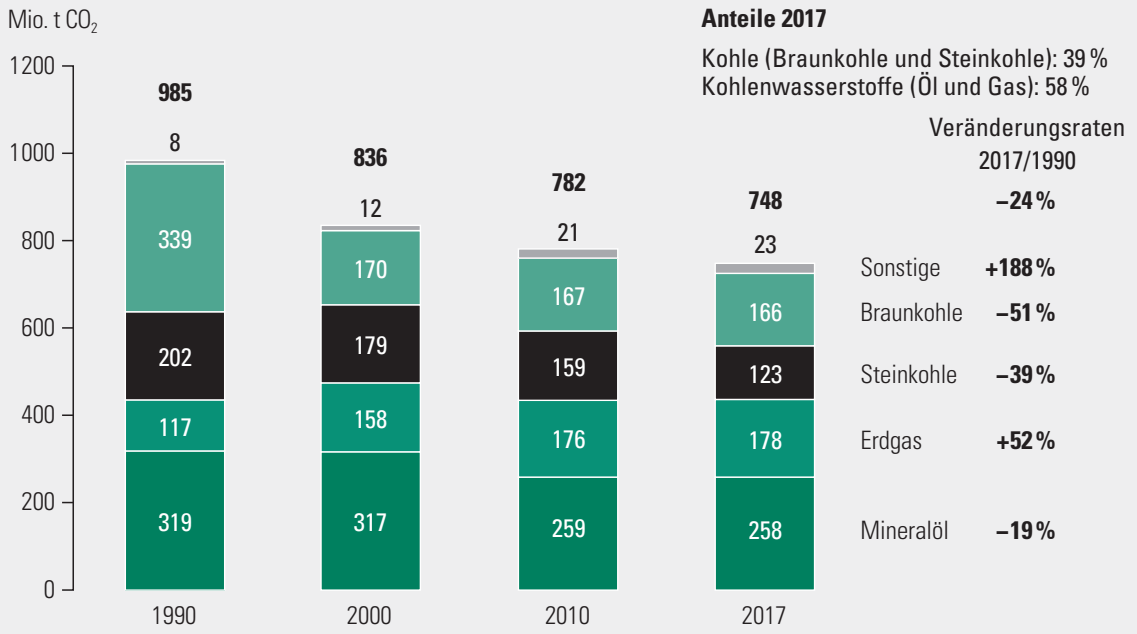

Quellen: BMWi 2017 (bis 2010); für 2017 eigene Hochrechnung auf Basis AGEB und H.-J. Ziesing in et 6/2018

Emissionen bei etwa 2 % liegt, im Hinblick auf die Nutzung einzelner Energieträger die Priorität ausgerechnet auf den Ausstieg aus der Kohlenutzung setzt, denn die Anteile von Öl und Gas am nationalen CO_2-Ausstoß sind beträchtlich größer. Eine „integrierte Energiewende", die alle Sektoren angemessen in die Dekarbonisierung einbezieht, auch den Wärmemarkt und den Verkehr, wie das zum Beispiel die dena (Deutsche Energie-Agentur) gefordert und 2018 konzeptionell dargelegt hat, ergibt sich daraus noch nicht.

Aus Sicht der deutschen Steinkohle muss die deutsche Energie- und Klimapolitik des Weiteren in den europäischen Rahmen eingepasst bleiben, wie das für die Kohlepolitik stets gegolten hat. Denn durch die schon 1951/52 als erste der Europäischen Gemeinschaften gegründete Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), bekannt auch als Montanunion, gehörte der Steinkohlenbergbau zu den Grundsteinen der europäischen Integration und hat die Bedeutung Europas stets anerkannt und auch beachten müssen. So machte das generelle Beihilfeverbot im EGKS-Vertrag seit den 1960er Jahren immer wieder spezifische befristete Ausnahmeregelungen für die Steinkohlenbeihilfen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten erforderlich, die Beihilfen nur nach Maßgabe bestimmter gemeinsamer Ziele und Kriterien erlaubten. Die Festlegung jeweils neuer Beihilferegelungen war deswegen eine Frage von großer kohlepolitischer Bedeutung und hatte einen entsprechend hohen Stellenwert auch für die Verbandsarbeit des GVSt, und zwar von Anfang an bis zuletzt.

Exemplarisch hierfür steht das große und erfolgreiche Engagement für eine neue EU-Regelung der Steinkohlenbeihilfen im Rahmen des allgemeinen EU-Vertrages nach dem (fristgerechten) Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrages 2002. Die dabei erreichte EU-Ratsverordnung 1407/2002 zielte laut ihrem Artikel 1 darauf ab, dass zulässige Beihilfen nur solche sein können, die zur Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus beitragen. Rechnung tragen müssten diese außerdem „den mit der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus verbundenen sozialen und regionalen Aspekten und der – als Vorbeugungsmaßnahme – notwendigen Beibehaltung eines Mindestumfangs an heimischer Steinkohlenproduktion, damit der Zugang zu den Vorkommen gewährleistet ist". Genau in die Richtung

dieser Zielsetzungen hatte der GVSt in den Vorjahren intensiv argumentiert und geholfen, diese Position, auch gegen Widerstände in der EU-Kommission und anderen Mitgliedstaaten, im Rat durchzusetzen. Gelungen ist es seinerzeit übrigens auch – nicht zuletzt durch den Einsatz der Branchenverbände, darunter des GVSt –, das einst über die sogenannte Montanumlage von der Kohle- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zur Finanzierung des EGKS-Haushalts aufgebrachte (Rest-)Vermögen der EGKS für einen Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu sichern, der bis heute Bestand hat und so das historische Erbe der Montanunion in zukunftsorientierter Weise ein Stück weit bewahrt hat.

Die Ratsverordnung von 2002 über die Beihilfen war wie alle Vorgängerregelungen im EGKS-Rahmen auf einen begrenzten Zeitraum – in diesem Fall bis 2010 – befristet. Für die Zeit danach musste erneut eine Anschlussregelung gefunden werden. Da sich inzwischen der kohlepolitische Wind in Deutschland, aber auch in anderen Mitgliedstaaten gedreht hatte, kam es auch an dieser Stelle zu einem drastischen Kurswechsel und in der EU-Kommission und im Rat zu Mehrheiten für eine Beendigung der Erlaubnis von staatlichen Kohlebeihilfen. Ein erster Vorschlag der Kommission zielte sogar auf eine Beendigung schon bis 2014, was dem sozialverträglichen Weg des Auslaufs in Deutschland die Grundlage entzogen und tausende von betriebsbedingten Kündigungen bedeutet hätte. Noch einmal kam es deshalb zu heftigen Protesten der (nicht nur deutschen) Bergleute, diesmal in Brüssel. Auch der GVSt nutzte alle seine Hebel, einem solchen Kahlschlag entgegenzuwirken. Das Resultat war der Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 „über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Kohlebergwerke" (2010/787/EU). Damit sind Produktions- bzw. Absatzbeihilfen – die nunmehr offiziell „Stilllegungsbeihilfen" genannt worden sind – zulässig geblieben, sofern sie in einen „Stilllegungsplan" einbezogen werden, der ein festes Auslaufdatum bis spätestens zum 31. Dezember 2018 und degressiv angelegte Beihilfen beinhaltet sowie bestimmte weitere Kriterien (insbesondere Umweltanforderungen) erfüllt. Damit konnten die deutschen Beschlüsse EU-rechtlich anerkannt werden. Daraufhin erstellte die Bundesregierung gemeinsam mit dem deutschen Steinkohlenbergbau einen dementsprechenden

EU-rechtlich genehmigte Stilllegungsbeihilfen für den deutschen Steinkohlenbergbau

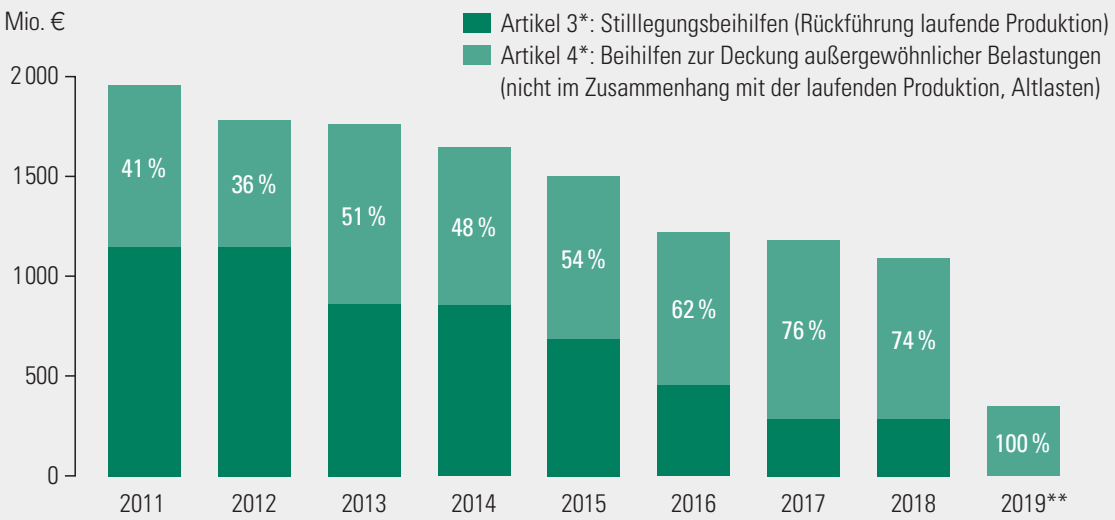

* Bestimmungen der Ratsentscheidung 2010/787/EU, KOM-Genehmigung K(2011) 8882 vom 07.12.2011

** Von 2019 an können Abschreibungen aus der Stilllegung der letzten Bergwerke und weitere Aufwendungen für stillgelegte Produktionseinheiten sachgerecht bis 2021 über einzelne Jahre verteilt werden. Hinzu kommen ab 2019 einmalige Beihilfen gemäß Art. 4 zur Deckung der restlichen Altlasten in Höhe von 2,1 Mrd. €, die bis 2025 ausgezahlt werden.

Stilllegungsplan, der am 7. Dezember 2011 von der EU-Kommission vollständig genehmigt wurde. Zuvor hatte der Deutsche Bundestag die im Steinkohlefinanzierungsgesetz zunächst enthaltene „Revisionsklausel“, wonach der Auslaufbeschluss für die deutsche Steinkohle spätestens bis 2012 noch einmal unter energiepolitischen Gesichtspunkten überprüft werden sollte, gestrichen und ihn damit rechtlich unumkehrbar gemacht. Infolge des Ratsbeschlusses wird übrigens nicht nur der subventionierte deutsche Steinkohlenbergbau, sondern auch der anderer EU-Mitgliedstaaten zwangsläufig stillgelegt werden.

Die Europa-Angelegenheiten gehörten auch über die energiepolitischen Aspekte hinaus von Anfang an zu den Themen, die der GVSt besonders verfolgt und betreut hat. Dazu zählte bis 2002 die Betreuung, Vorbereitung und Koordination der Vertreter des deutschen Steinkohlenbergbaus im damaligen Beratenden Ausschuss der EGKS. In den Jahren 2000/01 hatte der GVSt sogar selbst die Präsidentschaft des Beratenden Ausschusses inne. Auch in Bezug auf den Beratenden Ausschuss ist es unter aktiver Mitwirkung der deutschen Steinkohle gelungen, das EGKS-Erbe auf der europäischen Ebene nicht völlig verschwinden zu lassen. Der Beratende Ausschuss der EGKS ist aufgegangen in der heutigen Beratenden Kommission für den industriellen Wandel innerhalb des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EU.

Der GVSt ist zur Erreichung seiner Ziele im europäischen Verbändewesen dort stets aktiv gewesen. So seit seiner

Factbook des Handelsblatt Research Institute „200 Jahre Steinkohlenbergbau“ – eine Bilanz (Auszug)

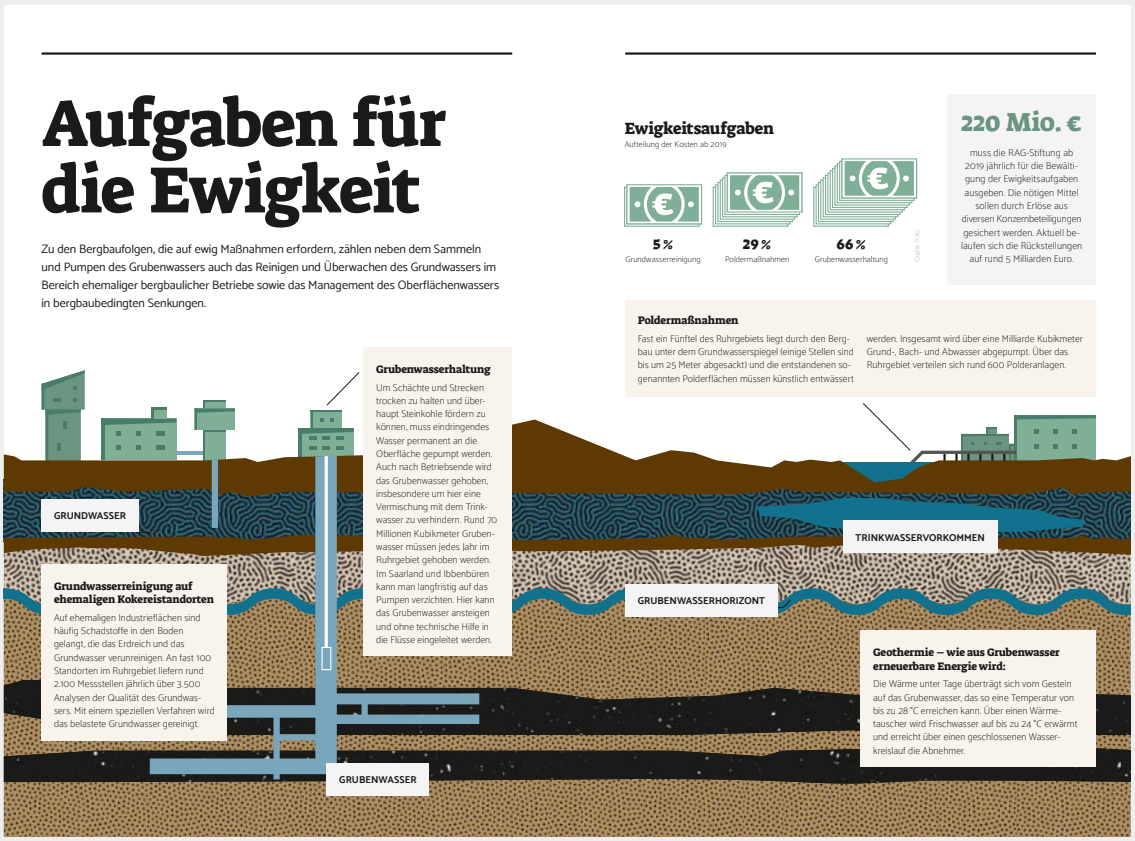

Gründung (wie der deutsche Steinkohlenbergbau schon davor) im damaligen Studienausschuss des westeuropäischen Kohlenbergbaus (CEPCEO), in dessen Nachfolgeorganisation CECSO und dem schließlich daraus hervorgegangenen heutigen europäischen Dachverband der Kohleindustrie EURACOAL. Auch wenn das europäische Engagement der deutschen Steinkohle im Zuge des Auslaufprozesses zwangsläufig zurückgegangen ist, bleibt es doch für die Branche weiter nützlich, zum Beispiel im Hinblick auf den Informations- und Erfahrungsaustausch über Fragen des Nachbergbaus oder die verschiedenartigen nationalen Anpassungspfade. Über die Mitgliedschaft und Mitarbeit bei EURACOAL ist der Verband gleichzeitig automatisch einer der „Stakeholder" der von der EU-Kommission Ende 2017 angestoßenen Initiative „Coal Regions in Transition", mit der die EU-Kohleregionen in ihrem Wandel hin zu einer dekarbonisierten Zukunft unterstützt werden sollen.

Historische Würdigung des deutschen Steinkohlenbergbaus

Selbstverständlich beteiligt sich auch der GVSt im Rahmen seiner spezifischen Möglichkeiten und mit seiner besonderen Perspektive an der historischen Würdigung des deutschen Steinkohlenbergbaus. Bereits vor etlichen Jahren beauftragte der Verband eine von Fachhistorikern erstellte vierbändige wissenschaftliche Buchreihe „Geschichte des deutschen Bergbaus", die nicht nur, aber auch die Geschichte des heimischen Steinkohlenbergbaus umfasst. Das Spektrum dieser Reihe reicht von der Frühzeit des alteuropäischen Bergbaus und des Bergbaus in Deutschland im 18. Jahrhundert über den Beitrag von Kohlen, Erzen und Salzen beim „Aufbruch in die Moderne" im 18. und frühen 19. Jahrhundert und die deutsche Bergbaugeschichte als „Motor der Industrialisierung im 19. und frühen 20. Jahrhundert" bis hin zur bergbaulichen „Rohstoffgewinnung im Strukturwandel" im 20. Jahrhundert bis nahe an die Gegenwart. Im vierten Band dieser Reihe zum deutschen Bergbau im 20. Jahrhundert wird übrigens im Kapitel „Wiederaufstieg und Niedergang des Bergbaus in der Bundesrepublik" auch über den GVSt und seine energiepolitische Arbeit bis hin zum Auslaufbeschluss und dessen „point of no return" durch die Streichung der Revisionsklausel 2011 berichtet. Das Kapitel „Arbeitsbeziehungen und Sozialpolitik im Bergbau vom Beginn der 1970er Jahre bis zum Ende der alten Bundesrepublik" informiert unter anderem über seine sozial- und tarifpolitische Arbeit in dieser Zeit.

Im Vorfeld und während des Auslaufjahres beteiligte sich der GVSt unter anderem im Rahmen der traditionellen gemeinsamen Sozialarbeit von Kohlenbergbau und Kirchen – bekannt als GSA (heute steht das Kürzel für „Gemeinsam für eine Soziale Arbeitswelt") – daran, auch dieses Erbe zu transformieren und zukunftsfest aufzustellen.

Einen weiteren Beitrag hat der GVSt durch das von ihm im Jahr 2018 beim Handelsblatt Research Institute beauftragte „Factbook Steinkohle" geleistet, das in einer medial modernen Form eine Art Gesamtbilanz von 200 Jahren Steinkohlenbergbau in Deutschland aufstellt. Darin wird eine umfassende volkswirtschaftliche und wirtschaftshistorische Perspektive zugrunde gelegt und diese in anschaulicher Weise mit vielen komprimierten Fakten verdeutlicht. Darin finden sich viele Zahlen und statistische Angaben zur Entwicklung der Branche vom Aufstieg im 19. Jahrhundert bis zu den Zukunftsperspektiven im Nachbergbau und speziell in der (Ruhr-)Region, vom Beginn der Industrialisierung bis zum heutigen „Wissensrevier Ruhr" oder zur „InnovationCity Ruhr". Ferner diverse Fakten über Aspekte von Technik, Produktion, Arbeitsprozessen, Umweltfragen, Subventionen oder auch zu den eng mit dem Steinkohlenbergbau verbundenen Entwicklungen in Kultur, Sport oder Gesundheitswesen. Keineswegs verschwiegen werden manche Schattenseiten. Doch das gesamtwirtschaftliche Fazit ist eindeutig: Das einstige „schwarze Gold" mit seiner bewegten Geschichte hat seinen Regionen und der Nation insgesamt „mehr Licht als Schatten" gebracht.

Kapitel 2
Nationaler und internationaler Steinkohle- und Energiemarkt

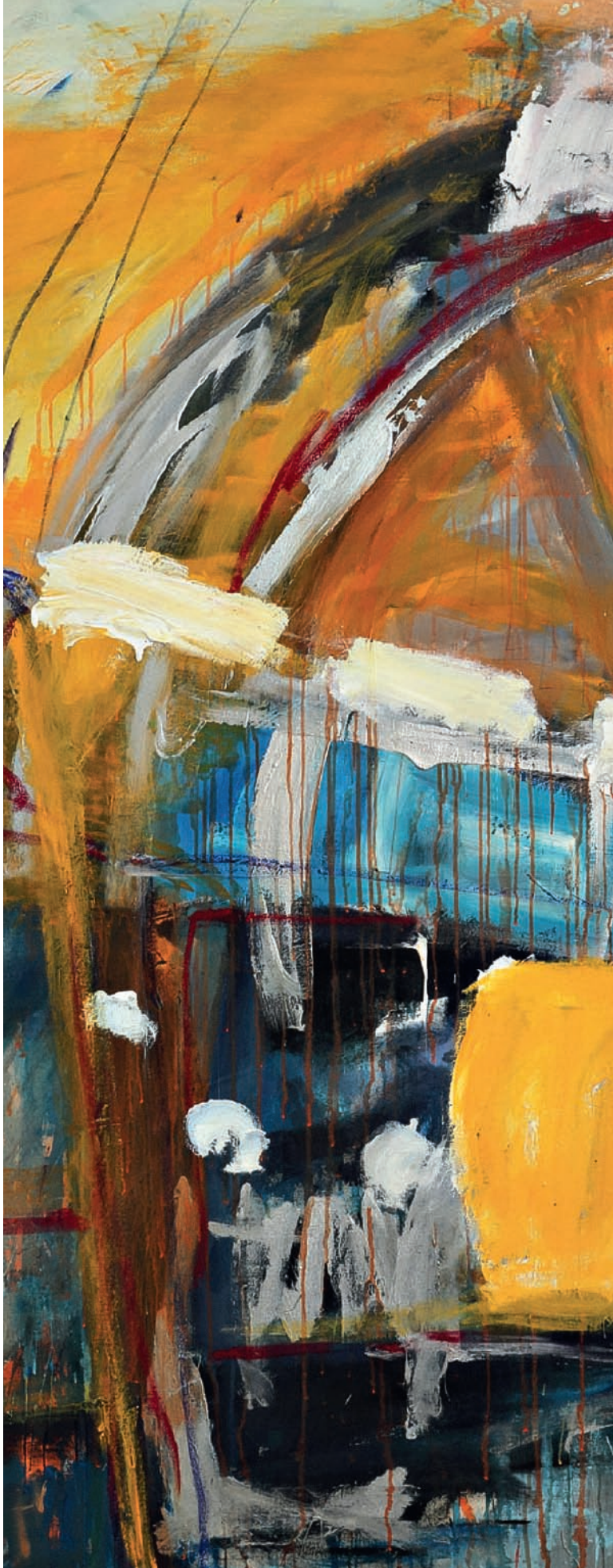

Dampfmaschine
2008

Bereits seit seiner Gründung beobachtet und analysiert der GVSt nationale und internationale Energie- und insbesondere Steinkohlenmärkte für seine Mitglieder. Die Beschäftigten des Verbandes waren und sind zum Teil noch in zahlreichen nationalen und internationalen Gremien auf Verbandsebene tätig. Sie halten engen Kontakt zu Forschungseinrichtungen und Universitäten und haben so Einblick in die tieferen Strukturen und Mechanismen der nationalen und internationalen Energiewirtschaft gewinnen können.

Energiewirtschaftliche Einordnung der Steinkohle gestern und heute

Kurz nach der Gründung des GVSt stieg der globale Primärenergieverbrauch (PEV) auf knapp 7,9 Mrd. t SKE (1970) und vervierfachte sich damit gegenüber den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Der Welt-PEV liegt heute bei über 20 Mrd. t SKE. Der Anteil der Kohle (Stein- und Braunkohle) am Welt-PEV lag 1970 bei 29 %, sie war nach dem Mineralöl (mit 41 %) der zweitwichtigste Energieträger zur Deckung des globalen Energieverbrauchs. In der weltweiten Bruttostromerzeugung hingegen war die Kohle mit einem Anteil von 42 % der bei weitem bedeutendste Energieträger. Das Mineralöl hatte dabei mit 33 % ebenfalls eine große Bedeutung, während das Erdgas noch gar keine Rolle spielte, sieht man von den geringen Beiträgen des Kuppelprodukts Stadtgas ab – von den erneuerbaren Energieträgern mit Ausnahme der Wasserkraft war noch gar keine Rede. In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer) trug damals die Kohle zu fast 38 % (davon 9,1 % Braunkohle und 28,7 % Steinkohle) zur Deckung des PEV von insgesamt 336,8 Mio. t SKE bei. Damit belegte die Kohle in der PEV-Rangfolge den zweiten Platz nach dem Mineralöl mit 53 %. Der Anteil von Erdgas lag bei rund 5 % und jener von Kernenergie noch unter 1 %. Zur bundesdeutschen Bruttostromerzeugung (insgesamt 242,6 TWh) trug die Kohle zu fast zwei Dritteln bei (25,3 % Braunkohle und 39,4 % Steinkohle) und war mit Abstand der wichtigste Energieträger.

Im Jahr 1990, dem Jahr nach der deutschen Wiedervereinigung, erreichte der Welt-PEV bereits schon 12,6 Mrd. t SKE und war damit rund 60 % höher als noch 1970. Aufgrund der geringen Substituierbarkeit im Verkehrssektor behauptete das Mineralöl dabei mit einem Drittel vom Gesamtaufkommen seine dominierende Stellung. Die Kohle (Braun- und Steinkohle) hielt mit einem Viertel den zweiten Rang, noch vor dem Erdgas mit einem Fünftel. In der globalen Bruttostromerzeugung mit insgesamt 11 335 TWh blieb die Kohle zunächst noch mit einem Anteil von 38 % – wie schon im Zeitraum zuvor – der tragende Pfeiler. Auf den nächsten Plätzen folgten die Kernenergie mit 18 %, das Erdgas mit 14 % und das Mineralöl mit 11 %. In Deutschland belief sich der nun gesamtdeutsche PEV auf knapp 509 Mio. t SKE. Zu dessen Deckung trugen Steinkohle zu rund 15 % (78,6 Mio. t SKE) und Braunkohle zu 21 % (109,2 Mio. t SKE) bei. Damit war die Kohle insgesamt der dominierende Energieträger, noch (knapp) vor dem Mineralöl (35 %) sowie vor dem Erdgas (15 %), der Kernenergie (11 %) und den Erneuerbaren (1 %). Auch bei der gesamtdeutschen Bruttostromerzeugung im Jahr 1990 in Höhe von knapp 550 TWh lag Kohle mit einem Anteil von 57 % (31 % Braunkohle und 26 % Steinkohle) deutlich vorn, gefolgt von Kernenergie (28 %), Erdgas (7 %) und Erneuerbaren (4 %).

Aktuell (Datenbasis 2016) hat der globale PEV die Grenze von 20 Mrd. t SKE überschritten. Wie schon in den ver-

Welt-Primärenergieverbrauch nach Energieträgern 1990 bis 2017

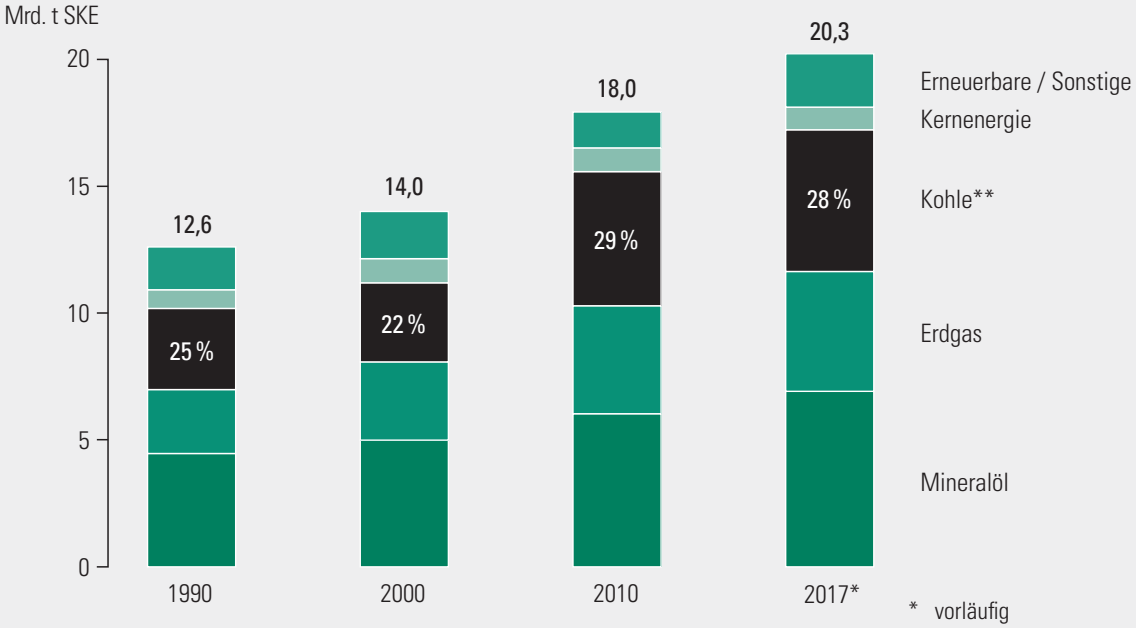

Quellen: WEC Deutschland 2018; BP Statistical Review of World Energy 2018; Umrechnung in Mrd. t SKE

* vorläufig
** Braun- und Steinkohle

Primärenergieverbrauch Deutschlands nach Energieträgern 1990 bis 2017

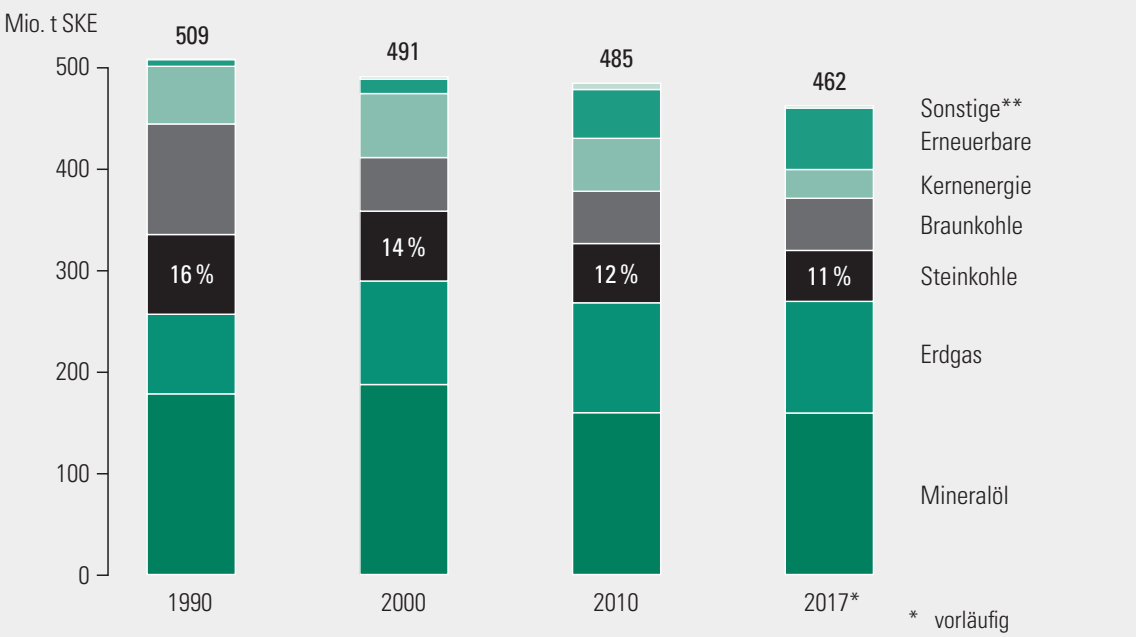

Quelle: AGEB

* vorläufig
** inkl. Austauschsaldo

gangenen 50 Jahren bleibt das Mineralöl der wichtigste Energieträger (Anteil 31 %). Kohle (Braun- und Steinkohle) ist mit einem Anteil von 26 % noch immer die Nummer zwei, trotz des stärkeren politischen Gegenwinds insbesondere in der Debatte um die Begrenzung der Erderwärmung und den daraus erwachsenen Bestrebungen einer sogenannten Dekarbonisierung. Auf dem Vormarsch befinden sich hingegen die Erneuerbaren, deren Beitrag an der Deckung des Welt-PEV sich gegenüber dem Stand des deutschen Einheitsjahres 1990 fast verdoppeln konnte. War der (absolute) Einsatz von Kohle in der weltweiten Bruttostromerzeugung bis 2014 noch stetig gestiegen, so zeigte er sich ab 2015 relativ deutlich rückläufig. An der Spitze der Rangfolge der Energieträger zur Deckung der globalen Bruttostromerzeugung hat sich indes wenig geändert: Kohle erweist sich mit einem Anteil von 38 % weiterhin als die bedeutendste Einsatzenergie, aber Wasserkraft und sonstige erneuerbare Energieträger haben sich mit gut 24 % auf die zweite Position vorgeschoben, noch vor Erdgas mit allein knapp 24 % und Kernenergie mit rund 10 %.

Kraftwerkskapazitäten und Stromerzeugung in Deutschland 2017

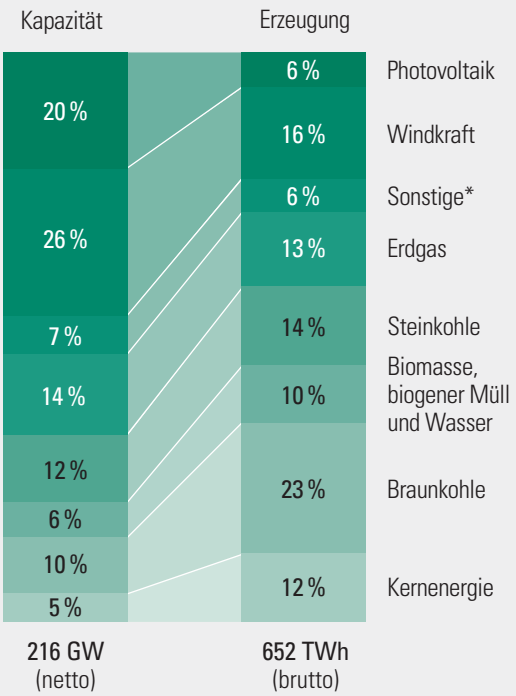

* Öl, nicht biogene Abfälle, Deponie-, Klär-, Grubengas, Pumpspeicher etc.

Quellen: BDEW 2018; AGEB 2018; eigene Berechnungen

In Deutschland war der Steinkohlenverbrauch im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr seit 2014 stetig rückläufig. Dieser Bedeutungsverlust beschleunigte sich in 2017 noch, als der deutsche Steinkohlenverbrauch im Vergleich zum Vorjahr um 11 % auf knapp über 50 Mio. t SKE einbrach. Der Anteil der Steinkohle an der Deckung des gesamten PEV verringerte sich ebenfalls auf 11 %, so dass zusammen mit der Braunkohle nur noch rund 22 % auf die Kohle entfielen. Dies ist der tiefste Stand seit Beginn des Betrachtungszeitraums (1990). Das Mineralöl baute hingegen seinen Spitzenplatz auf knapp 35 % aus und erreichte damit den höchsten Anteil seit 2005. Gegenläufig zur Kohle entwickelten sich die erneuerbaren Energieträger, deren Beitrag sich gegenüber dem Vorjahr absolut um 6 % auf knapp 61 Mio. t SKE erhöhte, während ihr Anteil am PEV auf 13 % anstieg.

Diese Entwicklung wird noch deutlicher bei der Betrachtung der deutschen Bruttostromerzeugung, die sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht (0,6 %) auf knapp 652 TWh erhöhte. Dabei ging die Stromerzeugung auf Basis der Steinkohle gegenüber dem Vorjahr um gut 17 % auf 92,7 TWh zurück, den tiefsten Stand im gesamten Betrachtungszeitraum. Ursächlich dafür waren in struktureller Hinsicht Stilllegungen von Steinkohlenkraftwerken. So ging die installierte Nettonennleistung in 2017 gegenüber 2016 um 9 % auf 25 920 MW zurück.

Dieser Umstand wird sich auch auf die Folgejahre auswirken, ebenso auch die drastisch erhöhte Windenergieleistung, die im gleichen Zeitraum um fast 4 900 MW Onshore (auf dem Land) und 1 300 MW Offshore (auf See und in Küstengewässern) ausgebaut wurde. Infolge dieses Leistungsausbaus und aufgrund überdurchschnittlich guter Windverhältnisse erhöhte sich die Stromerzeugung auf Basis der Windenergie in 2017 um ein Drittel auf 104 TWh. Ein weiterer, eher temporärer Grund für die geringere Stromerzeugung auf Basis der Steinkohle war der verdrängende höhere Erdgaseinsatz, der von vergleichsweise günstigen Erdgaspreisen profitierte und um knapp 6 % gegenüber dem Vorjahr zunahm.

Bruttostromerzeugung Deutschlands nach Energieträgern 1990 bis 2017

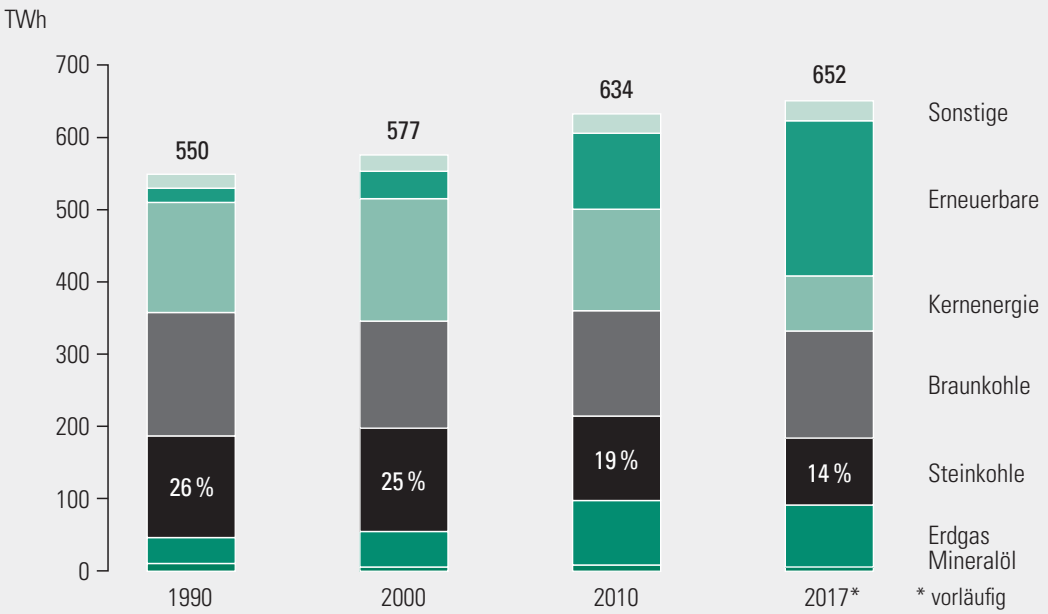

Quelle: AGEB

Energiewirtschaftliches Umfeld und fundamentale Entwicklungen auf dem Steinkohlenweltmarkt

Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein verließen sich die europäischen Länder zur Energiebedarfsdeckung vor allem auf die Nutzung heimischer Energieträger, insbesondere der Steinkohlenvorräte. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich dies jedoch radikal geändert. Zu Beginn der 1970er Jahre deckten die westeuropäischen Länder ihren Primärenergiebedarf nur noch zu einem Drittel aus heimischen Energiequellen. Zur Deckung ihrer Ölversorgung waren sie sogar zu 96 % auf außereuropäische Importe angewiesen, wobei mehr als 90 % davon aus dem Mittleren Osten und Nordafrika stammten.

Die USA waren dagegen mit einem Importenergieanteil von 7 % fast Selbstversorger. Die US-Ölförderung war allerdings erheblich teurer als beispielsweise jene im Mittleren Osten. Zur Sicherung der heimischen Ölindustrie schotteten die US-Amerikaner ihren Ölmarkt daher seit 1959 gegenüber Ölimporten weitgehend ab. Die UdSSR verfügte damals (wie auch das heutige Russland sowie Kasachstan und zum Teil auch die Ukraine) über immense eigene Rohstoffvorkommen und war damit in ihrer Energieversorgung weitgehend autark. Japan verfügte Anfang der 1970er Jahre nur über eine relativ geringe heimische Öl-, Erdgas- und Steinkohlenförderung und war zur Deckung seines PEV schon damals zu drei Viertel auf Importenergien angewiesen. Deshalb traf der „Ölpreisschock 1973" insbesondere Westeuropa und Japan unmittelbar und mit besonderer Härte.

Der Zeitraum von 1950 bis 1970 war eine „Zeit des billigen Öls", in der andere Rohstoffe durch Öl ersetzt wurden, sei es im Wärmemarkt oder in der Verstromung. Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs bezogen die Alliierten ihr Erdöl zu rund 90 % aus den USA. Aus Kostengründen, aber auch um die relativ knappen US-Reserven zu schützen, verlagerten die Westmächte die Ölproduktion aber mehr und mehr auf den Nahen Osten. In der Folgezeit bis Beginn der 1970er Jahre dominierten sieben internationale Ölkonzerne (Esso, Shell, Anglo-Persian Oil Company – die heutige BP, Socony – später Mobil, Socal – später Chevron, Gulf Oil und Texaco) die Exploration, Verarbeitung und Vermarktung des arabischen Öls. Dieses

Steinkohlenweltmarkt – bedeutendste Förderländer 1970 bis 2017

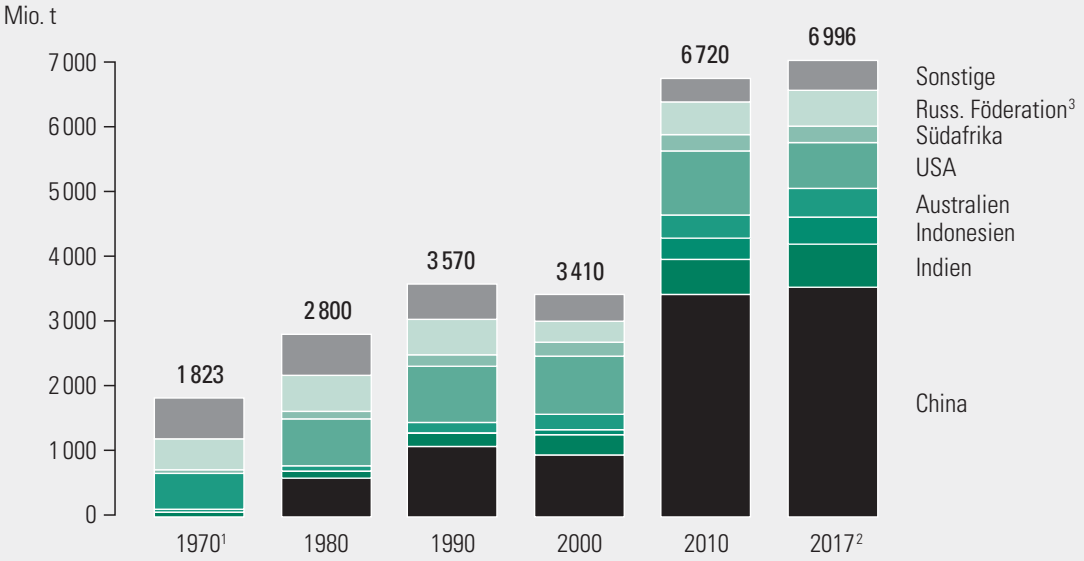

[1] ohne China [2] vorläufig [3] bis 1990 UdSSR, 2000 GUS, 2010 und 2017 Russland, Kasachstan, Ukraine

Quellen: VDKi; eigene Berechnungen

Steinkohlenweltmarkt – bedeutendste Exportländer 1970 bis 2017

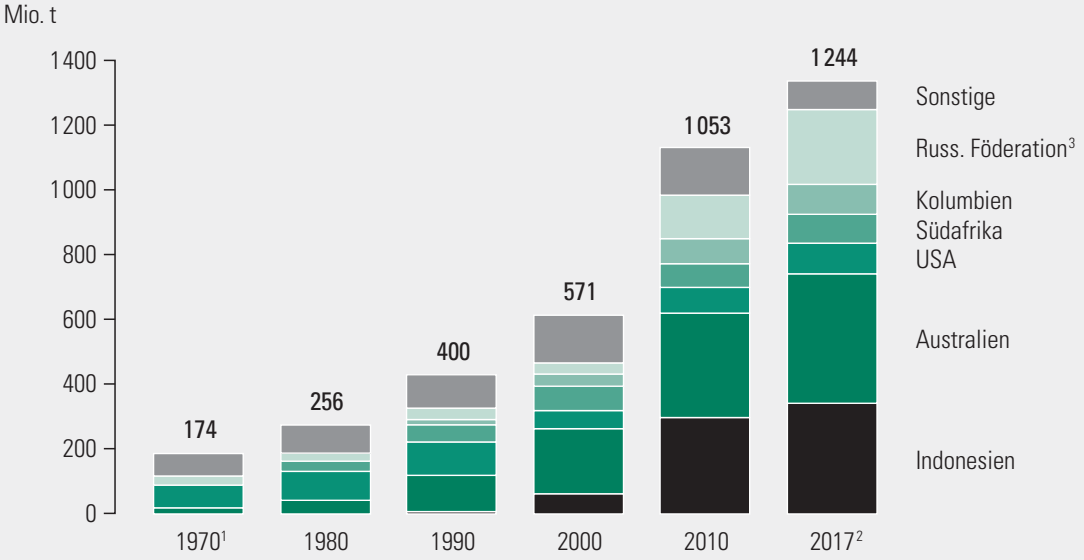

inkl. Binnenhandel [1] ohne China [2] vorläufig [3] bis 1990 UdSSR, 2000 GUS, 2010 und 2017 Russland, Kasachstan, Ukraine

Quellen: VDKi; eigene Berechnungen

Angebotsoligopol teilte fast den gesamten Weltmarkt unter sich auf, hielt die Ölpreise niedrig und ging als die „Seven Sisters" in die Geschichte ein. Anfang der 70er Jahre führte die schonungslose Ausbeutungspolitik der „Seven Sisters" zur Enteignung der Ölfelder und Produktions- bzw. Verarbeitungsanlagen durch die arabischen Nationalstaaten, die die Ölproduktion der Region danach drastisch drosselten und damit die erste weltweite Ölkrise (1973) heraufbeschworen. Ein weiterer Ölpreisschock folgte 1979/80 und mit dem Iran-Irak-Krieg (1980 bis 1988) war die Zeit des billigen Öls endgültig vorbei. Dies alles blieb nicht ohne Auswirkungen auf den Weltsteinkohlenmarkt.

Von 1957 bis 1970 befand sich die globale Steinkohlenförderung (ohne China) noch in einer stetigen Aufwärtsentwicklung und erhöhte sich in diesem Zeitraum nach Angaben der Statistik der Kohlenwirtschaft e.V. um 12 % auf 1,8 Mrd. t. In der gleichen Zeitspanne verringerte sich allerdings die Steinkohlenförderung in den europäischen Förderländern infolge der niedrigen Ölpreise und der Verschlechterung der Abbaubedingungen sowie wegen des höheren Kostendrucks um ein Drittel. Insgesamt wurde auch zu wenig investiert, was sich später zur Zeit der ersten Ölkrise als problematisch zeigte. Bedeutendster Steinkohlenproduzent im Jahr 1970 waren die USA mit 539 Mio. t (Anteil an der Weltsteinkohlenförderung: 30 %), gefolgt vom Vereinigten Königreich mit 145 Mio. t (8 %), von Polen mit 140 Mio. t (8 %) und Deutschland mit 111 Mio. t (6 %). Im noch relativ spärlich fließenden Welthandel (See- und Binnenverkehre) sowohl für Kraftwerkskohle, Kokskohle und Koks mit insgesamt rund 174 Mio. t waren die USA (67 Mio. t Exporte) und Polen (29 Mio. t) die wichtigsten Akteure auf der Angebotsseite, während Japan (50 Mio. t) und die damalige Europäische Gemeinschaft (48 Mio. t) die Hauptverbraucher waren.

Im Jahr 1990, nach den politischen und ökonomischen Umbrüchen in den früheren Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes und der Wiedervereinigung Deutschlands, lag die globale Steinkohlenförderung einschließlich China bei knapp 3,6 Mrd. t und damit erheblich höher als 1970. Größte Steinkohlenproduzenten waren mittlerweile China mit rund 1 Mrd. t (30 %), die USA mit 861 Mio. t (24 %)

Steinkohlenweltmarkt – bedeutendste Importländer 1970 bis 2017

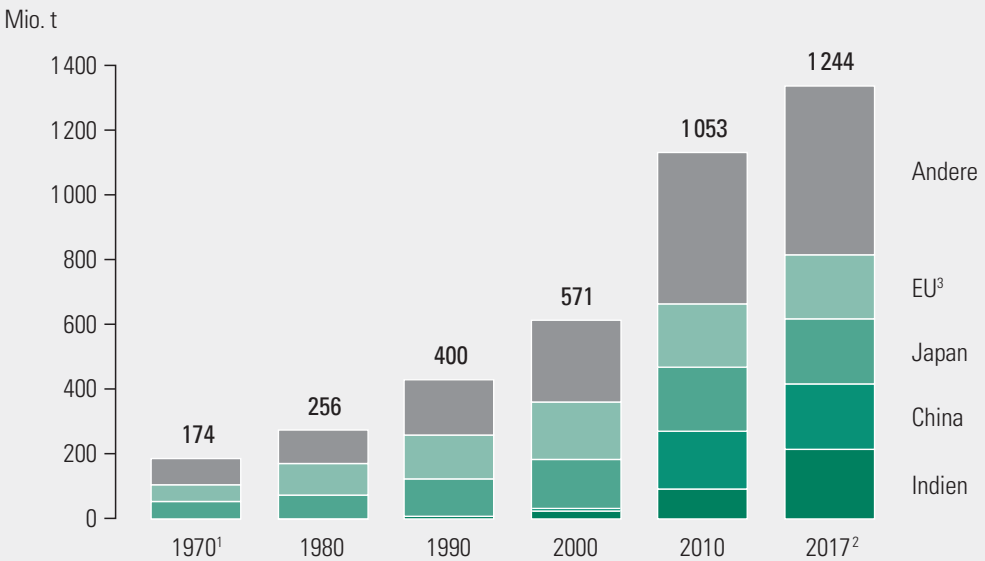

inkl. Binnenhandel [1] ohne China [2] vorläufig [3] 1970 EG, 1980 EU-10, 1990 EU-12, 2000 EU-15, 2010 EU-27, 2017 EU-28

Quellen: VDKi; eigene Berechnungen

Preisentwicklungen: Kraftwerkskohle frei Nordwesteuropa und frei deutsche Grenze

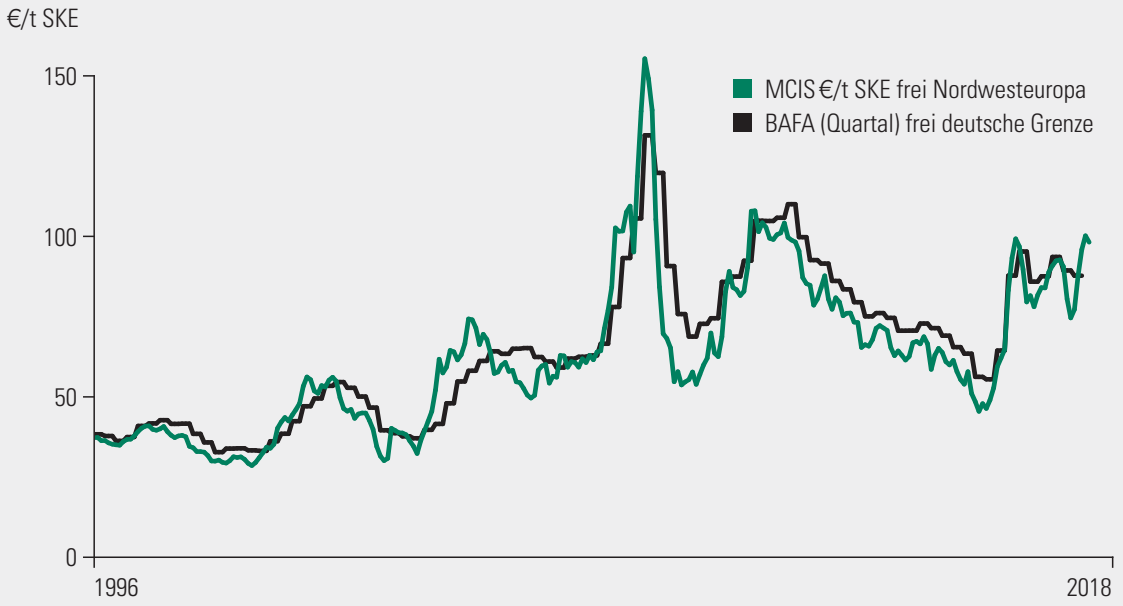

Quellen: IHS McCloskey Coal Report, Ausgaben 1/1996 bis 8/2018; BAFA, Drittlandskohlepreise nach Quartalen

und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) mit 543 Mio. t (15 %), auf die zusammen fast 70 % der globalen Steinkohlenförderung entfielen. Der Steinkohlenwelthandel (inkl. Binnen- und Seehandel) hat sich im Jahr 1990 mit einem Marktvolumen von 400 Mio. t im Vergleich zu 1970 mehr als verdoppelt. Dort haben sich die Konturen zudem etwas verschoben: Bedeutendster Steinkohleexporteur war nun Australien mit 107 Mio. t (27 % Anteil am Gesamtmarkt), gefolgt von den USA mit 96 Mio. t (24 %) und der Südafrikanischen Republik mit 49 Mio. t (12 %). Je nach Höhe der Marktpreise glichen die US-Amerikaner ihre Exportvolumina an und betätigten sich damit lange Zeit bis in das nächste Jahrtausend hinein als sogenannter Swing Supplier. Die Verbrauchsschwerpunkte für Importkohle lagen wie in den Dekaden zuvor erneut in der EU (EU-12) mit 126 Mio. t (31 % Anteil an der Gesamtnachfrage) und Japan mit 108 Mio. t (27 %).

Markanter Meilenstein im Steinkohlenwelthandel war – wie auch in anderen Rohstoffmärkten – die extreme Marktpräsenz von China in den Jahren 2004 und 2005, die alle Rohstoffmärkte weltweit durch drastische Nachfrageanstiege nahezu völlig unvorbereitet traf und den bestehenden, schon in eine Baisse eingeschwenkten Rohstoffpreiszyklus verlängerte. Zudem verlagerten sich die globalen Nachfrageschwerpunkte insbesondere der Rohstoffmärkte zunehmend nach Asien. Mit der dramatisch erhöhten Rohstoffnachfrage der Schwellenländer – neben China insbesondere auch Indien – musste sich die westliche Welt damals erneut (nach den beiden Ölkrisen) vom Irrglauben an eine langfristig sichere, krisenfeste und relativ günstige Energieversorgung über die Weltmärkte verabschieden. Die Rohstoffindustrie war nahezu gänzlich unvorbereitet, hatte jahrelang zu wenig investiert und reagierte zunächst mit heftigen Preiserhöhungen. Im Jahr 2004 lautete das Motto des GVSt-Jahresberichtes denn auch „Sichere Energie: wichtiger denn je". Gut abzulesen ist die damalige Dramatik des Marktgeschehens auch am Verlauf der Preisentwicklungskurven beispielsweise von Importkraftwerkskohle und von Seefrachtraten für Massengutfrachter.

Der verlängerte Rohstoffpreiszyklus verwandelte sich bis 2008 in einen Superzyklus. So erreichten beispielsweise die Preise für Kraftwerkskohle frei Nordwesteuropa mit

Preisentwicklungen: Capesize-Seefrachtraten nach Nordwesteuropa

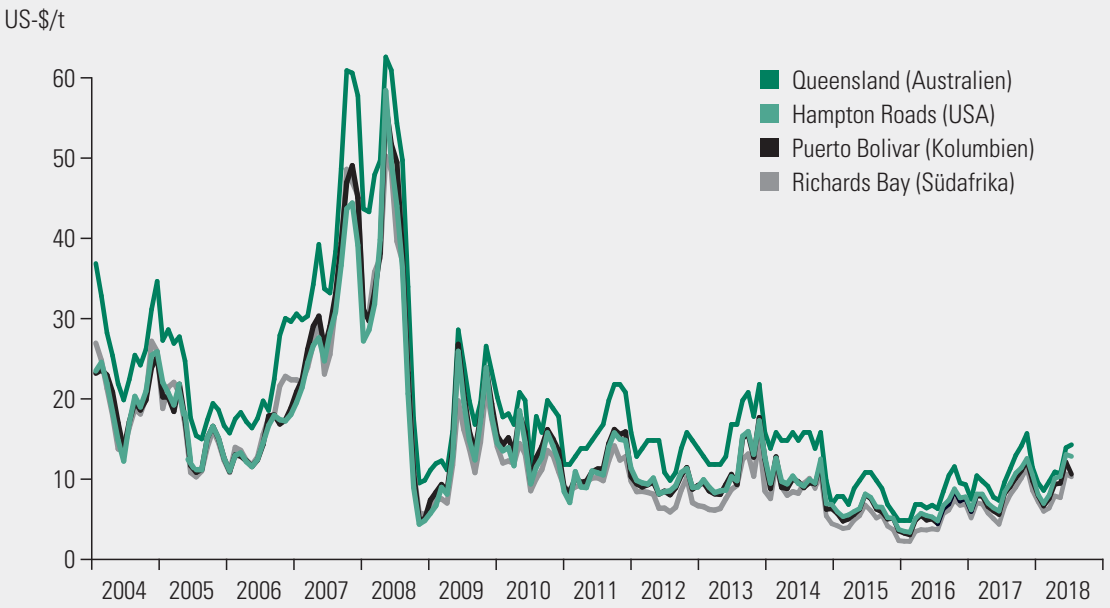

Quellen: IHS McCloskey Coal Report, Ausgaben 1/2004 bis 8/2018

Werten oberhalb von 155 €/t SKE Sphären, die man bis dahin für unmöglich gehalten hatte. Auch die Preise für Kokskohle und Koks explodierten förmlich. Der BAFA-Preis für Kraftwerkskohle aus Nicht-EU-Ländern frei deutsche Grenze (maßgeblich für die Berechnung der Steinkohlesubventionen bis Ende 2018) erreichte im dritten Quartal 2008 seinen Spitzenquartalswert von 131,80 €/t SKE.

Angefeuert durch die hohe asiatische, insbesondere chinesische Nachfrage bauten eine Vielzahl von Reedereien ihre Schiffsraumkapazitäten aus und orderten neue Massengutfrachter, sogenannte Capesizer (Schiffe mit Frachtvolumina oberhalb von 120 000 dwt). Ende 2005 glitten die Capesize-Seefrachten mit Zielhäfen im ARA-Raum (nordwesteuropäische Häfen Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam) in ruhigeres Fahrwasser zurück. Mit dem Beginn des Rohstoff-Superzyklus im Jahr 2006 zogen mit den Rohstoffpreisen auch die Frachtraten wieder stark an und die Rechnung der Reedereien ging zunächst auf. Ab Ende des vierten Quartals 2008 fielen Rohstoffpreise und Seefrachtraten jedoch steil ab. Durch die hohen Schiffsneubestellungen, die sich infolge langer Planungs- und Fertigungszeiträume im Schiffsbau noch mehrere Jahre später bemerkbar machten, wurde ein nachhaltiges und immenses Überangebot an Schiffsraumkapazitäten geschaffen, welches die Capesize-Seefrachtraten über lange Jahre auf ein extrem niedriges Niveau drückte (temporär sogar in den tiefen einstelligen Bereich!). Dies führte viele Reedereien in die Insolvenz, Schiffsanleihen wurden dauerhaft unrentabel.

Im neuen Jahrtausend waren auch die internationalen Kohlemärkte eine andere Welt als zuvor. Die Nachfrage-Schwerpunkte haben sich vom Atlantik in den Pazifik verschoben. Entwicklungen im Pazifik, insbesondere in und um China, bestimmten nun den gesamten Weltmarkt. Nach dem Kohlepreisverfall im Jahr 2008 erholten sich die Weltmärkte wieder etwas und stiegen bis zum Jahr 2009 erneut steil an. Jäh gestoppt wurde diese Entwicklung dann durch die globale Finanzkrise in 2009/10. Die Kohlepreise begaben sich erneut auf Talfahrt, die erst im Frühjahr 2016 in einen neuerlichen Preisanstieg mündete.

Entwicklung der Marktanteile importierter und heimischer Steinkohle in Deutschland

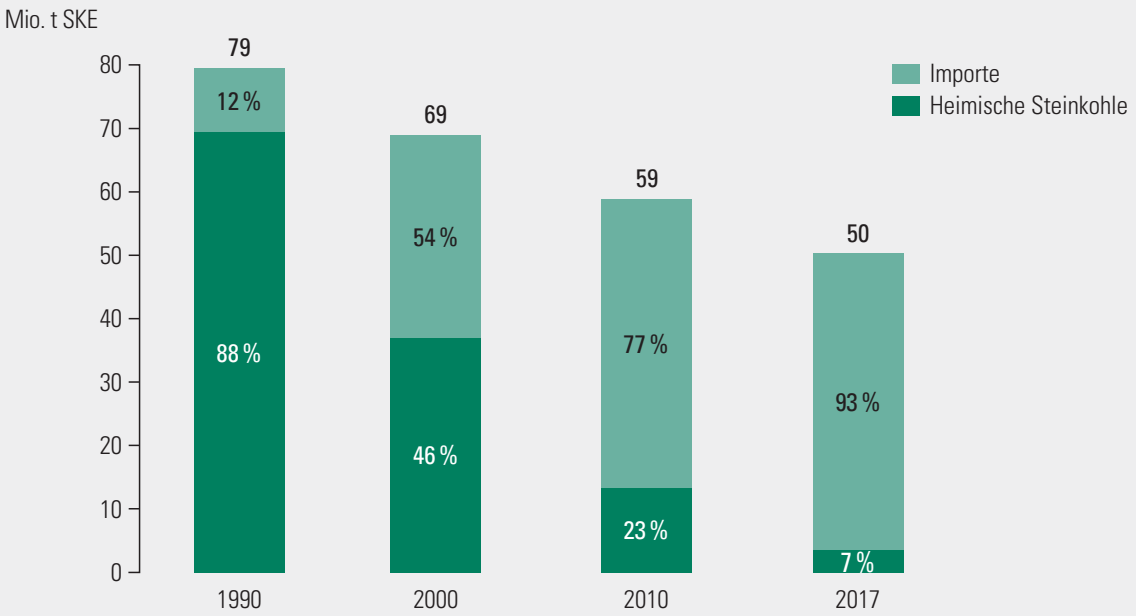

Eine weitere Änderung in der globalen Energiewirtschaft und insbesondere im Steinkohlenweltmarkt bedeutete der Schieferöl- und Schiefergas-Boom in den USA. Durch technischen Fortschritt wurden ab einem bestimmten Preisniveau der Konkurrenzenergien lange bekannte Schieferöl- und -gasvorkommen wirtschaftlich gewinnbar. Diese Entwicklung krempelte den gesamten internationalen Öl- und Gasmarkt um – und machte die USA bei beiden Rohstoffen praktisch zum Selbstversorger und nährte zudem auch US-amerikanische Gasexportambitionen. Durch die neue Konkurrenz des Schiefergases brach der US-amerikanische Inlandsmarkt für Kraftwerkskohle ein. Gleichzeitig gingen auch die Weltmarktpreise für Kraftwerkskohle und Kokskohle zurück. Die Krise in der US-Kohleindustrie verschärfte sich und brachte im Laufe des Jahres 2016 eine Vielzahl von US-Kohleproduzenten in Zahlungsschwierigkeiten und zwang einige von ihnen gar in die Insolvenz. Spätestens zu jener Zeit verloren die US-Kohleexporteure ihre Swing-Supplier-Funktion. In 2017 und 2018 erholte sich die internationale Kohleindustrie wieder etwas und verschaffte den überlebenden US-Unternehmen damit eine Verschnaufpause.

Nach einem Rückgang im Jahr 2016 ist die globale Steinkohlenförderung in 2017 wieder gestiegen und erreichte mit rund 7 Mrd. t das Niveau des Jahres 2015. Wie schon in den Vorjahren führte China im globalen Ranking der Top-Ten-Kohleproduzenten das Feld mit einem Anteil von 50 % an. In weitem Abstand folgen die USA mit 10 %, Indien mit 9 % sowie Russland, Kasachstan und die Ukraine mit zusammen 8 %. Der Welthandel (1,2 Mrd. t) konzentrierte sich auf die Exporteure Australien (30 %) und Indonesien (26 %) sowie auf die Importeure Indien (16 %), China, Japan und die EU-28 (mit jeweils 15 %).

Deutsche Steinkohlenimporte

Steinkohlenimporte spielten im Jahr 1970 in Deutschland bei weitem noch nicht die Rolle, die sie heute innehaben. Am PEV hatten sie nur einen Anteil von 2,7 %, während deutsche Steinkohle auf einen Anteil von 26,3 % kam. Zudem war Deutschland bis einschließlich 1981 Netto-Exporteur von Steinkohle, führte also mehr Steinkohle aus als ein. Von den gesamten deutschen Steinkohlenexporten des Jahres 1970 in Höhe von 15,6 Mio. t gingen 93 % in die Mitgliedsländer der damaligen Europäischen Gemeinschaft

(Frankreich, Benelux und Italien) und 7 % in europäische Drittländer. Demgegenüber standen Steinkohlenimporte in Höhe von 8,8 Mio. t, die zu 43 % aus den USA, zu 17 % aus England, zu 15 % aus Polen und zu 13 % aus der Europäischen Gemeinschaft stammten, nur um die Wichtigsten zu nennen. Vom Stellenwert her war ausländische Steinkohle insbesondere aus den USA für die deutsche Energieversorgung damals eher von untergeordneter Bedeutung. Feste Lieferverträge bildeten noch die Ausnahme. Dies änderte sich aber im Laufe der Zeit mit der Zunahme des Stellenwertes von Importen im deutschen Steinkohlenmarkt.

Zum 1. Januar 1996 wurden Steinkohlesubventionen in Abhängigkeit von den Preisen für Importkohle gestellt und dazu die sogenannten BAFA-Preise für Kraftwerkskohle aus Drittländern frei deutsche Grenze eingeführt. In jenem Jahr bezog Deutschland nach Daten aus der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes rund 17 Mio. t Steinkohle und 3 Mio. t Steinkohlenkoks. Bedeutendste Provenienzen für die Steinkohlenimporte waren Südafrika (35 %), Polen (19 %), die USA (14 %) und Kolumbien (13 %). Im Laufe der Jahre änderte sich jedoch die Mischung: Südafrika verlor an Bedeutung, Einfuhren aus Kolumbien nahmen hingegen zu. Im Jahr 2017 war Deutschland zur Deckung seines gesamten Steinkohlenmarktes (50,3 Mio. t SKE) zu 93 % von Steinkohlenimporten abhängig. Wichtigste Lieferländer waren nun Russland (38 %), die USA (18 %), Kolumbien (13 %) und Australien (11 %).

Kapitel 3
Steinkohle und Umwelt

ErGrüNen II
2018

Die Entwicklung des Umweltschutzes

Zwischen dem Steinkohlenbergbau und seiner Umwelt in den Revieren gibt es außerordentlich vielfältige Verflechtungen. Zwar spielt sich die eigentliche Kohlegewinnung unter Tage ab, doch sie bleibt nicht ohne Einfluss auf die Umwelt. Die Einwirkungen des Abbaus machen sich auch an der Tagesoberfläche bemerkbar und die Emissionen der Übertageanlagen und ihrer Nebenbetriebe wirken sich unterschiedlich auf den Boden, die Luft und das Wasser aus. In der kriegsbedingten wirtschaftlichen Wiederaufbauphase stand die Umwelt noch nicht zentral im Fokus. Eine Beziehung zwischen Industrie und Umwelt bahnte sich in den 1950er Jahren an, als offenbar wurde, dass der zunehmenden Luftverschmutzung Einhalt geboten werden musste. Die planmäßige Politik zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft setzte zu Beginn der 1960er Jahre ein.

Die ersten bundeseinheitlichen Grenzwerte für Staub wurden in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) 1964 festgelegt. Sie variierten in Abhängigkeit von der Rauchgasmenge und galten verbindlich nur für Neuanlagen. Anfang der 1970er Jahre hat sich das deutsche Umweltrecht als eigenständiges Rechtsgebiet herausgebildet. Es bildeten sich die ersten Konfliktbereiche zwischen der Energiewirtschaft und dem Umweltschutz dort, wo die Wissenschaft noch nicht über gesicherte Erkenntnisse über die Wirkung von Stoffen auf die verschiedenen Bereiche der Umwelt verfügte. Offen waren die Fragen, ob bestimmte Substanzen in der Atemluft gesundheitliche Risiken herbeiführen, wo die Grenzen der Belastbarkeit der verschiedenen Ökosysteme liegen und ob die Freisetzung von CO_2 bei der Nutzung fossiler Energieträger Auswirkungen auf das Klima hat.

Gerungen wurde um das richtige Maß an Umweltschutzmaßnahmen, das heißt, Aufwand und möglichen Umweltnutzen in vernünftigem Maß gegenüberzustellen. Einschlägige, verbindlich klarstellende Regelungen im Immissionsschutzrecht kamen zunächst nicht zustande, obwohl man sich bewusst war, dass die neuen Anlagen ein Vielfaches weniger an SO_2 und Staub emittieren würden.

Die Einführung des Vorsorgegesichtspunktes bei der Normensetzung hatte einen Umbruch in der Gesetzgebung bewirkt. Der Vorsorgegesichtspunkt wurde 1974 in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImschG) aufgenommen. Vorher erfolgte die Grenzwertfestlegung, insbesondere in der Luftreinhaltung, zur Abwehr kausal nachweisbarer Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen – schwerpunktmäßig ging es zunächst um Staub, Rauch und Gerüche.

Eine Novellierung der TA-Luft erfolgte im Jahr 1974 und brachte vor allem eine Verschärfung für Altanlagen mit sich. Nahezu gleichzeitig wurden in Nordrhein-Westfalen Vereinbarungen und Erlasse über Grenzwerte für die SO_2-Emissionen in Kraft gesetzt. Denn ein Konflikt zwischen Energiewirtschaft und Umweltschutz, der aus wissenschaftlich ungeklärten Fragen hervorgegangen war, mündete in die Diskussion über „sauren Regen“ und Waldschäden. Die Ursachen der Waldschäden waren damals in wesentlichen Fragen ungeklärt, dennoch wurde aus Gründen allgemeiner Vorsorge seit 1974 jedes neue Großkraftwerk auf Steinkohlenbasis mit Rauchgasentschwefelungsanlagen ausgerüstet und betrieben.

Die zahllosen, zum Teil widersprüchlichen Hypothesen über die Schadensursachen des Waldsterbens veranlassten den

Gesetzgeber zu erheblichen Grenzwertabsenkungen vor allem für SO_2 und Stickoxide in allen Bereichen, in denen solche Stoffe auftraten. Zudem wurden die für Neuanlagen vorgesehenen fortschrittlichen Maßnahmen nun auch auf bestehende Anlage übertragen. Der frühere Bestandsschutz einer Genehmigung – der nur bei nachweisbaren negativen Folgen geändert werden durfte – wurde obsolet.

Im Jahr 1979 hatten die Saarbergwerke einen Kraftwerksblock mit 700 MW auf freiwilliger Basis auf stickoxidarme Verbrennung nachträglich umgerüstet, doch nun kam dieser Prozess auf breiter Front ins Rollen, vor allem bei noch im Bau befindlichen Anlagen, aber auch bei den Altanlagen. Einen Abschluss fand der Novellierungsprozess schließlich in den Grenzwerten der Großfeuerungsanlagenverordnung, die 1983 auf der Basis des BImschG in Kraft gesetzt wurde. Ergänzend zu den Regelungen für Staub und SO_2 wurden erstmals einheitliche Grenzwerte für Stickoxide eingeführt.

Des Weiteren wurde die Grundpflicht des Betreibers, Risiken durch vorsorgende Umweltschutzmaßnahmen zu mindern, konkret durch bindende Vorschriften ausgestaltet. Auch die Novelle zum BImschG von 1985 nahm eine wichtige Kurskorrektur vor: Bei der Festlegung von Vorsorgestandards mussten Aufwand und zu erwartender ökologischer Nutzen gegeneinander abgewogen werden. Bis dahin war der Vorsorgegrundsatz in Umweltpolitik und Umweltrecht ganz überwiegend so verstanden worden, dass der Umfang der notwendigen Vorsorge durch die jeweiligen technischen Möglichkeiten bestimmt wurde. Der Kern des vorsorgenden Umweltschutzes ist heute die Risikoeinschätzung, insbesondere gegenüber möglichen Schädigungen durch verunreinigende Stoffe, deren Wirkungen nicht in allen Einzelheiten bekannt sind.

Während in Deutschland die Großfeuerungsanlagenverordnung als Kern eine Altanlagenregelung enthielt, die zu einer in der Welt beispiellosen Nachrüstung der Kraftwerke mit Rauchgas- und Entstickungsanlagen führte, scheiterte die Verabschiedung einer europäischen Großfeuerungsanlagenrichtlinie lange Jahre vordringlich an der Formulierung einer Altanlagenregelung. Allein die Rauchgasentschwefelung bei den Kraftwerken der öffentlichen Versorgungswirtschaft verursachte einen Investitionsaufwand von 13 bis 15 Mrd. DM und in die Entstaubung von Kraftwerken wurden circa 5 bis 7 Mrd. DM investiert.

Selbstverständlich hatten deutsche Kraftwerksbetreiber ein Interesse daran, dass die übrigen EU-Staaten zumindest mit den bereits existierenden strengen deutschen Auflagen für Großfeuerungsanlagen gleichziehen. Jedoch gab es hiergegen aus den übrigen EU-Staaten erheblichen Widerstand. Erst im Jahr 2001 legte die EU Grenzwerte für Schadstoffemissionen aus Großfeuerungsanlagen in einer Richtlinie fest.

Umweltschutz – Neue unternehmerische Aufgabe und Verantwortung

Mit zunehmendem Umweltbewusstsein und dem Ausbau des Umweltrechts entstanden eine neue Verantwortung und unternehmerische Aufgaben, die zu neuen Organisationsformen in den Unternehmen führten, um die vielfältigen betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen durchführen zu können.

Im Jahr 1971 erklärte die Bundesregierung in ihrem ersten Umweltprogramm, dass Umweltschutz und -vorsorge den gleichen politischen Rang haben wie etwa die soziale, die innere und die äußere Sicherheit. 1972 wurden in der Stockholm-Konferenz der UNO die weiträumig transportierten Schadstoffe aus den Industrie- und Ballungsgebieten für die Versauerung von Oberflächengewässern und Wäldern verantwortlich gemacht. Hieraus ergab sich ein eigenständiger politischer Aufgabenbereich mit bedeutsamen Auswirkungen auf den Steinkohlenbergbau und auf die Verwendung fossiler Brennstoffe. Die gemeinsame Verantwortung der Unternehmen musste organisiert werden und Interessen wahrgenommen werden. Diese Aufgabe übernahm der GVSt, der 1972 mit der systematischen Bearbeitung umweltpolitischer Fragen begann. Zur Bestimmung der umweltpolitischen Richtung sowie der gemeinsamen Verantwortung und der Interessen der Unternehmen wurde ein Umweltausschuss gegründet, der aus Mitgliedern der Unternehmensvorstände und aus den Leitern besonders umweltrelevanter Unternehmensbereiche bestand. Hier bildete sich schon am Anfang die Grundauffassung heraus, die auch heute noch die umweltpolitische Arbeit der Unternehmen und des Gesamtverbandes bestimmt: dass die umweltverträgliche Förderung, Veredelung und Verwendung der Steinkohle innerhalb angemessener Übergangsfristen im Interesse des Steinkohlenbergbaus liegt. Damit waren die tragenden Prinzipien der Umweltpolitik – das Schutzprinzip, das Verursacherprinzip, das Kooperationsprinzip und das Vorsorgeprinzip – ausdrücklich anerkannt.

Forschung und Entwicklung im Steinkohlenbergbau haben eine lange Tradition. Sie ist so alt wie der Steinkohlenbergbau selbst. In den Anfängen stand die Entwicklung leistungsfähiger Geräte zur Gewinnung und Weiterverarbeitung von Kohle im Vordergrund. Im Rahmen der Kohleforschung ging es neben dem Erlangen von Grundlagenwissen über die Kohle selbst auch um die weiteren Verwendungsmöglichkeiten dieses Rohstoffes. Sehr schnell gewannen dann Forschungsarbeiten an Bedeutung, die dem Unfall- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen.

Programme zur Umweltforschung werden grundsätzlich überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert. Schon frühzeitig haben jedoch einige Wirtschaftszweige erkannt, wie wichtig es ist, die mögliche Wirkung ihrer Produkte und Produktionen auf die Umwelt zu kennen. Sie haben Eigenverantwortung übernommen im Bestreben, den Erkenntnisstand zu verbessern.

Beim GVSt wurde ein Referat mit Naturwissenschaftlern eingerichtet, in der die medizinisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der technische Fortschritt beobachtet, bewertet, zusammengefasst und analysiert wurden. Bei der Inangriffnahme der Aufgabe, eine verantwortungsbewusste, rationale Umweltpolitik für den Steinkohlenbergbau umzusetzen, stellte sich bald heraus, dass erhebliche Wissenslücken bestanden. Insbesondere zeigte sich bei der Diskussion mit Wissenschaftlern, dass das kritische Hinterfragen behaupteter Wirkungszusammenhänge oft nicht genügte, sondern durch Initiativen zur Schließung der Wissenslücken ergänzt werden musste.

Wirkungsforschung im Steinkohlenbergbau

Die Grundfrage in zahllosen Varianten war, unter welchen Bedingungen der Betrieb von Bergwerken, Kokereien und Feuerungsanlagen umweltverträglich ist. Es entsprach nicht der unternehmerischen Verantwortung, wenn der Verband es anderen allein überlassen hätte, die vom Steinkohlenbergbau ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt einzuschätzen. Der GVSt begab sich auf ein Arbeitsgebiet, das den Wirtschaftsverbänden bis dahin fremd war: die systematische Ermittlung der wissenschaftlichen Erkenntnisstände über etwaige Wirkungen seiner Betriebe auf die Umwelt, insbesondere über Wirkungen steinkohlenrelevanter Luftschadstoffe auf Mensch, Tier, Pflanze oder Materialien. Hinzu kam ein ständiger Kontakt zu führenden in- und ausländischen Wissenschaftlern. Erst dadurch wurde es möglich, eigene solide begründete Positionen zu finden und zu halten.

Im Jahr 1979 hatte deshalb der GVSt einen nennenswerten Sonderetat „Wirkungsforschung" eingerichtet, mit dem sowohl umfangreiche Forschungsprogramme als auch kleinere Untersuchungen finanziert werden konnten. Die Forschungsthemen waren in erster Linie Waldschäden, Spurenelemente in Kraftwerksstäuben, Pseudokrupp, CO_2 und das Klima.

Einige Programme wurden gemeinschaftlich mit öffentlichen Auftraggebern wie dem Umweltbundesamt oder dem Bundesministerium für Forschung und Technologie konzipiert und finanziert. Ein sehr umfangreiches Projekt über Schwermetalle wurde im Jahr 1979 begonnen. Mit einem Gesamtvolumen von 3,2 Mio. DM wurde es je zur Hälfte vom Umweltbundesamt und vom Steinkohlenbergbau finanziert. Ziel war es zu untersuchen, was an Spurenelementen aus einem Steinkohlenkraftwerk in die Umwelt gelangt und welche Auswirkungen hierdurch hervorgerufen werden können. Wissenschaftler aus den Bereichen der Bergbauforschung, der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber, der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, dem Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsverein Essen, den Laboren der Unternehmen, dem Institut für Toxikologie und Aerosolforschung der Fraunhofer-Gesellschaft und der Abteilung für Hygiene und Arbeitsmedizin der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen waren an den Untersuchungen beteiligt.

Im März 1981 schaffte der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen mit seinem Sondergutachten „Energie und Umwelt" die Grundlage für eine sachbezogene Diskussion. Eine Schlussfolgerung war, dass es ein Energieangebot ohne Inanspruchnahme der Umwelt schlechterdings nicht gibt. Im Einzelnen enthielt das Sondergutachten wichtige Hinweise, die Veranlassung gaben, möglichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch Emissionen aus Kohleverbrennungs- und -veredelungsanlagen intensiv nachzugehen.

Aussagen über langfristige, schwer abschätzbare Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, die eventuell durch organische Substanzen aus Verbrennungsprozessen entstehen könnten, verband der Rat mit der Einschränkung, dass solche Wirkungen noch wenig erforscht seien und

dass eine fundierte Bewertung zunächst eine intensive, systematische Wirkungsforschung voraussetze.

Anfang 2000 wurde der GVSt-Kontaktkreis Umweltschutz gegründet, der die bis dahin im Bereich Umweltschutz von verschiedenen speziellen Arbeitskreisen wahrgenommenen Aufgaben konzentrierte und einen fachübergreifenden Informationsaustausch zwischen den Unternehmen und dem Verband über alle relevanten Umweltschutzfragen gewährleistete.

Bundesbodenschutzgesetz

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz, das am 1. März 1999 in Kraft trat, wurden erstmalig nach 15-jähriger Diskussion die Rahmenbedingungen für einen bundeseinheitlichen Bodenschutz geschaffen. Damit wurde das dritte Umweltmedium neben Wasser und Luft unmittelbar durch ein Bundesgesetz geschützt. Der Gesetzeszweck ist, die Funktion des Bodens nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Deswegen wurde neben dem vorbeugenden Bodenschutz auch die Altlastensanierung in einem Gesetz zusammengeführt.

Der Schutz der Böden gehört zu den wenigen Themen, die nicht einer EU-weiten Regelung unterliegen. Die meisten der EU-Mitgliedstaaten sind der Auffassung, der Bodenschutz sollte aufgrund der unterschiedlichen Herausforderungen eine nationale Angelegenheit bleiben.

Im Bundesberggesetz findet sich das Schutzgut Boden ausdrücklich in der Generalklausel des § 1, in der die Sicherung der Rohstoffversorgung unter den Vorbehalt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gestellt wird. Des Weiteren ist im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes der künftige Verwendungszweck der Flächen zu berücksichtigen. Die Herbeiführung von Bodenveränderungen durch bergrechtliche Zugriffe auf den Boden ist also dem anspruchsvollen Regime des Bundesberggesetzes unterworfen.

Nachhaltigkeit

Bereits im 18. Jahrhundert plädierte der Freiberger Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz für einen sorgsamen Umgang mit Ressourcen. Bezogen auf die Forstwirtschaft beschreibt er 1713 das Konzept nachhaltigen Wirtschaftens mit der Überlegung, dass man nur den Anteil an Holz im Wald nutzen kann, der auch langfristig nachwächst.

Alle späteren Definitionen der nachhaltigen Entwicklung basieren auf dieser schlichten Erkenntnis. Sei es im sogenannten Brundtland-Report, definiert als eine „Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart einlöst, ohne die Fähigkeit der künftigen Generation zu beeinträchtigen, ihre Bedürfnisse zu erfüllen“, oder das auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro mit der „Agenda 21“ beschlossene Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung, definiert als „globale Partnerschaft für eine ökonomisch machbare, sozial gerechte, ökologisch gesunde Entwicklung, nicht nur heute, sondern in Zukunft“.

Freiwillige Vereinbarungen zwischen Staat und Wirtschaft stellen in vielen Bereichen ein effizientes und flexibles Umweltschutzinstrument dar. Es konkretisiert das in der „Agenda 21“ ausdrücklich verankerte Kooperationsprinzip. Die freiwilligen Umweltvereinbarungen können zusätzliche ordnungsrechtliche Maßnahmen ersetzen. Ein herausragendes Beispiel für die Umsetzung des Kooperationsprinzips ist die im März 1996 aktualisierte Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge.

Vereinbarung zur Klimavorsorge

In der am 9. November 2000 gemeinsam von der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft unterzeichneten „Erweiterte Vereinbarung zur Klimavorsorge“ hatte die deutsche Wirtschaft zugesagt, ihre spezifischen CO_2-Emissionen auf der Basis von 1990 bis zum Jahr 2005 um 28 % und um 35 % für alle sechs Kyotogase bis 2012 zu verringern. Am 30. Mai 2002 erklärte auch der GVSt seinen Beitritt zur Klimavorsorgevereinbarung. In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wurde darauf hingewiesen, dass sich der deutsche Steinkohlenbergbau anspruchsvolle Ziele gesetzt hat, die produktionsbedingten CO_2- und CH_4(Methan)-Emissionen zu senken. Bezogen auf das Basisjahr 1990 sollten die CO_2-Emissionen absolut bis zum Jahr 2005 um 70 % und bis zum Jahr 2012 um 75 % verringert werden. Die Methanemissionen sollten bis zum Jahr 2012 ebenfalls um knapp 70 % reduziert werden. Die Emissionsreduktionen sollten nicht nur durch den unvermeidlichen Produktionsrückgang, sondern auch aufgrund spezifischer Verbesserung bei der Produktion und einer besseren bzw. höheren Nutzung der bei der Steinkohlengewinnung frei werdenden Methanmengen erreicht werden.

Stromerzeugung aus Grubengas

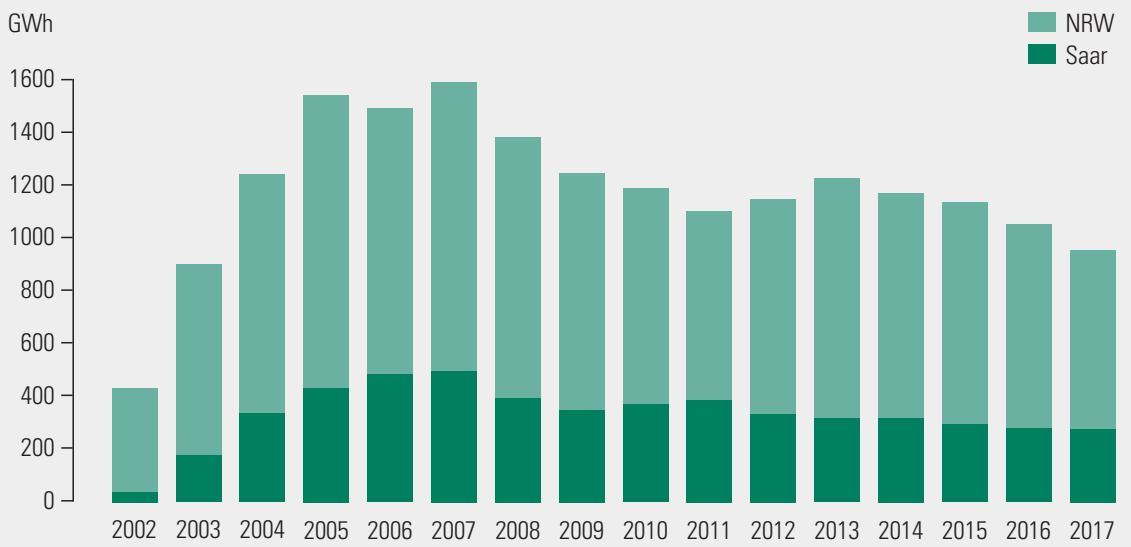

Mit der Beitrittserklärung im Jahr 2002 verfasste der GVSt seinen ersten Bericht über die Entwicklung der CO_2- und CH_4-Emissionen im deutschen Steinkohlenbergbau für das Jahr 2000. Der Bericht, der gemäß Klimavereinbarung in regelmäßigen Abständen die erreichten Minderungserfolge darstellen sollte, wurde vom Monitor, dem RWI, überprüft und bewertet. Bis zum vereinbarten Kalenderjahr 2012 wurden vom GVSt regelmäßig Fortschrittsberichte und Datenblätter erstellt, in denen die Entwicklungen von Energieverbrauch und Emissionsmengen sowie ausgewählter Maßnahmen zur Emissionsminderung dargestellt wurden. Das RWI veröffentlichte nach Überprüfung und Vergleich der Minderungszusagen mit den tatsächlich beobachteten Entwicklungen in den Berichtsjahren jeweils einen Monitoringbericht.

Der Monitoringbericht des RWI von Oktober 2013 weist für die an der Vereinbarung zur Klimavorsorge beteiligten Sektoren eine deutliche Verringerung der CO_2-Emissionen gegenüber 1990 aus. Mehrheitlich konnten die einzelnen Sektoren ihren CO_2-Ausstoß senken, andere Industrien zeigten eine deutlich gelungene Entkopplung von Produktion und CO_2-Ausstoß. Der aus sämtlichen spezifischen Emissionsminderungszielen berechnete mittlere Zielerreichungsgrad lag bei 117 % und hat damit die Klimaschutzvereinbarung vom 9. November 2000 weit mehr als 100 % erfüllt. Dem Steinkohlenbergbau gelang es, die CO_2-Emissionen zwischen 1990 und 2012 sogar um 90,3 % zu senken. Der drastische Rückgang der CO_2-Emissionen war zwar in erster Linie Folge der Stilllegung von Bergwerken und den dazugehörigen Nebenbetrieben, aber auch der spezifische Energieverbrauch lag 2012 um 28,9 % unter dem des Jahres 1990.

Die in die Atmosphäre abgegebenen CH_4-Emissionen aus aktiven und stillgelegten Bergwerksteilen konnten von 19,7 Mio. t CO_2-Äquivalenten im Jahr 1990 auf 3,0 Mio. t im Jahr 2012 reduziert werden, wodurch mit einem Zielerreichungsgrad von 121,1 % das angestrebte Ziel deutlich übererfüllt wurde.

Grubengas

Bereits im Jahr 1990 hat der deutsche Steinkohlenbergbau ein Konzept zur verstärkten Nutzung von Grubengas vorgelegt und darauf hingewiesen, dass eine weitergehende Nutzung des zwangsläufig beim Kohleabbau anfallenden Grubengases nur möglich ist, wenn wirtschaftliche und sicherheitliche Belange des Bergbaus dies zulassen. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere auf die Risiken der Investitionsentscheidung für Grubengasverwertungsanlagen wegen der sehr schwer vorhersehbaren Entwicklung des Grubengasanfalls bei sich gleichzeitig ändernden Rah-

menbedingungen der Kohleförderung aufmerksam gemacht. In einer Stellungnahme von Februar 1995 teilt der GVSt der damaligen Bundesumweltministerin Dr. Angela Merkel mit, dass seit der oben genannten Konzeptvorlage der Anteil des energetisch verwerteten Methans aus Anlagen der Grubengasabsaugung von rund 70 % auf rund 78 % erhöht und die Methanemissionen um über 30 % gesenkt wurden. Des Weiteren wurde zugesagt, auch weiterhin nach neuen Wegen zu suchen, die Methanemissionen zu reduzieren. Ein Punkt war die Begleitung des im Auftrag des Umweltbundesamtes vom Institut für Umwelttechnologie und Umweltanalytik e.V. (IUTA) erstellten Forschungsvorhabens „Verminderung der klimarelevanten Methanemission im Steinkohlenbergbau". Die im Juni 2000 fertig gestellte Studie gibt einen umfassenden Überblick über Möglichkeiten denkbarer Maßnahmen zur Verminderung von Methanemissionen aus dem Bergbau und zur Verwertung von Grubengas.

Der entscheidende Anschub für die planmäßige und zielgerichtete Gewinnung und Verwertung von Grubengas wurde durch den Gesetzgeber im Jahr 2000 mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gegeben, das dem Grubengas bei der Stromerzeugung die gleichen Rechte wie den erneuerbaren Energien zugesteht, also den Anspruch auf Einspeisung in das Netz und eine auf 20 Jahre festgeschriebene sichere Vergütung.

Die Gleichstellung von Grubengas mit den erneuerbaren Energien im EEG – also die Abnahme und Vergütung von Strom durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen – ermöglichte eine umfassende und wirtschaftliche energetische Verwertung von Grubengas. Zugleich wurde damit die direkte Abgabe in die Atmosphäre begrenzt und die Unternehmen erhielten die erforderliche Investitionssicherheit – insbesondere nun auch für eine wirtschaftliche Gewinnung und Verwertung von Grubengas aus stillgelegten Bergwerksteilen.

Wurden im Jahr 1990 im aktiven Bergbau etwa 70 % des abgesaugten Gases verwertet, so waren es 2012 fast 95 %.

In diesem Jahr endet neben der Steinkohlenförderung auch die Grubengasabsaugung aus dem aktiven Bergbau. Ab 2019 erfolgt die Grubengasverwertung zu 100 % aus dem stillgelegten Steinkohlenbereich. Künftig gelangen keine Methanemissionen mehr mit den Wettern in die Atmosphäre.

Im Jahr 2017 produzierten die in Nordrhein-Westfalen und im Saarland installierten Grubengasanlagen zusammen knapp 1 000 GWh Strom und 413 GWh Wärme. Die Mengen sind ausreichend, um rund 320 000 Haushalte mit Strom und 70 000 Haushalte mit Wärme zu versorgen. Durch die Grubengasanlagen wurden 4,3 Mio. t CO_2-Äquivalente an Ruhr und Saar eingespart.

Der bestehende Anlagenpark zur Grubengaserfassung und -verwertung wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Erstinbetriebnahme zwischen den Jahren 2021 und 2024 aus der EEG-Förderung laufen, da die Vergütungsdauer nach dem EEG 20 Jahre beträgt. Grubengas wird jedoch auch über den Zeitraum 2021/2024 hinaus aus stillgelegten Bergwerken in Nordrhein-Westfalen und im Saarland freigesetzt werden.

Die aktuellen EEG-Vergütungssätze sind aufgrund der festgeschriebenen Degressionssätze von 6,65 ct/kWh im Jahr 2000 auf 4,17 ct/kWh im Jahr 2014 gesunken und für Investitionen in Neuanlagen > 1 MW_{el} für Grubengas zu niedrig. Sie berücksichtigen nicht das hohe Explorationsrisiko.

Es ist zu befürchten, dass eine wirtschaftliche Grubengasgewinnung und -verwertung auf dieser Vergütungsbasis nicht mehr möglich ist. Auswirkungen, die auf die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Saarland bei einer ausbleibenden Grubengasgewinnung zukommen werden, sind vor allem die Verschlechterung der Klimaschutzbilanz durch die Erhöhung der Treibhausgasemissionen durch diffuse Gasaustritte.

Zielführend in naher Zukunft wäre eine wissenschaftliche Untersuchung der Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs auf die zukünftigen Emissionen von Grubengas. Damit könnte auf politischer Ebene für eine wirtschaftlich tragfähige Weiterführung der Grubengasverwertungsanlagen geworben werden. In diesem Sinne hatten die betroffenen Landesregierungen in ihren Koalitionsverträgen 2017 das Ziel gefasst, auch in Zukunft eine wirtschaftliche Verwertung von Grubengas ermöglichen zu wollen.

Der GVSt begrüßt deshalb ausdrücklich die Initiative des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums (MWIDE), ein entsprechendes Gutachten zur zukünftigen Emissionsvermeidung durch die Verwertung von Grubengas zu vergeben. Dies würde eine gute Grundlage bieten, um die Basis

für eine wirtschaftliche Verwertung von Grubengas auch für die Zukunft zu diskutieren.

Brandschutzmaßnahmen – PCB und Reststoffe unter Tage

Zur Vorbeugung gegen Brände unter Tage kamen in den 1970er und 1980er Jahren nicht brennbare Hydraulikflüssigkeiten zum Einsatz. Auslöser war ein schweres Grubenunglück in Belgien. Die EU empfahl den Bergbehörden, den Einsatz PCB-haltiger Flüssigkeiten aus Sicherheitsgründen unter Tage vorzuschreiben. Einsatzorte waren fortan zwingend Maschinen, Hydraulikanlagen, Transformatoren und Getriebe. Durch Leckagen, Defekte oder auch maschinelles Abspritzen aus Sicherheitsgründen kam es zu Flüssigkeitsverlusten. Dies war nicht gewollt, aber maschinentechnisch – wie in anderen Branchen auch – nicht vermeidbar. Erst viele Jahre später wurde festgestellt, dass von PCB Gesundheitsgefahren ausgehen. Der PCB-Einsatz wurde daraufhin im deutschen Steinkohlenbergbau im Jahre 1984 eingestellt.

Grubenwasser durchfließt zum Teil schon seit Jahrzehnten auch solche Bereiche, in denen damals PCB eingesetzt wurde. Das an den Wasserhaltungsstandorten nach über Tage gehobene Grubenwasser wird bereits seit den 1980er Jahren regelmäßig durch unabhängige akkreditierte Messinstitute unter anderem auf PCB beprobt. Mengenmäßig ist der PCB-Anteil sehr gering. Bemerkenswert ist, dass der in der Öffentlichkeit diskutierte PCB-Anteil der RAG an der gesamten PCB-Fracht im Rhein lediglich 0,2 % beträgt, jedoch die Frage nach der Herkunft der weiteren 99,8 % bislang unbeantwortet bleibt.

Ein weiterer Aspekt, den Brandschutz zu verbessern und damit die Arbeit unter Tage sicherer zu machen, war die Schließung der Hohlräume im Streb hinter dem Steinkohlenabbau. Durch die Einschränkung der unkontrollierten Belüftung des Bruchfeldes wurde eine mögliche Selbstentzündung unterbunden. Zugleich verringerte sich die Wärmezufuhr in die offenen Grubenbaue, wodurch sich die klimatischen Verhältnisse für die Belegschaft verbesserten.

In enger Abstimmung mit der Bergbehörde begann die RAG vor rund 30 Jahren verschiedene Verwertungsmöglichkeiten von Produktions- und Verbrennungsrückständen unter Tage zu prüfen. Hierbei kamen nur von der Bergbehörde zugelassene Stoffe von zum Beispiel Kraftwerksrückständen in Frage, von denen keine Risiken für die Umwelt ausgingen.

So sollten die Eigenschaften der Reststoffe denen des umgebenden Gesteins gleichen, also immissionsneutral sein, oder die Reststoffe wurden durch einen vollständigen Einschluss dauerhaft von der Biosphäre ferngehalten. Grundlegende Untersuchungen wurden zum einen durch das Land Nordrhein-Westfalen in Form einer Machbarkeitsstudie und zum anderen von RAG in Form eines Universitätsgutachtens in Auftrag gegeben.

In der Öffentlichkeit wurde das Thema zu Beginn der 1990er Jahre sehr breit diskutiert, dies belegen auch zahlreiche Protokolle der damaligen Landtagsdebatten. Jedes einzelne Projekt wurde vor Genehmigung durch die Fachbehörden dann noch einmal intensiv untersucht, einschließlich der Situation nach möglicher Einstellung des Betriebs und eines eventuellen Grubenwasseranstiegs. Besonderer Wert wurde damals darauf gelegt, dass von den eingelagerten Stoffen keine Risiken für die Umwelt ausgehen. Die regelmäßig durchgeführten Analyseergebnisse des Grubenwassers bestätigen, dass dies heute noch genauso gilt.

Die Unternehmen ebenso wie die genehmigenden Behörden haben unter Zugrundelegung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit gehandelt. Dieser Maßstab – oberste Priorität hat der Schutz von Umwelt und Gesundheit – gilt bis heute.

Kapitel 4
Tarifpolitik im deutschen Steinkohlenbergbau

Grubenwehr
2009

Rückblick auf die Tarifverhandlungen der vergangenen 50 Jahre

Im Zuge einer Neuorganisation der bergbaulichen Gemeinschaftsarbeit gründeten die vier damals existierenden regionalen Unternehmensverbände der Reviere Ruhr, Saar, Aachen und Niedersachsen am 11. Dezember 1968 den Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus. Seine satzungsgemäßen Aufgaben lagen in der einheitlichen und geschlossenen Vertretung aller deutschen Steinkohle fördernden Unternehmen in wirtschafts- und sozialpolitischen Belangen auf nationaler und europäischer Ebene.

Die Tarifpolitik im Steinkohlenbergbau wurde bis zum Jahr 2000 durch die regionalen Arbeitgeberverbände wahrgenommen. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau hatte als größter Verband hierbei immer die sogenannte Tarifführerschaft. Er handelte den Pilotabschluss aus, dessen zentrale Komponenten im Wesentlichen von den drei anderen regionalen Unternehmensverbänden übernommen wurden.

Im Jahr 2000 wurden im Rahmen einer Konsolidierung der Verbändelandschaft die regionalen Arbeitgeberverbände zu einem für den gesamten deutschen Steinkohlenbergbau zuständigen Arbeitgeberverband zusammengefasst. Der Unternehmensverband Ruhrbergbau wurde im Jahr 1999 in den Unternehmensverband Steinkohlenbergbau (UVSt) umgewandelt. Die übrigen, für die Reviere Aachen, Niedersachsen und Saar zuständigen Unternehmensverbände wurden im Jahr 2000 aufgelöst. Der UVSt übernahm deren Aufgaben.

Im Jahr 2007 erfolgte die Zusammenfassung der Verbandstätigkeiten in einen Verband, dem GVSt. Die Tarifeigenschaft wurde vom UVSt auf den GVSt übertragen.

Die Tarifpolitik im und für den Steinkohlenbergbau hatte spätestens seit Ende der 1960er Jahre eine andere Qualität als die des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes. Mit den Jahrzehnten fokussierte sich die Tarifpolitik zunehmend auf die Flankierung des sozialverträglichen Anpassungsprozesses bis hin zum Auslaufprozess.

Tarifrunden 1968 bis 1972

Die Einkommen wurden ab 1. Juli 1968 um 5,5 % angehoben sowie das jährliche Urlaubsgeld ab 1. Januar 1969 auf 180 DM und ab 1. Januar 1970 auf 240 DM erhöht. Vom 1. September bis 31. Dezember 1969 wurde eine Sonderzulage in Höhe von 3,50 DM/vergütete Schicht bei Arbeitern und 85 DM/Monat bei Angestellten gezahlt.

Aufgrund der Hochkonjunktur und der damit verbundenen Vollbeschäftigung konnte sich der Steinkohlenbergbau nicht vom allgemeinen Lohntrend lösen. Die Abschlüsse der Jahre 1970 und 1971 lagen im gesamtwirtschaftlichen Mittelfeld.

Ab 1. Januar 1970 erfolgte eine Lohn- und Gehaltserhöhung unter Einbeziehung der Sonderzulage. Im Gesamtdurchschnitt ergab sich somit eine Erhöhung von rund 13 %. Ebenfalls im Jahr 1970 wurde eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von jährlich 312 DM eingeführt. Es folgten eine weitere Tariferhöhung ab 1. Juni 1970 um 7,75 % und die Gewährung einer Einmalzahlung für den Monat Mai in Höhe von 40 DM. Ab 1. Januar 1971 wurde ein Weihnachtsgeld in Höhe von 400 DM/Jahr tarifiert und das Urlaubsgeld auf 300 DM/Jahr angehoben. Die Löhne und Gehälter erhöhten sich ab 1. Juni 1971 um 7,3 % und die Nachtschichtzulage verdoppelte sich auf 4 DM. Außerdem wurde das jährliche Weihnachtsgeld um 100 DM auf 500 DM angehoben.

Im Jahr 1971 war die alte, vorwiegend ausbildungsorientierte Lohnordnung auf ein modernes, tätigkeitsorientiertes Lohnsystem umgestellt worden. Ziel war neben einer grundlegenden Modernisierung die Schaffung eines einheitlichen Entlohnungssystems. Die bis dato bestehenden unterschiedlichen betrieblichen Nebenregelungen aus den Zeiten vor der Gründung der Ruhrkohle AG sollten abgeschafft und eine durchgängige Lohntransparenz und Tarifwahrheit geschaffen werden. Überschießende Vergütungsbestandteile wurden in Besitzstände umgewandelt und im Zuge von Tarifanhebungen langsam abgeschmolzen. Auf der Grundlage der neuen Lohnordnung, durch die der Arbeiter nach dem Arbeitswert seiner Tätigkeit bezahlt wurde, wurden neue Leistungslohnformen entwickelt und eingeführt, um damit zusätzlich das individuelle Arbeits- und Leistungsverhalten des Einzelnen an seinem Arbeitsplatz leistungsgerecht zu entlohnen.

Im Bereich der bergmännischen Arbeiten wurde neben dem klassischen Gedinge das Grundlohngedinge neu angewendet – und zwar vorwiegend in hochmechanisierten Betriebspunkten. Das Grundlohngedinge berücksichtigt, dass das Arbeitsergebnis nicht mehr allein durch die Mitarbeiter bestimmt wird. Die Prämienleistungsentlohnung war vor allem über Tage eine wertvolle Ergänzung des bisher dort allein bestehenden Akkords. In Betriebsbereichen, wo das Arbeitsergebnis nicht mehr unmittelbar messbar war, der Mitarbeiter es aber durch Einsatz und Verhalten beeinflussen konnte, fand eine besondere Art der Prämienleistungsentlohnung mit personenbezogenen Beurteilungsmerkmalen zunehmend Verbreitung.

Ab 1. Juli 1972 wurden bei den Arbeitern das bisherige Bergmannswohnungsgeld und das tarifliche Kindergeld durch eine Erhöhung der Tarifschichtlohnsätze um 2,20 DM abgelöst. Gleichzeitig wurde bei den Angestellten die bisher freie Dienstwohnung bzw. der Wohngeldzuschuss durch eine Erhöhung der Monatsgehälter um 115 bis 230 DM abgegolten. Der Abschluss beinhaltete eine lineare Anhebung um 7 % (Arbeiter) bzw. 4,5 % (Angestellte).

Im Angestelltenbereich wurden die Eingruppierungsbestimmungen neu geregelt und in diesem Zusammenhang weitere bisherige Zusatzleistungen pauschaliert abgelöst. In die neuen Gehaltstafeln wurden eingebaut

- die bisherigen betrieblichen Leistungszulagen der Untertageangestellten (30 bis 34 %) mit einheitlich 20 % sowie
- die Zulage für Wohnungsinstandhaltung für verheiratete Arbeitnehmer (35 DM/Monat) und für Ledige mit eigenem Haushalt (18 DM/Monat).

Bei den kaufmännischen Angestellten wurde das 13. Monatseinkommen in die Gehaltstafel integriert.

Tarifrunden 1973 bis 1978

In der Tarifrunde 1973 wurde eine Anhebung des jährlichen Weihnachtsgeldes um 175 DM auf 675 DM und der Einkommen ab dem 1. August 1973 um 9,6 % vereinbart. Für den Nullmonat Juli erfolgte eine Einmalzahlung von 105 DM.

Im Jahr 1974 wurden ab dem 1. Mai die Entgelte um 12,1 % angehoben. Zudem wurde die Gewährung einer Jahresleistung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) vereinbart. Diese Jahresleistung war für alle Statusgruppen einheitlich und entsprach einem durchschnittlichen Monatsgrundeinkommen.

Mit den prozentualen Anhebungen seiner Lohn- und Gehaltstarife um 7 % im Jahr 1975 lag der Steinkohlenbergbau im oberen, mit 5,25 % in 1976 im unteren Bereich der gesamtwirtschaftlichen Bandbreiten. Nebenleistungen wurden wie in der übrigen Wirtschaft vereinbart – insbesondere ein über mehrere Jahre abzuwickelndes Stufenabkommen zur Anpassung des Tarifurlaubs an die allgemeine Entwicklung auf diesem Gebiet durch die Einführung einer neuen Altersstaffelung mit einer Laufzeit bis 1979. Diese sicherte den im Bergbau Beschäftigten eine schrittweise Angleichung ihres Urlaubs an die Verhältnisse in verschiedenen anderen Wirtschaftszweigen. Danach erhielten Arbeiter und Angestellte jetzt je nach Alter über Tage 22 bis 26 und unter Tage 23 bis 29 Urlaubstage jährlich. Ab dem 1. Mai 1975 wurden Handtuch und Seife kostenlos vom Arbeitgeber gestellt. Außerdem wurde die als vermögenswirksame Leistung gewährte Treueprämie ab 1. Oktober 1976 auf 468 DM und ab 1. Oktober 1977 auf 624 DM jährlich erhöht.

Die schwierige Lage des Steinkohlenbergbaus zwang in den Jahren 1977 und 1978 zu Zurückhaltung in der Lohnpolitik. In den Verhandlungen über die Erhöhung der tariflichen Lohn- und Gehaltssätze jeweils ab 1. Mai der genannten Jahre zeigten auch die Tarifpartner Verständnis für die Notwendigkeit maßvoller Abschlüsse. Die Tarifanhebungen um 6,4 % in 1977 und 4,35 % in 1978 lagen jeweils am unteren Rand der Bandbreite, in der sich die Tariferhöhungen in der übrigen Wirtschaft bewegten. Ab Mitte 1978 wurde für die Beschäftigten in den kontinuierlich arbeitenden Betrieben – im Wesentlichen Kokereien und Kraftwerke – die tarifliche Arbeitszeit von 42 auf 40 Stunden je Woche verkürzt.

Tarifrunden 1979 bis 1984

In der Tarifrunde 1979 wurde eine Erhöhung der Löhne und Gehälter im Steinkohlenbergbau um 4,2 % ab 1. Mai mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten vereinbart. Dies war der niedrigste Tariferhöhungssatz seit 1966.

Zu der Lohn- und Gehaltserhöhung kam eine Urlaubsverlängerung um durchschnittlich zwei Tage im Rahmen eines bis 1983 reichenden Stufenabkommens. In der Endphase erhielt dann jeder Beschäftigte unabhängig von Alter und Betriebs-

zugehörigkeit 30 Tage Urlaub. Für die Untertagebeschäftigten kamen noch drei Tage Zusatzurlaub hinzu. Insgesamt lag der Tarifabschluss des Jahres 1979 eher am unteren Rand des Spektrums, das durch die vorangegangenen Vereinbarungen in anderen großen Tarifbereichen markiert wurde.

Im Jahr 1980 lag das durch die Lohnführer Metallindustrie und öffentlicher Dienst vorgeprägte Niveau der Tariferhöhungen von vornherein wesentlich höher. Die tarifliche Lohn- und Gehaltserhöhung ab 1. Mai 1980 überschritt mit 7,15 % deutlich die des vorangegangenen Jahres. Hinzu kamen vor allem für die Untertagebeschäftigten eine Reihe weiterer Leistungen. Von besonderem Gewicht war die Untertagezulage von 5 DM je Schicht, die als unternehmensseitiges Gegenstück zu der von der öffentlichen Hand gewährten Bergmannsprämie zu sehen war. Die Bergmannsprämie war ab 1. April 1980 von 5 auf 10 DM je Schicht erhöht worden.

Im Jahr 1981 konnte der Steinkohlenbergbau mit einer Erhöhung der Tariflohn- und -gehaltssätze um 4,6 % einen vergleichsweise niedrigen Abschluss erreichen. Ergänzend wurde dazu ab Oktober 1981 eine Neuordnung der Gehaltsstruktur bei den technischen Tarifangestellten unter Tage vorgenommen. In Verbindung damit war die bis dahin in den nordrhein-westfälischen Tarifgebieten gewährte feste Leistungsprämie in eine variable, vom individuellen Leistungsverhalten abhängige Leistungszulage umgewandelt worden. Deren Grundlage bildete eine personenbezogene Beurteilung durch Fachvorgesetzte.

Die Erhöhung der Tariflöhne und -gehälter um 4,2 % wurde nach einem pauschal mit 75 DM abgegoltenen Nullmonat ab dem 1. Juni 1982 wirksam. Außerdem war die Bezugsgröße für die Höhe der Jahresvergütung den in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen der Lohn- und Gehaltsstruktur angepasst worden. Die tariflichen Einkommen entwickelten sich seit 1982 im Steinkohlenbergbau etwa wie in der übrigen Wirtschaft. Die Löhne und Gehälter wurden in allen Tarifbezirken übereinstimmend ab Juni 1983 um 3,05 % und ab Mai 1984 um 3,4 % erhöht.

Tarifrunden 1985 bis 1989

Im Jahr 1985 waren die Tariflöhne und -gehälter mit Wirkung ab Mai um 3,1 % angehoben worden. Die Laufzeit der Tarifverträge betrug 14 Monate. Mit Wirkung ab Juli 1986 wurde eine weitere Tariferhöhung um 4,05 % mit einer Laufzeit von zwölf Monaten vereinbart. Diese moderaten Tariferhöhungen und die zugleich erzielten Produktivitätsverbesserungen trugen wesentlich dazu bei, dass die Kostenentwicklung in diesen Jahren stabilisiert werden konnte.

Ein wichtiger Verhandlungsgegenstand in der Tarifrunde 1985 war – wie in der übrigen Wirtschaft auch – die Frage weiterer Arbeitszeitverkürzungen. Während in mehreren Tarifbereichen die Wochenarbeitszeit um eineinhalb oder zwei Stunden gekürzt wurde, ging der Steinkohlenbergbau mit Rücksicht auf seine besonderen Produktions- und Arbeitsverhältnisse einen anderen Weg: Allen Beschäftigten wurden persönliche Freischichten gewährt. Ihre Anzahl nahm in vier Stufen von jährlich zwei auf schließlich acht zu. Die Besonderheit bestand darin, dass die Freischichten nur dann gewährt wurden, wenn eine bestimmte Anzahl von Schichten tatsächlich verfahren wurde. Diese Anzahl orientierte sich an den durchschnittlich verfahrenen Schichten eines Beschäftigten im Jahr. Die tägliche Arbeitszeit und die Betriebszeit im Steinkohlenbergbau blieben unverändert.

In der Kohlerunde 1987 wurde ein neuerliches Anpassungsprogramm für den deutschen Steinkohlenbergbau vereinbart, das zu einer nochmaligen Verringerung seiner Förderkapazitäten um 13 bis 15 Mio. t/Jahr führen sollte. Seine Durchführung setzte insbesondere auch einen weiteren Abbau der Belegschaften voraus, der jedoch sozialverträglich erfolgen sollte, das heißt ohne betriebsbedingte Entlassungen in den Arbeitsmarkt.

Mit Hilfe des seit Beginn des Jahres 1983 vereinbarten Anpassungsprogramms reduzierten die Bergbauunternehmen die Zahl ihrer Beschäftigten um 33 700. Mitte 1988 belief sich der Belegschaftsstand auf 151 400. Trotz des bestehenden Belegschaftsüberhangs blieben die Bergbauunternehmen bemüht, einen möglichst großen Teil der noch starken Nachwuchsjahrgänge, die ihre Ausbildung abschlossen, in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. Zu diesem Zweck boten sie im Zeitraum Januar 1988 bis Ende Dezember 1991 nach Beendigung der Ausbildung auch Teilzeit-Arbeitsverhältnisse an, die sich auf 75 % oder, um eine gleichzeitige berufliche Fortbildung zu ermöglichen, auf 50 % der normalen tariflichen Arbeitszeit erstreckten. Dabei sollte jeweils nach drei oder vier Jahren Teilzeitbeschäftigung die Übernahme in ein Vollzeit-Arbeitsverhältnis erfolgen. Der Bergbau wollte so einerseits Arbeitslosigkeit vermeiden und andererseits einem möglichen Nachwuchsmangel in den 1990er Jahren vorbeugen.

Der Anpassungsprozess, der einen weiteren Belegschaftsabbau um mehr als 30 000 Beschäftigte erforderte, konnte nur mit einer zeitlichen Streckung bis in die Mitte der 1990er Jahre sozialverträglich abgewickelt werden. Somit mussten auch arbeitszeitverkürzende Maßnahmen ergriffen werden, um Förderüberhänge und Aufhaldungen in Grenzen zu halten.

Dazu zählten die weitestgehende Einschränkung der Mehrarbeit und die massive Einlegung von Kurzarbeitsschichten. Mehrarbeit wurde nur noch in dem Umfang geleistet, der zur Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt notwendig war. Ergänzend wurden tarifliche Regelungen vereinbart, die das zulässige Ausmaß von Mehrarbeit festlegten und beim Überschreiten bestimmter Grenzen einen Freizeitausgleich vorsahen. Verstärkte Kurzarbeit hatte in den Jahren 1986 um 1,3 Mio. t und 1987 um 4,8 Mio. t weniger Förderung zur Folge. Auch 1988 fielen nochmals über 4 Mio. t Förderung durch Kurzarbeit aus. Des Weiteren wurden für die Jahre 1988 und 1989 befristet je fünf zusätzliche Freischichten (anstelle einer Einkommensanhebung) tarifiert. Diese wurden kollektiv als Förderausfalltage gewährt und führten in den Jahren 1988 und 1989 zu einer Minderförderung von jeweils 1,5 Mio. t.

Diese Maßnahmen zur kurzfristigen Förderanpassung hatten allerdings auch eine entsprechend verschlechterte Auslastung der Kapazitäten zur Folge. Damit verbunden waren Kostensteigerungen, die die kostensenkenden Effekte des anhaltenden Produktivitätsfortschritts und der weiter verschärften Rationalisierungsanstrengungen überlagerten.

Die Tarifpolitik war deshalb noch stärker als in der Vergangenheit gefordert, einen Beitrag zur Begrenzung des Personalkostenanstiegs zu leisten. Am 3. August 1987 wurde ein Tarifabschluss mit einer Gesamtlaufzeit von 29 Monaten vereinbart. Nach einem Nullmonat erfolgte ab August 1987 eine erste maßvolle Anhebung der Tarifsätze um 2,8 % für die Dauer von 15 Monaten. Eine weitere Erhöhung ab November 1988 um 2,0 % mit einer Mindestlaufzeit von 13 Monaten bis Ende November 1989 wurde vereinbart.

Nach schwierigen Verhandlungen konnte am 14. November 1989 ein Kompromiss mit der Vereinbarung einer Pauschalzahlung von 100 DM für den Monat Dezember 1989 und einer Erhöhung der geltenden Lohn- und Gehaltssätze um 3,05 % ab Januar 1990 gefunden werden. Die Verträge waren frühestens nach einer Laufzeit von 14 Monaten kündbar. Gemessen an den durchschnittlichen Tariferhöhungen des Jahres 1989 in Höhe von 3,6 %, bewiesen die Tarifpartner des Steinkohlenbergbaus hier erneut Augenmaß.

Die zunächst bis Ende 1989 befristete Vereinbarung über jährlich fünf zusätzliche Freischichten zur Streckung des personellen Anpassungsprozesses wurde bis Ende 1991 verlängert. Diese Freischichten wurden nicht mehr kollektiv im Sinne von Förderausfalltagen gewährt, sondern individuell zusammen mit den persönlichen Freischichten.

Tarifrunden 1990 bis 1995

Zum 1. Januar 1990 trat nach jahrelanger Vorbereitung ein gemeinsamer Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte in Kraft. Damit wurden neben redaktionellen Verbesserungen die allgemeinen vertraglichen Arbeitsbedingungen – wie bereits in vielen anderen Wirtschaftsbereichen – für beide Arbeitnehmergruppen vereinheitlicht. In einigen Punkten blieb es jedoch auch künftig bei unterschiedlichen Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte, bedingt durch die in erster Linie voneinander abweichenden Systeme der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

1990/91 stand die gesamtwirtschaftliche Tarifpolitik nach einer Periode moderater Lohn- und Gehaltserhöhungen mit zum Teil über mehrere Jahre laufenden Stufenabkommen wieder im Zeichen hoher Einkommensverbesserungen. Das Umfeld war infolgedessen von nominellen Steigerungsraten zwischen 6 und 7 % geprägt.

Der Steinkohlenbergbau konnte sich diesem Trend jedoch entziehen. Mit einer Lohn- und Gehaltsanhebung um 4,9 % ab Februar 1991 und einer zusätzlichen Erhöhung der Jahresvergütung wurden tarifliche Einkommensverbesserungen von insgesamt 5,2 % für eine Laufzeit von zwölf Monaten vereinbart.

Die sehr langwierigen Verhandlungen der Tarifrunde 1992 endeten mit einer Erhöhung der Lohn- und Gehaltstarife um 4,7 % für eine Mindestlaufzeit von 13 Monaten. Hinzu kam eine weitere, stufenweise Arbeitszeitverkürzung durch zusätzliche Freischichten (Erhöhung von 13 auf 14 ab 1992 und auf 16 Freischichten ab 1993), so dass sich ein Gesamtvolumen des Tarifabschlusses 1992, auf zwölf Monate bezogen, von 4,9 % ergab. Somit hatte der Steinkohlenbergbau erneut den niedrigsten Abschluss im deutschen Tarifgeschehen.

Zur Bewältigung der wegen der Absatzentwicklung notwendigen beschleunigten Anpassung reichte das bisherige Instrumentarium jedoch nicht mehr aus. Eine Umverteilung der Arbeit durch tarifvertragliche Regelungen war zwingend, um den Belegschaftsabbau zeitlich zu strecken und die Sozialverträglichkeit abzusichern.

In einem ersten Schritt wurden im März 1993 unter Verzicht auf eine Lohn- und Gehaltsanhebung sechs zeitlich befristete Zusatzfreischichten vereinbart. Erst nach einer Laufzeit von 18 Monaten sollte mit dem Auslaufen dieser Freischichtenregelung eine Lohn- und Gehaltsanhebung von 3 % in Kraft treten. Zur Einschränkung der ohnehin schon zurückgenommenen Mehrarbeit wurde darüber hinaus vereinbart, unvermeidbare Samstagsarbeit durch planmäßige Verlegung von Ruhetagen auf andere Werktage in Normalarbeit umzuwandeln.

Bereits vor dem Jahresende 1993 wurde deutlich, dass ein weiterer Schritt notwendig sein würde, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Ende Dezember 1993 verständigten sich die Tarifparteien im Ruhrbergbau und im Januar 1994 im Aachener Steinkohlenbergbau vorfristig auf neue Tarifabschlüsse. In beiden Revieren wurden anstelle der zum 1. September 1994 vorgesehenen Lohn- und Gehaltsanhebung weitere acht Zusatzfreischichten vereinbart und die Anhebung auf den 1. Januar 1996 verschoben.

Im Ruhrbergbau wurden für die Jahre 1994 und 1995 insgesamt 22 weitere Zusatzfreischichten vereinbart. Damit den Unternehmen durch diese Zusatzfreischichten keine weiteren Kosten erwuchsen, waren die Löhne und Gehälter für diese beiden Jahre um 6 % gekürzt worden. Zur Abmilderung von aus der Einkommenskürzung resultierenden sozialen Härten wurden Teile der Jahresvergütung als monatliche Festbeträge (110 DM) ausgezahlt. Zusätzlich wurde eine (von der Gesamtheit der Beschäftigten finanzierte) soziale Komponente an die Bezieher unterer Einkommensgruppen gezahlt. Im Aachener Revier wurde die Gewährung von sieben Zusatzfreischichten bei einer Kürzung der Löhne und Gehälter von 1,9 % beschlossen. Für den Steinkohlenbergbau an der Saar und in Ibbenbüren wurden im Juli 1994 analoge revierspezifische Tarifvereinbarungen getroffen.

Aufgrund der Verbesserung der Absatzsituation kamen die Tarifparteien später überein, die Kürzung der Entgelte ab 1. Januar 1995 auf minus 4,36 % und ab 1. Juli 1995 vollständig zurückzunehmen. Analog zur Rücknahme der Entgeltkürzungen wurden auch die Zusatzfreischichten ratierlich zurückgenommen. Ab dem 1. Januar 1996 erhöhten sich die Tabellenwerte um die vereinbarte, vorübergehend in Freischichten umgewandelte dreiprozentige Tarifanhebung und eine weitere Anhebung in Höhe von 2 %.

Zur sozialpolitischen Flankierung der kohlepolitischen Vereinbarungen vom November 1991 gehörten ferner Regelungen zu Qualifizierungsmaßnahmen für Tätigkeiten außerhalb des Bergbaus. Dabei handelte es sich um den Wechsel in neue Berufs- und Aufgabenfelder, um den notwendigen Personalabbau auch so zu unterstützen.

Der Steinkohlenbergbau beteiligte sich seit Anfang der 1990er Jahre auch an der Gemeinschaftsinitiative zur Vermittlung von Montanarbeitern in Handwerksbetriebe. Ziel war es, Facharbeitern aus der Montanindustrie Zukunftsperspektiven im Handwerk zu ermöglichen und dem Handwerk qualifizierte Fachkräfte zu vermitteln. Im Gegensatz zu den Qualifizierungsmaßnahmen, bei denen der Qualifizierungsvertrag gleichzeitig die Zustimmung zum Ausscheiden war, wurden die Facharbeiter für drei bis sechs Monate in Handwerksunternehmen abgeordnet und blieben für diesen Zeitraum Arbeitnehmer des Montanunternehmens.

Tarifrunden 1996 bis 2001

Ab dem 1. Januar 1996 erfolgte eine Anhebung der persönlichen Freischichten um fünf auf maximal 21 im Kalenderjahr.

Am 21. Mai 1997 verständigten sich IG BE und GVSt auf ein Maßnahmenpaket, um die Umsetzung der kohlepolitischen Vereinbarung vom 13. März 1997 tarifpolitisch zu flankieren.

Die Maßnahmen umfassten im Einzelnen:

- Einen konsequenten Freizeitausgleich für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit.
- Die Option, Teile des Weihnachtsgeldes der Jahre 1997 bis einschließlich 2000 in Zusatzfreischichten umzuwandeln. Diese Regelung wurde von den Unternehmen nicht angewandt und Ende Juli 2000 wieder aufgehoben.
- Die verstärkte Öffnung des Samstages für Arbeit, um unplanmäßig eintretenden Produktionsmehrbedarf abzudecken oder durch technische oder geologische Gründe ausgefallene Produktion nachholen zu können.

Die Jahresvergütung wurde in diesem Zusammenhang ab 1997 um 600 DM angehoben. Die Einkommensanhebung ab dem 1. Januar 1998 betrug lediglich 0,5 %. Ab dem 1. August 1998 wurden die Löhne und Gehälter um 1,4 % erhöht.

Parallel wurde ein Langzeitkonto für Arbeitnehmer, die bis Ende 2005 die Voraussetzungen für den Bezug von Anpassungsgeld (APG) erfüllten, tarifiert. Diese Arbeitnehmer konnten auf Antrag ein Langzeitkonto einrichten und in dieses persönliche Freischichten sowie Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit einbringen. Ziel war es, das angesparte Zeitguthaben als zeitlichen Block so zu planen, dass dieser mit gegebenenfalls noch bestehenden anderen Freizeitguthaben vor dem vereinbarten Ausscheidetermin realisiert werden konnte. Das Langzeitkonto wurde im Zeitverlauf mehrfach angepasst. So wurde es aufgrund sich ändernder gesetzlicher Bestimmungen von einem zeitgeführten in ein geldgeführtes Konto umgewandelt. Mittlerweile wurde der begünstigte Personenkreis auf Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für den Bezug von APG bis zum 31. Dezember 2022 erfüllen werden, ausgeweitet.

Mit Wirkung vom 21. August 1998 wurde die Teilzeitarbeit neu ausgerichtet. Die Tarifparteien im Steinkohlenbergbau führten vor 20 Jahren schon eine befristete Teilzeitarbeit mit einem Anspruch auf Rückkehr in Vollzeit ein. Angesichts der aktuellen Diskussionen zum Thema bewiesen die Tarifvertragsparteien hier einen bemerkenswerten Weitblick.

Um das vorhandene Arbeitsvolumen auf mehr Schultern verteilen zu können, gab es das Angebot, dauerhaft in Teilzeit, das heißt ohne Anspruch auf Rückkehr in Vollzeit, zu wechseln. In diesem Fall wurde eine attraktive Ausgleichszahlung geleistet, die in gleich hohen Teilbeträgen, verteilt über drei Jahre, zur Auszahlung kam. Bei den Teilzeitmodellen waren sämtliche Varianten denkbar:

- Klassische Verkürzung der Wochenarbeitszeit bei gleichmäßiger oder ungleichmäßiger Verteilung auf die Wochentage oder

- Blockmodelle (drei Wochen arbeiten, vierte Woche frei oder ein halbes Jahr arbeiten und die zweite Jahreshälfte frei).

Wesentlich war nur, dass die individuell arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten im Durchschnitt eines Verteilzeitraumes von zwölf Monaten erreicht wurde.

Die zum 31. August 1999 gekündigten Lohn- und Gehaltstarifverträge wurden zum 1. September 1999 wieder in Kraft gesetzt und hatten eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Mai 2000. Anstelle einer linearen Anhebung war für den Monat April 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von 400 DM gewährt worden.

Mit Tarifabschluss vom 28. Juni 2000 wurde vereinbart, dass für die Nullmonate Juni und Juli ein Einmalbetrag von 50 DM gezahlt und ab dem 1. August 2000 die Entgelte um 2,0 % angehoben werden.

Tarifrunden 2002 bis 2008

Ab dem 1. Januar 2002 wurde, befristet auf das Kalenderjahr, eine Anhebung der Löhne und Gehälter um 2 % vereinbart. Die Anhebung wurde durch die zeitlich befristete Streichung von vier persönlichen Freischichten finanziert.

Aufgrund der durch die kohlepolitische Rahmensetzung bestimmten Notwendigkeit, ad hoc im Jahr 2002 bei den Personal- und Sachkosten deutliche Einsparungen vornehmen zu müssen, bestand zwischen den Tarifparteien das Einvernehmen, den sozialverträglichen Anpassungsprozess fortzusetzen und die Kostenabsenkungen nicht durch Freisetzung von Personal zu realisieren. Deswegen wurde neben anderen Maßnahmen vereinbart, zunächst befristet für die Jahre 2002 bis 2005, das Weihnachtsgeld um 500 € auf 2 000 € abzusenken und festzuschreiben – bis dato war es dynamisch an die tariflichen Einkommenserhöhungen gekoppelt. Diese Absenkung wurde mehrfach prolongiert und schließlich mit dem Tarifabschluss 2015 dauerhaft vereinbart.

Die auf das Jahr 2002 befristete Tarifregelung über die Finanzierung einer zweiprozentigen Lohnerhöhung durch Umwandlung von vier Freischichten wurde um zwölf Monate verlängert und auf das Kalenderjahr 2003 ausgeweitet. Anfang Februar 2003 wurde ein zweistufiger Tarifabschluss mit folgendem Ergebnis erzielt: Anhebung der Einkommen ab 1. Mai 2003 um 1,5 % und ab 1. Mai 2004 um weitere 1,0 % sowie eine Mindestlaufzeit des Tarifvertrages bis zum 31. Dezember 2004.

Am 3. Juni 2005 wurde ein Tarifabschluss mit einer langen Gesamtlaufzeit von 32 Monaten vereinbart. Er beinhaltete einen teilweisen Ausgleich der Preissteigerung durch Gewährung einer Einmalzahlung von 400 € im Monat Dezember 2005. Ab dem 1. Januar 2007 wurden die Löhne und Gehälter um 1,5 % angehoben. Die Tarifparteien trugen mit ihrer Lohnzurückhaltung den erkennbaren Erfordernissen einer weiteren Fortführung des sozialverträglich gestalteten Anpassungsprozesses Rechnung.

Zur sozialverträglichen Bewältigung des mit dem vorgezogenen Auslaufbeschluss für den Saarbergbau verbundenen erhöhten personellen Anpassungsdrucks wurde am 31. Juli 2008 der „Tarifvertrag zur Gestaltung sozialverträglicher Personalmaßnahmen anlässlich des Auslaufens des Saarbergbaus zum 1. Juli 2012" abgeschlossen. Dieser Tarifvertrag trug wesentlich zur sozialverträglichen Beendigung des aktiven Bergbaus im Saarland bei.

Im April 2008 wurde ein zweistufiger Abschluss mit einer Laufzeit von 24 Monaten vereinbart. Nach vier Nullmonaten, für die eine Einmalzahlung von 300 € geleistet wurde, wurden die Einkommen ab dem 1. Mai 2008 um 3,4 % und ab dem 1. Mai 2009 um weitere 2,0 % angehoben. Damit wurde der Zielvorgabe Rechnung getragen, den Anpassungsprozess unter Einhaltung des durch das Steinkohlefinanzierungsgesetz vorgegebenen Kostenrahmens weiterhin sozialverträglich zu gestalten.

Tarifrunden 2009 bis 2018

Im Juni 2009 schlossen GVSt und IG BCE den „Tarifvertrag zur sozialverträglichen Flexibilisierung des rheinisch-westfälischen und des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus" ab. Er hatte das Ziel, eine geordnete Stilllegung des deutschen Steinkohlenbergbaus bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer mit Blick auf die Revisionsklausel funktionsfähigen Unternehmensstruktur zu ermöglichen. So trugen seine Regelungen einerseits den Interessen der Arbeitnehmer an einem höchstmöglichen Schutz ihrer Arbeitsverhältnisse Rechnung. Andererseits forderten sie im Gegenzug von den Arbeitnehmern ein sehr hohes Maß an Flexibilität – sowohl hinsichtlich Art und Ort ihrer Arbeitstätigkeit als auch der Bereitschaft zur Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungen.

Ab dem 1. April 2011 erfolgten eine Anhebung der tariflichen Löhne und Gehälter um 3,3 % und die Gewährung einer Einmalzahlung (600 €). Insgesamt lag dieser Abschluss oberhalb der zu erwartenden Inflationsrate. Die Laufzeit betrug 24 Monate.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Steinkohlefinanzierungsgesetzes am 15. Juli 2011 wurde die Revisionsklausel gestrichen. Damit war die Beendigung des deutschen Steinkohlenbergbaus zum Jahresende 2018 endgültig beschlossen. Die bisherige Personalplanung und -steuerung, die darauf abzielten, im Fall einer positiven Revision einen Sockelbergbau über das Jahr 2018 hinaus fortführen zu können, wurden damit hinfällig. Unverändert oberste personalpolitische Zielsetzung war und ist es, den erforderlichen Personalabbau sozialverträglich voranzubringen – das heißt so weit wie möglich ohne betriebsbedingte Beendigungskündigungen. Damit dies gelingt, ist es eine unverzichtbare Voraussetzung, dass die Produktionsziele bis zum Schluss zuverlässig erfüllt werden. Mit jedem Arbeitnehmer, der aus dem Unternehmen ausscheidet, gehen auch sein Fachwissen und seine Erfahrung verloren. So besteht die besondere Herausforderung der Personalplanung und -steuerung darin, den Personalabbau so zu gestalten, dass die Betriebe zur richtigen Zeit mit einer ausreichenden Anzahl an qualifizierten Arbeitnehmern versorgt sind. Dafür notwendig sind eine personengenaue Nachfolgeplanung sowie entsprechende Qualifizierungskonzepte.

Das Personalabbauinstrument des Vorruhestands ist und bleibt eine wesentliche Grundlage der sozialverträglichen Belegschaftsanpassung. Der unveränderte rechtliche Rahmen hierzu ist auch künftig das vom Gesetzgeber seit 1972 zur Verfügung gestellte Anpassungsgeld (APG) für die Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus. Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die nach dem Überschreiten einer festgelegten Altersgrenze und Betriebszugehörigkeit bis zum 31. Dezember 2022 ihren Arbeitsplatz verlieren. Selbst bei vollständiger Ausschöpfung des Vorruhestandspotenzials ist der bis zum Auslaufen des Steinkohlenbergbaus notwendige Personalabbau ohne zusätzliche Instrumente nicht zu erreichen. So waren von den Anfang des Jahres 2012 noch rund 18 000 Beschäftigten 1 700 nicht zum Bezug von APG berechtigt. Von ihnen können lediglich rund 460 für die Erfüllung der Ewigkeitsaufgaben nach 2018 bei der RAG in Beschäftigung bleiben.

Das Fundament eines einheitlichen Gesamtkonzeptes bildete der zwischen GVSt und IG BCE verhandelte und am 1. April 2012 in Kraft getretene „Tarifvertrag zur Gestal-

tung sozialverträglicher Personalmaßnahmen anlässlich der Beendigung des deutschen Steinkohlenbergbaus zum 31. Dezember 2018". Der vom Tarifvertrag vorgegebene Rahmen wurde durch Sozialplan, Interessenausgleich und Betriebsvereinbarungen konkretisiert und ergänzt. Das gesamte Regelwerk, das für alle unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen und des Ibbenbürener Steinkohlenbergbaus galt, bildete ein in sich geschlossenes Gesamtkonzept. Darin wurden die Interessen aller Beteiligten zu einem angemessenen Ausgleich gebracht. Das Regelwerk gewährte einerseits den höchstmöglichen Schutz der Arbeitsverhältnisse und ein hohes Maß an sozialer Sicherheit sowohl für APG- als auch für nicht APG-berechtigte Arbeitnehmer. Andererseits wurde ihnen aber weiterhin ein hohes Maß an Flexibilität abverlangt. Die Rechte und Pflichten der beiden Arbeitnehmergruppen wurden auf ihre jeweilige spezifische Situation abgestimmt. In ihrer Gesamtheit waren sie jedoch gleichermaßen verteilt und befanden sich in einem arbeitsrechtlichen Gleichgewicht.

Im Jahr 2015 wurde dieser Tarifvertrag mit Wirkung zum 30. April 2015 aufgehoben, da die wesentlichen Ziele bereits erreicht worden waren. Rund 2 300 Beschäftigten konnte auf Basis dieses Tarifvertrages eine neue berufliche Perspektive eröffnet werden. Der sozialverträgliche Anpassungsprozess wird mit betrieblichen Werkzeugen weiterhin fortgesetzt.

Vor dem Hintergrund der vollständigen Stilllegung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der daraus resultierenden Einstellung der Förderung deutscher Steinkohle zum 31. Dezember 2018 sahen die Tarifparteien auch die Notwendigkeit, eine Anschlussregelung für die Hausbrandbestimmungen zu finden. Nach intensiven Tarifverhandlungen hatten sich IG BCE und GVSt am 29. April 2015 auf eine Anschlussregelung zum Hausbrand verständigt. Diese Anschlussregelung sieht vor, dass der Bezug von Hausbrandkohlen bis zur Einstellung der Förderung im deutschen Steinkohlenbergbau zum 31. Dezember 2018 weiterhin möglich ist. Ab dem 1. Januar 2019 entfällt dieser Naturalbezug, da keine deutsche Kohle mehr gefördert und somit als Hausbrand abgegeben werden kann. Der Naturalbezug wird dann durch die Zahlung der Energiebeihilfe ersetzt. Des Weiteren hatten die Tarifparteien von der betriebsrentenrechtlichen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht, über eine tarifvertragliche Regelung den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Möglichkeit einzuräumen, die Ansprüche auf Energiebeihilfe ehemaliger Beschäftigter bzw. ihrer Witwer und Witwen durch Einmalzahlungen endgültig abzufinden. Mit diesen Werkzeugen, die stellenweise von einer geringen Zahl von Betroffenen beklagt wurden, konnte eine angemessene Vereinbarung zur Beendigung dieser Leistung getroffen werden.

Die Tarifabschlüsse in den Jahren 2013, 2015 und 2017 hatten jeweils eine Laufzeit von 24 Monaten, vereinbart wurden die folgenden Einmalzahlungen und Entgeltanhebungen:

- 2013: Einmalzahlung 630 €, nach drei Nullmonaten 3,5 % ab 1. April 2013
- 2015: Einmalzahlung 600 €, nach vier Nullmonaten 3,6 % ab 1. Mai 2015
- 2017: Einmalzahlung 600 €, nach vier Nullmonaten 3,6 % ab 1. Mai 2017

Die Tarifparteien haben im Rahmen der Verhandlungen der Tarifrunde 2015 zudem vereinbart, rechtzeitig in Gespräche über die Gestaltung eines neuen Tarifwerkes einzutreten. Dieses soll den Rahmen für die Nachbergbau- und Ewigkeitsarbeiten bilden und voraussichtlich ab dem Jahr 2022 gelten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Die Tarifparteien haben in den vergangenen Jahrzehnten mit zahlreichen flexiblen, innovativen und erfolgreichen Regelungen zur Gestaltung des sozialverträglichen Anpassungsprozesses beigetragen. Dies geschah mit großem Pragmatismus und getragen von der Verantwortung gegenüber Unternehmen und Beschäftigten, bei Vermeidung von unangemessenen Kostenbelastungen für das Unternehmen und unter Wahrung der Handlungsfähigkeit der Betriebe.

So ist es in den vergangenen 50 Jahren seit Gründung der Ruhrkohle AG gelungen, die Anzahl der Arbeitnehmer im deutschen Steinkohlenbergbau von damals 280 000 auf rund 3 500 (Ende 2018) sozialverträglich, das heißt bisher ohne betriebsbedingte Kündigungen, zu reduzieren.

Kapitel 5
Recht und soziale Sicherung

Kokerei Zollverein
2007

Soziale Sicherung im Bergbau

Im deutschen Steinkohlenbergbau steht der Mensch seit Jahrzehnten im Mittelpunkt des unternehmerischen Denkens und Handelns. Die Beschäftigten des Steinkohlenbergbaus waren in der Vergangenheit und sind bis zur Beendigung der Förderung außergewöhnlichen Bedingungen bei der Arbeit unter Tage ausgesetzt. Dadurch bedingt bestand in der Vergangenheit ein erhöhtes Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden oder an einer Berufskrankheit zu erkranken. Aufgrund des hohen Arbeitsschutzes konnten die vorgenannten Risiken im Laufe der vergangenen Jahrzehnte immer weiter minimiert werden. Die Ausgestaltung des sozialen Schutzes der aktiven und ehemaligen Beschäftigten war und ist für GVSt und RAG ein zentrales Thema. Das wird auch für die Zeit des Nachbergbaus so bleiben.

Kernstück der sozialen Sicherung der im Bergbau Beschäftigten ist das berufsständische Versicherungssystem, bestehend aus Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Dieses besteht im Wesentlichen auch nach den Fusionen der Bahnversicherungsanstalt, der Seekasse und der Bundesknappschaft zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) durch die Organisationsreform im Jahr 2005 und der ehemaligen Bergbau-Berufsgenossenschaft mit anderen Berufsgenossenschaften zur Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) im Jahr 2010 sowie der Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung für alle gesetzlich Versicherten im Jahr 2007 weiter fort.

Bei den bergbaulichen Sozialversicherungsträgern war die Mitarbeit von Arbeitgebern und Versicherten in der Selbstverwaltung im Sinne einer gelebten Sozialpartnerschaft stets intensiv. Besonders die RAG anerkennt die Arbeit in den Gremien der DRV KBS und BG RCI, der übergeordneten Dachorganisationen sowie bei den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht seit 1969 bis heute. Sie wird auch nach dem Ende des aktiven Steinkohlenbergbaus diese wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe durch Engagement von Führungskräften weiterhin unterstützen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GVSt sind ebenfalls in diesen Gremien vertreten, führen den Austausch mit Politik, Wissenschaft, Hochschulen, Richtern der Sozialgerichte in Ausschüssen und Symposien und arbeiten unter anderem im Sozialbeirat, der die gesetzgebenden Körperschaften und die Bundesregierung berät, mit. Wie wichtig die verbandliche Tätigkeit für die Beratung im Zusammenhang mit Sozialrechtsreformen und auf dem Gebiet des Sozialrechts allgemein ist, zeigt unter anderem das Thema der diesjährigen Tagung des Sozialrechtsverbandes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „Die Rolle der Verbände in der Sozialpolitikberatung – Erfahrungen und Austausch auf die Legislaturperiode". Nur durch das intensive Einsetzen und die Zusammenarbeit der Verwaltung und der Mitglieder der Selbstverwaltung der DRV KBS gegenüber der Politik konnten viele wichtige rentenpolitische Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Auslaufen des deutschen Steinkohlenbergbaus zustande kamen, in den vergangenen Jahrzehnten für die Beschäftigten sozialverträglich abgeschlossen werden. Angesichts der Möglichkeiten, die das Verbundsystem der DRV KBS – insbesondere auch für Zukunftsaufgaben in der Sozialversicherung – in sich trägt, haben die Mitglieder der Selbstverwaltung sich stets durch die Übernahme von neuen Aufgaben (unter anderem Minijob-Zentrale im Jahr 2003, Haushaltsjobbörse im Jahr 2014, Fachstelle für Barrierefreiheit im Jahr 2016) und für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der knappschaftlichen Krankenversicherung zum Erhalt und zur Stärkung des Verbundes DRV KBS eingesetzt.

Sozialwahlen

Der GVSt koordiniert – federführend für die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V. (VRB) – alle sechs Jahre die Sozialwahlen auf Arbeitgeberseite: seit der Fusion zur DRV KBS für die drei Branchen Bergbau, Bahn und See und seit dem Aufgehen der ehemaligen Bergbau-Berufsgenossen-

schaft in die BG RCI für alle Zweige der Branche Bergbau. Selbstverwaltungsorgane der DRV KBS und BG RCI sind die Vertreterversammlung und der Vorstand, darüber hinaus werden unter anderem auch die Mitglieder der Renten- und Widerspruchsausschüsse sowie die Versichertenältesten gewählt. Wie beim weitaus überwiegenden Teil der gesetzlichen Sozialversicherungsträger finden bei der DRV KBS und BG RCI Wahlen ohne Wahlhandlung (sogenannte Friedenswahlen) statt. Bedingt durch die Organisationsreform im Jahr 2005 war die Sozialwahl im Jahr 2011 für die DRV KBS eine „historische Wahl", denn sie hatte unter anderem erhebliche Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsgremien. Bis zum Ende der 10. Amtsperiode im Jahr 2011 galt für die Besetzung der Selbstverwaltungsgremien der DRV KBS die sogenannte Disparität, das heißt, die Gremien waren zu zwei Drittel mit Versicherten- und zu einem Drittel mit Arbeitgebervertretern besetzt. Seit der Sozialwahl 2011 gilt – wie für andere Sozialversicherungsträger – für die DRV KBS bei der Besetzung der Gremien Parität von Arbeitgebern und Versicherten, Alternierung im Vorsitz der Gremien und die unmittelbare Wahl der Versichertenvertreter sowie die daraus abgeleitete Wahl der Versichertenältesten.

Im Jahr 2017 wurden die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zum 12. Mal seit 1953 gewählt. Nachdem in der vergangenen Legislaturperiode keine Änderungen erfolgt sind, ist die Reform der Sozialversicherungswahl erneut Inhalt des Koalitionsvertrages der neuen Bundesregierung. Die geltenden Regelungen, insbesondere der Wahlordnung für die Sozialversicherung, stammen aus dem Jahr 1976 und sollen unter anderem der technischen Entwicklung angepasst werden. Die Bundeswahlbeauftragte hat am 29. Januar 2018 ein 10-Punkte-Programm zur Reform des Sozialwahlrechtes veröffentlicht. Die Selbstverwaltung der DRV Bund begrüßt die Forderung der Bundeswahlbeauftragten zur Einführung von Onlinewahlen ab den Sozialwahlen im Jahr 2023 (soweit der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet werden), eine einheitliche steuerrechtliche Bewertung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie eine dauerhafte Nichtberücksichtigung der Aufwandsentschädigung als Hinzuverdienst bei Rentenbezug. Dagegen wird die Forderung nach Einführung eines rechtlich definierten Verfahrens bei der Listenaufstellung und des Nachrückens sowie der Einrichtung eines oder einer Beauftragten für die soziale Selbstverwaltung kritisch gesehen, die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote wird abgelehnt. Der GVSt wird sich für eine Reform der Sozialwahlen und den höheren Bekanntheitsgrad der wichtigen Sozialwahlen einsetzen.

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Krankenversicherung

Für die Beschäftigten des deutschen Steinkohlenbergbaus hatte und hat die DRV KBS mit ihrem einzigartigen Verbundsystem eine zentrale Bedeutung. Als Alleinstellungsmerkmal aller Sozialversicherungsträger vereint die DRV KBS Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Sozialmedizinischen Dienst sowie Knappschaftsärzte und kann damit eine einzigartige, für den Versicherten individuell passgenaue und kundenorientierte Versorgung anbieten. Das Verbundsystem wurde von vielen Politikern, insbesondere auch von der Bundeskanzlerin bei der 750-Jahr-Feier der DRV KBS im Jahr 2010, als innovativ und Vorreiter gelobt. Es wird daher in den nächsten Jahren vorrangige Aufgabe der Geschäftsführung und der Selbstverwaltung der DRV KBS bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung die innovative und vorbildhafte Struktur des Verbundsystems für die deutsche Sozialversicherung weiterhin in Politik und Öffentlichkeit zu verdeutlichen. Daher ist es von großer Bedeutung, die KNAPPSCHAFT als Kranken- und Pflegekasse auch zukünftig wettbewerbsfähig zu erhalten sowie die Gesundheitseinrichtungen langfristig in einem hart umkämpften Gesundheitsmarkt erfolgreich zu positionieren, um weiterhin eine verlässliche Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau sicherzustellen.

Schon früh hat die KNAPPSCHAFT sich als Gesundheitsmanager (und nicht mehr als Gesundheitsverwalter) aufgestellt: Zur besseren Versorgung der Versicherten wurde bereits im Jahr 1996 ein Managed-Care-System eingeführt und als deutschlandweit einzige Kranken- und Pflegekasse startete die KNAPPSCHAFT am 1. Oktober 1999 ein Pilotprojekt der integrierten Patientenversorgung „prosper – Gesund im Verbund" in Bottrop. Die knappschaftlichen Gesundheitsnetze „prosper" sowie „proGesund" und die integrierte Versorgung auf hohem Niveau sind heute Aushängeschild in der deutschen Krankenversicherung.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit wurden die Krankenhausbeteiligungen neu geordnet und im Jahr 2013

Anzahl der Krankenkassen im Zeitablauf – Konzentrationsprozess durch Fusionen

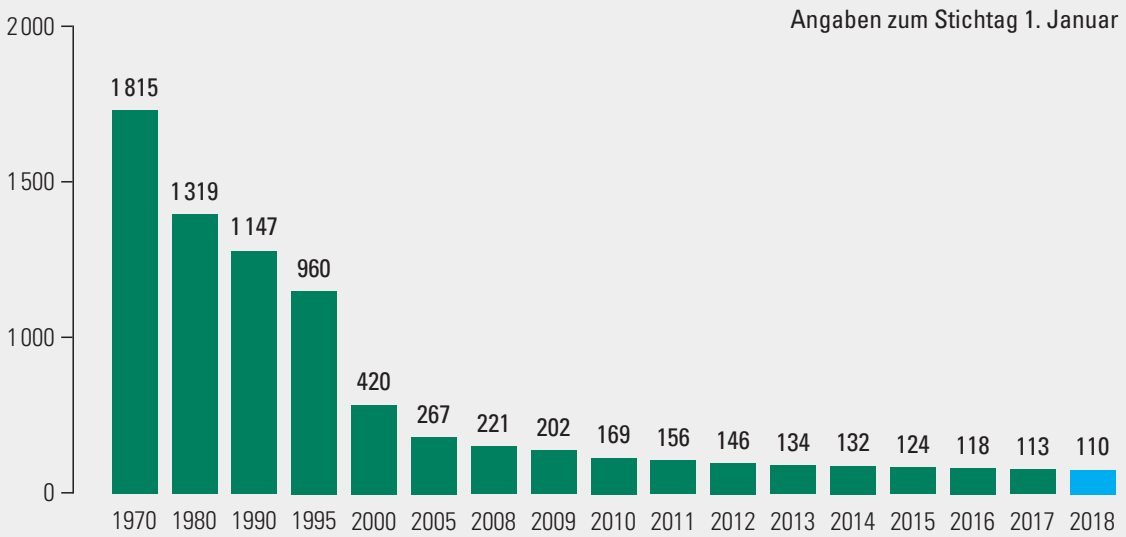

Quelle und Darstellung nach GKV-Spitzenverband, 2018

mit der Knappschaft Kliniken GmbH eine wichtige strategische Managementstruktur geschaffen. Die strategische Neuordnung ist Folge eines vor Jahrzehnten eingeleiteten Prozesses, die als Eigenbetriebe geführten Knappschaftskrankenhäuser in eigene GmbHs zu überführen, um diese auf dem Markt besser zu positionieren. Dieser Prozess begann im Jahr 1995, als das ehemalige Knappschaftskrankenhaus Essen in die Kliniken Essen-Mitte eingebracht wurde, und fand seinen Abschluss mit der Gründung der Klinikum Westfalen GmbH (Fusion des ehemaligen Knappschaftskrankenhauses Dortmund mit weiteren Krankenhäusern) im April 2010. Weiterhin wurde und wird das Spektrum der Indikationen in den Reha-Kliniken ständig den Erfordernissen der Versicherten angepasst und die Reha-Kliniken in einem aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmend wichtiger werdenden Reha-Markt zukunftsfähig aufgestellt. Die Mitglieder der Selbstverwaltung gestalten durch ihre Tätigkeit in den Aufsichtsräten und Gesellschaftsversammlungen der Beteiligungsgesellschaften und der Managementgesellschaft die Zukunftsfähigkeit der Krankenhäuser mit: Sie entscheiden über die Qualität und Geeignetheit von Chefärzten, baulichen Maßnahmen sowie über den Ankauf der medizinischen Geräte. Mitglieder der Selbstverwaltung konnten sich mit ihrem Know-how für ein verbessertes Controlling in den Krankenhäusern einsetzen, wodurch diese noch wirtschaftlicher und effizienter geführt und kontrolliert werden können. Hierbei bringen sie immer wieder die tradierten Überzeugungen aus den knappschaftlichen Betrieben mit ein.

Geschäftsführung und Selbstverwaltung haben sich aufgrund des Rückgangs der Beschäftigtenzahl im Bergbau, der sich auf den Versichertenbestand der KNAPPSCHAFT stark auswirkt, schon früh in der Politik für eine Öffnung der knappschaftlichen Krankenversicherung und damit für deren Erhalt eingesetzt. Seit dem 1. April 2007 ist die KNAPPSCHAFT eine bundesweit geöffnete Krankenkasse und für alle gesetzlich Krankenversicherten frei wählbar. Durch ihren besonders niedrigen Beitragssatz im Vergleich zu anderen Krankenkassen und ihr innovatives und attraktives Leistungsangebot konnte die KNAPPSCHAFT in den ersten Jahren der Öffnung viele neue Versicherte werben. Einen weiteren Schub für den Gesamtträger DRV KBS hat der zum Jahresbeginn 2008 vollzogene Zusammenschluss der KNAPPSCHAFT mit der See-Krankenkasse und der See-Pflegekasse zu einer bundesweiten Kranken- und Pflegeversicherung gebracht.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine komplett neue Basis gestellt worden. Krankenkassen können nicht mehr individuell ihre Beitragssätze festlegen. Sie erhalten ihre Finanzmittel vielmehr nach den Regeln des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs (Morbi-RSA) aus dem Gesundheitsfonds, der durch einen einheitlichen allgemeinen Beitrag – insbesondere der Versicherten und der Arbeitgeber –, einen zusätzlichen Beitrag der Versicherten sowie aus Steuermitteln gespeist wird, zugewiesen. Mit der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 und der einheitlichen Beitragssätze in der Krankenversicherung konnte die KNAPPSCHAFT ihr Akquise-Instrument eines günstigen Beitragssatzes in den ersten Jahren nach der Finanzierungsreform nicht mehr einsetzen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2015 können Krankenkassen, deren Ausgaben durch die zugewiesenen Einnahmen aus dem Gesundheitsfonds und anderen liquiden Mitteln nicht finanziert werden, einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag, der allein von den Versicherten gezahlt wird, erheben. Insoweit haben die Krankenkassen ein Stück Beitragsautonomie wiedererlangt. Die KNAPPSCHAFT hat im Jahr 2015 einen Zusatzbeitrag, der unter dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag lag, erhoben und konnte damit im Wettbewerb mit einem attraktiven Beitragssatz punkten. Zurückzuführen war dies auf ein gutes Versorgungs- und Kostenmanagement sowie eine solide Finanzpolitik.

Durch eine Falschberechnung beim Morbi-RSA wurden Krankenkassen – wie die KNAPPSCHAFT – mit vielen alten und kranken Versicherten in erheblicher Weise finanziell durch zu niedrige Zuweisungen benachteiligt. Die unter finanziellen Aspekten nachteilige Versichertenstruktur der KNAPPSCHAFT hat ihre Ursache darin, dass die Versicherten ganz überwiegend aus dem auslaufenden Bergbau stammen. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hatte auf die Klagen einiger Krankenkassen, unter anderem der KNAPPSCHAFT, im Juli 2013 das Bundesversicherungsamt verurteilt, den Rechenfehler ab dem Jahr 2013 zu beheben. Weitere Benachteiligungen durch den Morbi-RSA, die durch ein erstes Sondergutachten des Wissenschaftlichen Beirats bestätigt wurden, sollen im Jahr 2019 behoben werden – so sieht es der Entwurf eines GKV-Versichertenentlastungsgesetzes, der im Oktober 2018 vom Bundestag beschlossen wurde und zum 1. Januar 2019 in Kraft treten soll, vor.

Unter anderem die über die Jahre angesammelten geringeren Zuweisungen aus dem fehlerhaft berechneten Gesundheitsfonds sowie höhere Ausgaben aufgrund von Leistungs- und Strukturverbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, das gegenüber anderen Krankenkassen hohe Durchschnittsalter und die dadurch bedingt hohe Morbidität der Versicherten haben dazu geführt, dass die KNAPPSCHAFT seit dem Jahr 2016 einen Zusatzbeitrag erheben muss, der über dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag liegt.

Die KNAPPSCHAFT hat in den vergangenen Jahren ein ehrgeiziges Projekt aufgelegt, um unter Beibehaltung der gebotenen Versorgungsqualität die bestehenden Einsparpotenziale zu nutzen und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Dieses Zukunftsprogramm wird unter intensiver Beteiligung der Mitglieder der Selbstverwaltung mit dem derzeit laufenden Projekt „Kurs Zukunft“ mit dem Ziel der Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der KNAPPSCHAFT fortgesetzt. Das Programm zeigt die ersten Erfolge: Erschließung neuer (jüngerer) Versichertenkreise, Erweiterung eines modernen und versorgungsorientierten Leistungsportfolios in einem einzigartigen Gesundheitsnetz, neuer Markenauftritt, fokussierter Vertrieb und veränderte Flächenorganisation. Besonders hervorzuheben ist, dass es durch das hoch ambitionierte Zukunftsprogramm gelungen ist, den Zusatzbeitragssatz ab 1. Oktober 2018 um 0,2 Prozentpunkte zu senken. Die Senkung des Beitrags zu diesem Zeitpunkt passt gut, um im Wettbewerb als attraktive Krankenkasse am Markt wahrgenommen zu werden. Mit dem Entwurf eines GKV-Versichertenentlastungsgesetzes, das am 1. Januar 2019 in Kraft treten soll, erfolgt eine Rückkehr zur vollen paritätischen Finanzierung der Krankenversicherung: Der Zusatzbeitrag einer Krankenkasse soll zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert werden. Ein im Vergleich zu anderen Krankenkassen niedrigerer Zusatzbeitrag ist damit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziell von Vorteil und erhöht die Attraktivität der KNAPPSCHAFT als frei wählbare Krankenkasse.

Die KNAPPSCHAFT wird damit auch im Jahr 2019 mit ihren Gesundheitsnetzen, der integrierten Versorgung und dem Case-Management als innovative, kunden- und versorgungsorientierte sowie finanziell attraktive Krankenkasse auf dem

Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland: Entwicklung 1999 bis 2015 und Prognose bis 2035

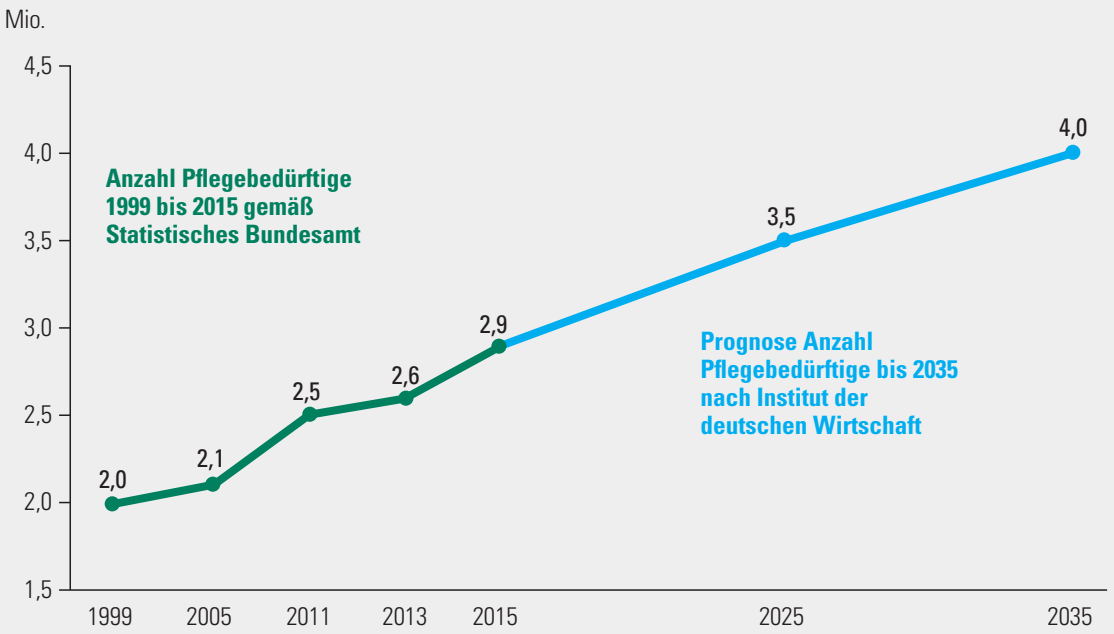

Quellen: Statistisches Bundesamt; IW-Report 33/2018

Krankenkassenmarkt ihren guten Platz weiter verteidigen. Geschäftsführung, Verwaltung und Mitglieder der Selbstverwaltung werden sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die KNAPPSCHAFT Vorreiter im Gesundheitswesen und Ansprechpartner in der Politik als sozialer Pfadfinder bleibt.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung, die im Jahr 1995 eingeführt wurde, bildet als jüngster Zweig der Sozialversicherung nach Renten- und Krankenversicherung, Rehabilitation und Gesundheitsdiensten den fünften Baustein im knappschaftlichen Verbundsystem. Die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wurden durch verschiedene Reformgesetze, unter anderem

- Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (Stärkung der ambulanten Versorgung, Einführung von Pflegestützpunkten, Pflegeberatung) vom 1. Juli 2008,
- Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (Leistungsverbesserungen insbesondere für demenziell Erkrankte) vom 1. Januar 2013,
- Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I – (Dynamisierung der Pflegeleistungen) vom 1. Januar 2015,
- Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II – (neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Einführung von fünf Pflegegraden, neues Begutachtungsverfahren) vom 1. Januar 2017 und
- Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III – (Stärkung der Rolle der Kommunen bei der pflegerischen Versorgung) vom 1. Januar 2017

in den vergangenen Jahren immer stärker ausgeweitet. Die Reformgesetze hatten stets eine Erhöhung des Beitragssatzes zur Folge, so wurde durch das PSG I und II der Beitragssatz zum 1. Januar 2017 um insgesamt 0,5 Prozentpunkte erhöht. Das Bundeskabinett hat einer weiteren Beitragssatzerhöhung zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte am 10. Oktober 2018 zugestimmt. Schon heute ist absehbar, dass die gesetzliche Pflegeversicherung – auch ohne weitere Leistungsausweitungen – durch die demografische Entwicklung in den kommenden Jahren finanziell (weiter) stark unter Druck geraten wird. Die Anzahl der

Pflegebedürftigen in Deutschland belief sich im Jahr 1999 auf rund 2,0 Mio. Menschen, Ende 2015 betrug die Anzahl bereits rund 2,86 Mio. Menschen, von denen rund ein Viertel vollstationär in Pflegeheimen versorgt wurde. Laut einer Schätzung des Instituts der deutschen Wirtschaft könnte die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland bis 2025 auf 3,5 Mio. und bis zum Jahr 2035 auf 4 Mio. Menschen ansteigen. Bereits in den letzten fünf Jahren sind die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung um mehr als zwei Drittel gestiegen (von 23 Mrd. € im Jahr 2012 auf 39 Mrd. € im Jahr 2017). Auch auf die Kommunen werden in den kommenden Jahren immer höhere Ausgaben für die Sozialleistung „Hilfe für Pflege" zukommen, da die gesetzliche Pflegeversicherung als Teilleistungsversicherung ausgestaltet ist und die Zahl der Menschen, die die Kosten für ihre Pflege nicht leisten können, weiter ansteigen wird. Es bedarf daher einer umfassenden weitsichtigen Reform der gesetzlichen Pflegeversicherung, anderenfalls ist absehbar, dass der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in nicht zumutbare Höhen ansteigen wird. Erforderlich sind eine bessere Zusammenarbeit von Kommunen, Pflegekassen und anderen Anbietern der Daseinsvorsorge und der Mut, innovative Wege zu gehen.

Die KNAPPSCHAFT weist aufgrund ihrer Altersstruktur einen besonders hohen Anteil an pflegebedürftigen Menschen aus. Ziel der Verwaltung und Selbstverwaltung der KNAPPSCHAFT ist es, diesem Personenkreis und seinen Angehörigen passgenaue Hilfe anzubieten und den Pflegealltag zu erleichtern. Die KNAPPSCHAFT wird daher – wie bereits in der Vergangenheit – bei allen Reformvorhaben der Pflegeversicherung ihr Wissen bei den Herausforderungen und Bedürfnissen im Rahmen von Stellungnahmen einbringen, innovative Modelle und Verfahren in der Versorgung von Pflegebedürftigen erproben und anbieten. So hat die KNAPPSCHAFT bereits im Jahr 2008 als einzige Pflegekasse deutschlandweit ein Modellprojekt Pflegestützpunkt am Standort Moers pilotiert.

Obwohl die Pflegeberatung bereits seit 2008 mit den Steuerungsprozessen eines Case-Managements fest verbunden ist, besteht bis heute bei den Pflegekassen, Pflegestützpunkten und kommunalen Beratungsstellen inhaltlich ein unterschiedliches Verständnis von Pflegeberatung. Ein erster Schritt zu einer Vereinheitlichung der Pflegeberatung ist die verpflichtende Einführung von Pflegeberatungs-Richtlinien seit Inkrafttreten des PSG II.

Die KNAPPSCHAFT, die seit Jahren bereits ein strukturiertes, sektorenübergreifendes Versorgungsmanagement bei der Pflegeberatung anwendet, hat sich bei der Ausgestaltung der Richtlinie auf Bundesebene aktiv eingebracht. Vorteil der KNAPPSCHAFT ist ihr Verbundsystem und ein breites Netzwerk bis in die Kommunen hinein. Mitglieder der Selbstverwaltung, die ihrerseits auf der Kommunal-, Landes- oder Bundesebene politische Ämter ausüben, werden sich, insbesondere in den durch das PSG III gebildeten (Landes-)Pflegeausschüssen, für eine Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur (Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung sowie Abbau von Über-, Unter- und Fehlversorgung) einsetzen und somit die zukünftig notwendigen Reformschritte in der Pflegeversicherung mitgestalten.

Gesetzliche Rentenversicherung

Rechtsgrundlage für die knappschaftliche Rentenversicherung in Deutschland war von 1924 bis 1991 das Reichsknappschaftsgesetz. Seit dem 1. Januar 1992 bildet das als Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beschlossene Rentenreformgesetz die gemeinsame gesetzliche Grundlage aller Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung. An der Eigenständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung und des bergbaulichen Versicherungsträgers (damals Bundesknappschaft) wurde im Zuge dieser Reform festgehalten: Die knappschaftlichen Sonderregelungen sind im SGB VI eingeschlossen.

Diese Sonderregelungen sind insbesondere die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (für im Bergbau Beschäftigte, die mehr als 25 Jahre unter Tage tätig waren, gilt eine frühere Regelaltersgrenze), die Rente für Bergleute (eine besondere Erwerbsminderungsrente für Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr imstande sind, ihre bisher ausgeübte knappschaftliche Beschäftigung auszuüben) sowie besondere rentenrechtliche Leistungen für Zeiten der Beschäftigung unter Tage (zum Beispiel Leistungszuschlag für Versicherte, die mehr als sechs Jahre ständig unter Tage gearbeitet haben).

Für die Beschäftigten des deutschen Steinkohlenbergbaus hatte und hat die knappschaftliche Altersversicherung eine zentrale Bedeutung: Die Renten und Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung, die dem erhöhten Gesundheitsrisiko der Beschäftigten unter Tage durch besondere Regelungen und höhere Rentenansprüche Rechnung tragen,

sichern den Bergleuten nach Erfüllung ihres Berufslebens im Alter einen angemessenen Lebensunterhalt. Die höheren Rentenleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung werden durch gegenüber der allgemeinen Rentenversicherung höhere Beiträge der Arbeitgeber, eine höhere Beitragsbemessungsgrenze und durch einen Bundeszuschuss aus dem Bundeshaushalt (sogenannte Bundesgarantie bzw. Defizithaftung des Bundes) finanziert. Der Bundeszuschuss ist erforderlich, um das Missverhältnis zwischen dem durch den politisch gewollten Anpassungsprozess bedingten Rückgang der beitragspflichtigen aktiven Versicherten und der hohen Anzahl von Rentnern der knappschaftlichen Rentenversicherung auszugleichen. Seit der Rentenreform 1992 wird der Bund durch einen von der allgemeinen Rentenversicherung zu leistenden Wanderungsausgleich entlastet. Dieser Ausgleich trägt den Strukturveränderungen im Bergbau und der daraus resultierenden Abwanderung von Beitragszahlern aus der knappschaftlichen zur allgemeinen Rentenversicherung Rechnung.

Die besonderen Regelungen, insbesondere der gegenüber der allgemeinen Rentenversicherung frühere Rentenbeginn für Beschäftigte unter Tage, dienen der Ausgestaltung des sozialverträglichen Anpassungsprozesses im Bergbau. Der GVSt und die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der DRV KBS haben sich bei allen Rentenreformen der letzten Jahrzehnte, mit denen das Rentenzugangsalter erhöht wurde, gegenüber der Politik stets erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Beschäftigten im Bergbau, insbesondere unter Tage, von diesen Regelungen nicht oder nur unwesentlich betroffen wurden.

Die Erhöhung des Rentenzugangsalters für den Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung war und ist unter anderem eine Maßnahme, um einen hohen Anstieg des Beitragssatzes aufgrund des demografischen Wandels einzuschränken. Die gesetzliche Rentenversicherung hat bereits sehr frühzeitig die Herausforderung erkannt, die mit der demografischen Entwicklung jeder Alterssicherung verbunden ist. Bereits Mitte der 1980er Jahre wurde eine Reformkommission aus Mitgliedern der Selbstverwaltung und Geschäftsführern der Rentenversicherungsträger eingesetzt, die angesichts des demografischen Wandels den zukünftigen Reform- und Handlungsbedarf ermitteln und Lösungsstrategien entwickeln sollte. Geschäftsführer und Mitglieder der Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung leisteten damit die entscheidende Vorarbeit für die Rentenreform 1992, die in den Folgejahren von der Bundesregierung ausgearbeitet wurde. Mit der Rentenreform von 1992 wurde insbesondere die Altersgrenze bei den vorgezogenen Altersrenten schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Ferner wurde die jährliche Rentenanpassung von einer Brutto- auf eine Nettolohnorientierung umgestellt, die Berücksichtigung bestimmter beitragsfreier Zeiten beschränkt und mit der Einführung der Teilrente eine Möglichkeit des flexiblen Übergangs in die Rente geschaffen. Letztere Regelungen gelten seitdem auch für die knappschaftlichen Beitragszahler und Rentner – die niedrigere Altersgrenze für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute und die spezifischen knappschaftlichen Renten und Leistungen blieben unangetastet.

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, das zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurde eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr in einer Übergangsphase von 2012 bis 2029 beschlossen. Auch hier konnte durch Gespräche mit der Politik und über Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren durch den GVSt und Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane eine Vertrauensschutzregelung für aus dem Bergbau entlassene Arbeitnehmer, die vor 1964 geboren sind und vor Bezug der Rente Anpassungsgeld bezogen haben, bewirkt werden. So sind Beschäftigte des Steinkohlenbergbaus von der Erhöhung des Rentenalters für den Bezug einer Altersrente nicht betroffen und ein sozialverträgliches Ausscheiden aus dem Steinkohlenbergbau bleibt gewährleistet.

Zuvor war mit weiteren Reformgesetzen versucht worden, die gesetzliche Rentenversicherung nachhaltig finanzierbar zu machen: Im Jahr 1996 wurden durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz erhebliche Leistungskürzungen, die die vorgezogenen Altersrenten und die rentenrechtliche Bewertung von Zeiten der Schul- und Berufsausbildung und Zeiten der Arbeitslosigkeit betrafen, beschlossen. Im Jahr 1997 wurde mit dem Rentenreformgesetz 1999 ein demografischer Faktor eingeführt, der das Rentenniveau bis 2030 von 70 auf 64 % herabsetzen sollte. Gleichzeitig wurden die Renten mit 60 für Frauen, Arbeitslose, Erwerbsunfähige sowie nach Altersteilzeit aufgehoben. Im für die deutsche Alterssicherung historischen Jahr 2001 wurde die staatlich geförderte kapitalgedeckte Zusatzvorsorge, die sogenannte Riester-Rente – neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung und der

betrieblichen Alterssicherung – als dritte Säule zum Aufbau einer Altersvorsorge eingeführt. Ferner wurde zeitgleich die Formel zur Rentenanpassung so verändert, dass die Entwicklung der Renten hinter der Lohnentwicklung zurückbleibt und damit das Rentenniveau langsam sinkt.

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde im Jahr 2005 der demografische Faktor bei der Rentenanpassung wieder eingeführt, nachdem er im Wahljahr 1998 von der rot-grünen Regierung abgeschafft worden war. Durch den sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor wurde erreicht, dass sich die jährliche Rentenerhöhung verringert, wenn die Anzahl der Rentenbezieher im Verhältnis zur Anzahl der Beitragszahler steigt.

Im Jahr 2009 wurde eine sogenannte Schutzklausel in der Rentenformel eingeführt: Die sinkenden durchschnittlichen Bruttolöhne sollten nicht zu sinkenden Renten führen. Die beschlossene Rentengarantie verhinderte schon im Jahr 2010 eine nach der früheren Anpassungsformel fällig gewordene negative Rentenanpassung, es kam stattdessen zu einer „Nullanpassung".

Im RV-Leistungsverbesserungsgesetz, das am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem die „Mütterrente" beschlossen. Sie regelt, dass Müttern oder Vätern für vor 1992 geborene Kinder ein zusätzliches (zweites) Jahr Kindererziehungszeit angerechnet wird. Darüber hinaus wurde für Versicherte, die mindestens 45 Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, übergangsweise ein Anspruch auf Bezug einer abschlagsfreien Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres eingeführt. Diese Altersgrenze wird stufenweise auf 65 Jahre angehoben.

Zum Ende der letzten Legislaturperiode wurden weitere drei Gesetze beschlossen, die im Jahr 2017 in Kraft getreten sind: Mit dem Flexi-Rentengesetz sollte ein Anreiz für eine längere Erwerbstätigkeit geschaffen werden, indem das Hinzuverdienstrecht anders gestaltet wurde. Bisher wird hiervon nur mäßig Gebrauch gemacht. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurde geregelt, dass ab dem 1. Juli 2018 der aktuelle Rentenwert Ost in sieben Schritten auf den Rentenwert West angehoben wird und diesen spätestens am 1. Juli 2024 zu 100 % erreicht. Neben der schrittweisen Angleichung der aktuellen Rentenwerte werden auch die Beitragsbemessungsgrenzen und die Bezugsgrößen in sieben Schritten auf das jeweilige Westniveau angeglichen. Ferner wurde die Zurechnungszeit verlängert und damit die Höhe der Erwerbsminderungsrente verbessert.

Die große Koalition, die seit März 2018 im Amt ist, hat sich – wie bereits in der vorhergehenden Legislaturperiode – sowohl die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rente als auch eine Verbesserung in der betrieblichen Altersversorgung zum Ziel gesetzt. Als erste Umsetzungsmaßnahme soll für den Zeitraum bis 2025 eine sogenannte doppelte Haltelinie festgeschrieben werden, das heißt, das Rentenniveau soll nicht unter 48 % sinken und der Beitragssatz 20 % nicht übersteigen. Diese Maßnahmen sollen ebenso wie eine Gleichstellung der sogenannten Mütterrente für Mütter und Väter, deren Kinder vor und nach 1992 geboren wurden, sowie eine weitere Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Ein zweites Rentenpaket soll bis Herbst 2019 vorbereitet werden und insbesondere Regelungen zur geplanten Grundrente (früher unter dem Begriff „solidarische Lebensleistungsrente" diskutiert) sowie zur Altersvorsorgepflicht für Selbstständige enthalten.

Der Erhalt der Zukunftssicherung der Altersvorsorge wird in den nächsten Jahrzehnten das gesamtgesellschaftliche und politische Kernthema der derzeitigen und künftiger Regierungen sein. Die vorgenannte Vielzahl von Gesetzesänderungen hat gezeigt, dass nur eine grundlegende Reform der Alterssicherung, die langfristig angelegt ist, die Herausforderungen der demografischen Entwicklung und Digitalisierung „meistern" kann. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung eine Rentenkommission eingesetzt hat, die bis zum Jahr 2020 ein Gesamtkonzept für eine generationengerechte Alterssicherung für die Zeit ab dem Jahr 2025 vorlegen soll. Die konstituierende Sitzung fand am 6. Juni 2018 statt. Ziel muss es dabei sein, dass die demografisch bedingten Belastungen für die Alterssicherung gerecht auf Beitragszahler, Rentenempfänger und Steuerzahler verteilt werden. Der GVSt und die Mitglieder der Selbstverwaltung DRV KBS werden sich mit ihrem Sach- und Fachverstand in die Diskussion einer erneuten Rentenreform auf allen politischen Ebenen sowie in den jeweiligen Gremien, in denen sie vertreten sind, für eine nachhaltige, finanzierbare und generationsgerechte Lösung einsetzen. Die derzeitige positive Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung darf nicht zu weiteren Leistungsausweitungen führen. Dort, wo gesellschaftspolitisch gewollte

Maßnahmen beschlossen werden, müssen diese durch Steuergelder – und nicht durch Beitragsgelder – finanziert werden. Es ist absehbar, dass aufgrund der demografischen Entwicklung die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung sich schon in kurzer Zeit verschlechtern wird.

Anpassungsgeld

An die knappschaftliche Rentenversicherung knüpfen außerdem die Regelungen über die Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an, die den Bergleuten im Zuge des ständigen Anpassungsprozesses ein vorzeitiges Ausscheiden ermöglichen. Die soziale Absicherung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch die Gewährung des APGs ist und bleibt das Personalabbauinstrument zum frühzeitigen Vorruhestand und damit eine wesentliche Grundlage der sozialverträglichen Belegschaftsanpassung, es gehört zu den wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiet der bergbaulichen Sozialpolitik. Aufgrund der Vereinbarungen in der Kohlerunde 1991 sind die Richtlinien über das Anpassungsgeld, die bis in das Jahr 1972 zurückreichen, bis heute immer wieder verlängert worden. Das APG ist eine monatlich ausgezahlte finanzielle Überbrückungshilfe, die Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erreichen der frühestmöglichen Altersversorgung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung für längstens fünf Jahre gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind – nach den aktuellen APG-Richtlinien – alle Arbeitnehmer, die nach Überschreiten einer festgelegten Altersgrenze und Betriebszugehörigkeit bis zum 31. Dezember 2022 ihren Arbeitsplatz verlieren. Für Beschäftigte, die keinen Anspruch auf das Anpassungsgeld haben, sind die Tarifvertrags- und Betriebsparteien, wie in der Vergangenheit, ihrer sozialpolitischen Verantwortung nachgekommen und haben ein auf das Ziel der Absicherung dieser Personengruppe ausgerichtetes einheitliches neues Gesamtkonzept geschaffen.

Rehabilitation

Berufsorientierte medizinische und berufliche Rehabilitation, weitgehend wohnortnah und möglichst ambulant, wird nach heutiger Einschätzung zukünftig die Antwort auf die demografische Entwicklung und die Erwartungshaltung vieler Versicherter sein. Maßgeblich für den Erfolg einer Reha-Maßnahme ist die Gesamtheit aller Abläufe einschließlich der vor- und nachgelagerten Prozesse im ambulanten, stationären sowie im betrieblichen und gegebenenfalls im pflegerischen und sozialen Bereich. Geschäftsführung und Mitglieder der Selbstverwaltung der DRV KBS haben die Relevanz und den Wert von Vernetzung und Zusammenarbeit für die Nachhaltigkeit von Reha-Maßnahmen noch vor Veröffentlichung von Studien erkannt und praktiziert. Aufgrund des Verbundsystems entwickelte die DRV KBS schon früh Systeme der sektorenübergreifenden Prozesssteuerung, medizinische Behandlungspfade zur Optimierung der Qualität und der Betriebsabläufe sowie ein Patientenmanagement und Maßnahmencontrolling. Sie beteiligte sich am Aufbau bzw. Ausbau der ambulanten wohnortnahen Rehabilitation auch in ihren Eigenbetrieben, so wurde bereits im Oktober 2002 am damaligen Knappschaftskrankenhaus Bottrop eine erste neurologische Reha-Klinik mit 30 stationären und 60 ambulanten Behandlungsplätzen gebaut. Außerdem hat die DRV KBS Vereinbarungen mit Arbeitgebern zur frühzeitigen Einleitung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen von betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen bei Versicherten, die bereits längere Zeit arbeitsunfähig sind, geschlossen. Maßgebend hierfür war auch, dass der Steinkohlenbergbau schon früh erkannt hat, dass Rehabilitation, Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung sich unternehmerisch und volkswirtschaftlich lohnen: Der Erhalt der Erwerbsfähigkeit und damit des Sach- und Fachverstandes der Fachkraft im Steinkohlenbergbau war aufgrund des hohen Abgangs von Spezialwissen durch den Beendigungsprozess zwingend erforderlich. Einige Reha-Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit Vertretern der Selbstverwaltung und der RAG mit Blick auf die erforderlichen Belange der Beschäftigten im (Steinkohlen-)Bergbau entwickelt worden.

Seit dem 1. Januar 2017 wurden durch das Flexi-Rentengesetz Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherungsträger gestärkt. Der GVSt ist Mitglied in den Gremien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), deren Aufgabe unter anderem die trägerübergreifende Weiterentwicklung der Rehabilitation und die Erarbeitung von Konzepten für die Rehabilitation ist. Hierüber ist der Wissenstransfer in die Selbstverwaltung und Verwaltung der DRV KBS gewährleistet, Reha-Modellprojekte bei der DRV KBS können zeitnah angestoßen werden.

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Unfallversicherung

Die Verbände des Steinkohlenbergbaus und die von ihnen vertretenen Unternehmen waren von Beginn an der gesetzlichen Unfallversicherung und den zuständigen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften, eng ver-

Entwicklung der Unfallquoten

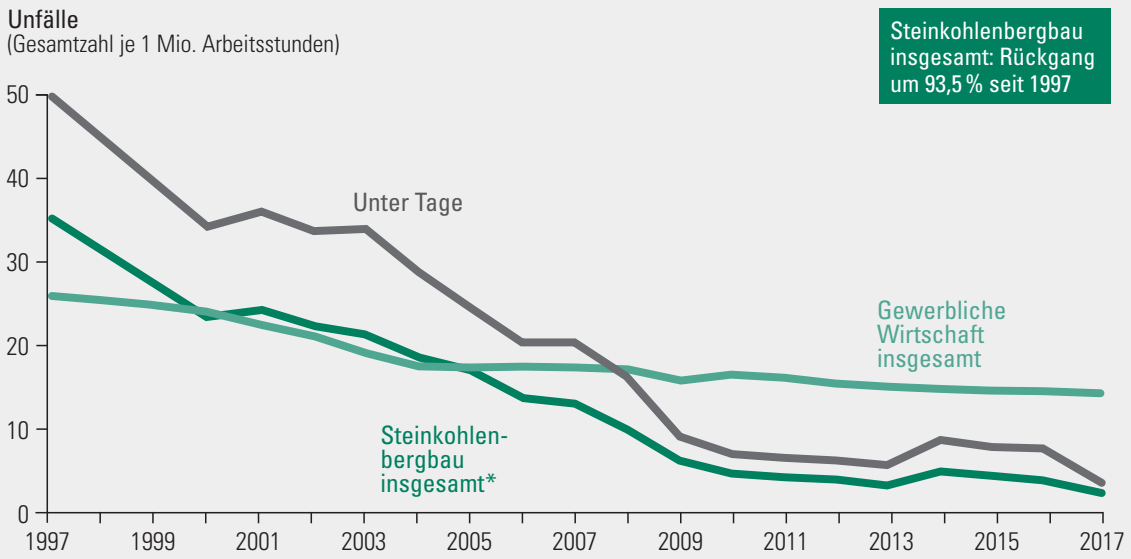

* unter Bergaufsicht stehende Unternehmensteile

Quellen: DGUV; RAG

bunden. Dies zeigte sich bereits sehr früh, als ein Rechtsvorgänger des Gesamtverbandes, der Vbl, im Jahr 1890 gemeinsam mit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse den Bau eines Unfallkrankenhauses, des Bergmannsheils in Bochum, finanzierte. Über diese beiden Verbände fungierten die Unternehmen des Ruhrbergbaus auch als Träger des Krankenhauses und überließen dieses der Bergbau-Berufsgenossenschaft (BBG) zur dauerhaften Nutzung. Erst später ging das Haus in das Eigentum der BBG über.

Die Führungskräfte des Steinkohlenbergbaus, auch die Unternehmensvorstände, engagierten sich traditionell sehr stark in der Selbstverwaltung der BBG. Stellvertretend für viele andere seien nur Bernd Tönjes und Karl-Friedrich Jakob genannt. Diese beiden führten die BBG im Jahr 2009 als Vorsitzende des Vorstandes bzw. der Vertreterversammlung in die Fusion zur Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), die zum 1. Januar 2010 wirksam wurde.

Die Zusammenführung der BBG mit fünf weiteren Berufsgenossenschaften zur BG RCI war, auch wenn sie in weitere, politisch vorgegebene Vereinigungen von Trägern eingebettet war, ein wichtiger Schritt zur Zukunftssicherung des bergbauspezifischen Unfallversicherungsträgers. Durch die politische Entscheidung, den Steinkohlenbergbau endgültig zu beenden und damit den bis dahin größten Bergbauzweig in Deutschland stillzulegen, wurde ein seit den 1960er Jahren laufender Prozess der Rückführung und Anpassung zu Ende gebracht. Bereits früh zeigte sich, dass der immer kleiner werdende Bergbau die Lasten aus Leistungen für Unfälle und Berufskrankheiten der Vergangenheit nicht alleine wird bewältigen können. Die Arbeit im Bergbau unter Tage war bis in die 1960er Jahre sehr gefahrgeneigt. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten – besonders infolge der Staubbelastung – führten zu hohen Kosten für Heilbehandlung, Rehabilitation und Rentenleistungen. Deshalb wurde es bereits Mitte des 20. Jahrhunderts notwendig, dass der Gesetzgeber eine Lastenausgleichsregelung traf, mit der andere gewerbliche Berufsgenossenschaften die Spitzenlasten für Rentenzahlungen solidarisch mitfinanzierten, um die Unternehmen des Bergbaus nicht zu überfordern. Im Jahr 2010 wurde im Rahmen des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) dieser Ausgleich in die bis heutige gültige Lastenverteilung überführt, um ein Instrument zu schaffen, das bei hohen Belastungen aus früheren Zeiten und gleichzeitigem Strukturwandel sowie

Personalabbau dazu führt, dass diese Lasten, die aus früheren Jahren stammen, solidarisch von der gesamten gewerblichen Wirtschaft getragen werden. Diese Regelungen führen zu einer angemessenen solidarischen Finanzierung der Lasten aus früheren Zeiten und wirken ganz wesentlich zu Gunsten des Bergbaus.

Dennoch war zu konstatieren, dass die Finanzierungsmechanismen in der Unfallversicherung nicht dafür geschaffen sind, einen so deutlichen Strukturwandel, wie er im Steinkohlenbergbau notwendig wurde, angemessen abzubilden. Der umfangreiche Personalabbau führt naturgemäß zu einem deutlichen Rückgang der Entgeltsumme, die ein wesentliches Element in der Beitragsgestaltung und -verteilung ausmacht. Betrachtet man die Branche Bergbau insgesamt, so wird erkennbar, dass der jahrzehntelang größte Beitragszahler in der Bedeutung immer kleiner wurde. Da die Unfallversicherungsträger die Beiträge im Wege der nachträglichen, bedarfsdeckenden Umlage erheben, führt dies dazu, dass die Beitragslasten innerhalb der Branche Bergbau zunehmend von den anderen Bergbauzweigen zu schultern sind.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber des UVMG mit dem Forcieren der Vereinigung von Berufsgenossenschaften auch das Ziel verfolgte, leistungsfähige Träger zu schaffen, die eine gleichmäßige Beitragserhebung sicherstellen können, wurde innerhalb der Selbstverwaltung der BG RCI über mehrere Jahre hinweg sehr intensiv diskutiert, ob und wie eine gemeinsame Beitragserhebung über alle Branchen hinweg geschaffen werden kann. Diese Lösung musste sicherstellen, dass keine der Partnerbranchen mit einer solchen Beitragsgestaltung unverhältnismäßig belastet würde – schließlich hatten sich die Fusionspartner vor der Vereinigung darauf verständigt, dass zunächst jede einzelne Branche für sich selbst die Beitragslasten zu finanzieren habe. In den acht Jahren seit Wirksamwerden der Vereinigung wurde jedoch bereits in anderen Bereichen – wie zum Beispiel in der Prävention – in der BG RCI bereits zunehmend branchenübergreifend gearbeitet. Daher und getragen von dem Willen, mit einer gemeinsamen Finanzierung einen weiteren, wichtigen Schritt zur Vollendung der Fusion zur BG RCI zu vollziehen, erklärten sich Mitte 2018 die Vertreter der anderen Branchen bereit, einer Zusammenführung der Umlage zuzustimmen, die im Wesentlichen nur noch die Lasten aus der Zeit vor der Vereinigung, also bis zum Jahresende 2009, weiterhin getrennt auf die einzelnen Branchen umlegt. Damit war eine weitere Herausforderung zufriedenstellend bewältigt, die sich aus der Beendigung des deutschen Steinkohlenbergbaus ergeben hatte.

Insgesamt kann die Zusammenarbeit der BBG und später der BG RCI mit den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Das Engagement der Unternehmen zur Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wurde durch ihre Vertreter in den Gremien, insbesondere in den Beiräten, den Ausschüssen des Vorstandes und im Vorstand selbst, auch dort weiterverfolgt und wirkte über die Präventionsarbeit erneut in die Betriebe zurück. Erkennbar wird dies aktuell daran, dass die „Vision Zero“, also das Ziel, die Zahl der Arbeitsunfälle auf null zu senken, für die RAG, die BG RCI und auch international, nämlich in der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, Sektion Bergbau, formuliert wurde. Die Entwicklung dieser Vision profitierte stark von der Zusammenarbeit von Berufsgenossenschaft und Unternehmen in der Vergangenheit und dem gemeinsam formulierten Ziel, in der Arbeitssicherheit immer besser zu werden. In den Jahren seit Bestehen des GVSt konnten die Zahlen sowohl bei den Unfällen als auch den zu beklagenden Berufskrankheiten durch mannigfaltiges Engagement im Arbeits- und Gesundheitsschutz – von Staubbekämpfung über verbesserte persönliche Schutzausrüstung bis hin zu organisatorischen Vorkehrungen auf allen Ebenen – im Bergbau äußerst erfolgreich reduziert werden. Auch und besonders der Steinkohlenbergbau hat dazu beigetragen, dass die Unfallquote je Million geleisteter Arbeitsstunden im Bergbau von 91,28 im Gründungsjahr des Gesamtverbandes auf 6,65 im Jahr 2017 reduziert werden konnte. Beeindruckend ist die Entwicklung im Steinkohlenbergbau unter Tage: In den letzten 20 Jahren konnte dieser Wert um 93 %, nämlich von 49,8 (1997) auf 3,5 (2017), gesenkt werden. Der Wert liegt damit stabil unter dem Schnitt der gewerblichen Wirtschaft insgesamt.

Die staubinduzierten beruflichen Belastungen, die zur Einführung der ersten Berufskrankheit überhaupt – der Silikose – geführt hatten, konnten insbesondere durch technische Verbesserungen drastisch reduziert werden. Damit traten im Steinkohlenbergbau die einschlägigen Berufskrankheiten in der jüngeren Vergangenheit praktisch nicht mehr neu auf.

Dem Arbeits- und Gesundheitsschutz misst der Steinkohlenbergbau auch im Auslauf bis zum Jahr 2018 höchste

Bedeutung zu. Heute ist der Bergbau hierzulande eine der sichersten Industriebranchen überhaupt, wie sich aus dem Vergleich der Unfallkennziffern zeigt.

Dies hat Gründe auch in der Führungskultur der Unternehmen: Im Unternehmensleitbild der RAG aus dem Jahr 1991 kam der Gesundheit der Beschäftigen und dem Arbeitsschutz erstmals die gleiche Priorität zu wie der Aufrechterhaltung der Produktion und der Wirtschaftlichkeit. Im Jahr 2002 bekräftigten Vorstand und Gesamtbetriebsrat in einer Grundsatzerklärung den Stellenwert von Sicherheit und Gesundheitsschutz. Im Rahmen des im Jahr 2005 eingeführten Arbeitsschutzmanagementsystems, das bis heute fortlaufend weiterentwickelt wird, wurden Fortbildungen zur Arbeitssicherheit für alle Führungsebenen verpflichtend. Zudem sind die Aufgaben und Befugnisse sowie der Informationsfluss an die Teams und Mitarbeiter darin seither fest und lückenlos definiert. Um den Trend der sich weiterhin verbessernden Unfallzahlen bis zum Ende des Bergbaus aufrechtzuerhalten, startete die RAG im Jahr 2012 das Konzept „Sicher bis 2018“, mit dem die Beschäftigen direkter angesprochen und für ihre Eigenverantwortlichkeit sensibilisiert wurden.

Ausblick

Auch in den nächsten Jahren wird die Dynamik in der Sozialversicherung nicht nachlassen. Größte Herausforderungen werden die demografische Entwicklung, der damit einhergehende Alterungsprozess in den Belegschaften, der Rückgang der Erwerbstätigenanzahl und vor allem die langfristige Finanzierung der Sozialversicherungssysteme sowie die Digitalisierung sein. Die seitens RAG und GVSt entsandten Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der DRV KBS, BG RCI und in den übergeordneten Dachverbandsgremien werden sich auch in Zukunft mit diesen Themen beschäftigen. Darüber hinaus werden sie Antworten insbesondere bezüglich der Modernisierung von Arbeitsprozessen, neuer Kommunikationsformen für Versicherte, zeitgemäßer Servicestrukturen und innovativer Konzepte zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung miterarbeiten sowie die Weiterentwicklung der Rehabilitation und gesundheitsfördernder Maßnahmen weiterhin mitgestalten.

Alterssicherung und betriebliche Altersversorgung

Der Bochumer Verband als Konditionenkartell der betrieblichen Altersversorgung

Der Bochumer Verband steht für mehr als 70 Jahre Erfahrung als „Altersversorgungsdienstleister“ des Bergbaus und ist neben dem Essener Verband für die Stahlbranche eines von zwei sogenannten Konditionenkartellen in der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland. Um eine angemessene Altersversorgung der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Führungskräfte des Bergbaus, der sogenannten Oberbeamten, sicherzustellen, wurden 1922 die „Gemeinsamen Unterstützungskassen für höhere und obere Beamte“ gegründet. Die Kassen hatten ihre Tätigkeit am 1. Januar 1923 aufgenommen. Sie waren auf dem Umlageverfahren aufgebaut, das heißt, die jeweils fälligen Leistungen wurden auf die Mitgliedsunternehmen nach dem Wert der Anwartschaften der angemeldeten Arbeitnehmer und den gezahlten Leistungsbeträgen umgelegt. Aufgrund der Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen in den Jahren 1935/36 wurde das Umlageverfahren für die Unternehmen des Bergbaus jedoch steuerlich unattraktiv, so dass man beschloss, dass jedes Mitglied seine Unterstützung unmittelbar durch Direktzusagen erbringen sollte. Es sollte jedoch eine neutrale Stelle bestehen bleiben, um gleiche Unterstützungsbeiträge festzusetzen, zentral die einzelnen Unterstützungsanträge zu bearbeiten und die Zahlungen für die Mitglieder zu veranlassen. Am 14. Dezember 1936 wurde daher diese neutrale Stelle – noch unter dem Namen „Bochumer Verband der Bergwerke im rheinisch-westfälischen Industriegebiet und im Saargebiet“ (zwischenzeitlich auch „Bochumer Verband der Bergwerke in Westfalen, im Rheinland und im Saargebiet“) – gegründet, welche am 1. Januar 1937 nach Auflösung der Unterstützungskassen ihre Arbeit aufnahm.

Satzungsmäßiger Zweck des Bochumer Verbandes als Konditionenkartell ist es, insbesondere einheitliche Regelwerke für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Mitglieder an die von ihnen angemeldeten Arbeitnehmer, und gegebenenfalls deren Hinterbliebene oder sonstige Angehörige aufzustellen. Und seit jeher besteht auch die Anforderung, diese Regelwerke den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und der Entwicklung der Rechtsprechung anzupassen und im Interesse seiner Mitgliedsunternehmen fortzuentwickeln. Konnten zunächst nur Bergwerksunternehmen des Steinkohlenbergbaus Mitglied im Bochumer Verband sein, so wurde durch eine entsprechende Satzungsänderung später auch ein erweitertes Beitrittsrecht für andere Unternehmen und Vereinigungen geschaffen. Bestand in den 1950er Jahren lediglich ein Merkblatt, auf welchem der Zweck des Verbandes sowie die Leistungsvoraussetzungen definiert wurden, entstanden in den folgenden Jahren um-

Der Bochumer Verband

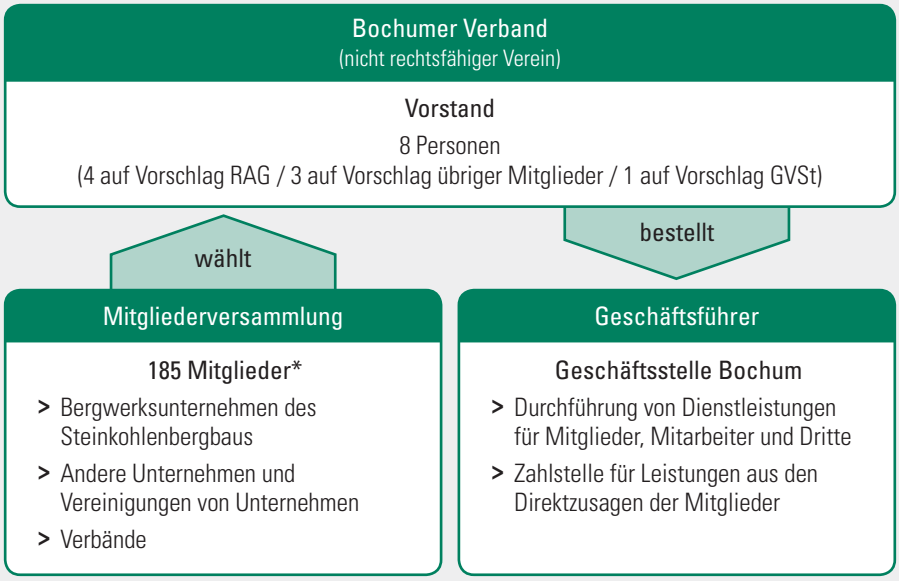

Zweck des Verbandes ist insbesondere:

> Aufstellung der Regelwerke für Leistungen der Mitglieder an die Arbeitnehmer und deren Hinterbliebene

> Feststellung der Leistungen nach den jeweiligen Regelwerken auf Antrag der Mitglieder

Quellen: GVSt; Bochumer Verband

* Stand 31.12.2017

fassende Regelwerke. Sie sind zugleich Zeugnis für die immer größeren Anforderungen seitens der Gesetzgebung und Rechtsprechung zur betrieblichen Altersversorgung.

Die Zusammenarbeit zwischen GVSt und Bochumer Verband

Zwischen dem Bochumer Verband und dem GVSt besteht eine jahrzehntelange Zusammenarbeit. Diese ist insbesondere in personeller Hinsicht geprägt. Bereits mehrere Geschäftsführer sowie Vorstandsmitglieder des Bochumer Verbandes sind gleichfalls auch Führungskräfte des GVSt. Bereits seit den 1950er Jahren wurden die Regelwerke betreffende Rechtsfragen, unter anderem hinsichtlich der Auslegung der einzelnen Vorschriften sowie der Ansprüche von Leistungsanwärtern und -empfängern, durch einen sogenannten Arbeitsausschuss des Vorstandes des Bochumer Verbandes erörtert und über die zukünftig geforderten Handlungsweisen entschieden. Neben Bergwerksdirektoren einzelner Bergwerksunternehmen jener Zeit war der GVSt in diesem Arbeitsausschuss auch über die Geschäftsführung des Verbandes vertreten.

Der Arbeitskreis Bochumer Verband

Anfang der 1970er Jahre wurde sodann beim GVSt der Arbeitskreis Bochumer Verband gegründet, welcher sich seitdem den oben genannten Aufgaben widmet, entsprechende Empfehlungen an den Vorstand des Bochumer Verbandes richtet und zur Entscheidung vorlegt. Teilnehmer dieses Arbeitskreises sind bis heute Vertreter aus den größten Mitgliedsunternehmen des Bochumer Verbandes.

Das Betriebsrentengesetz 1974

Zahlreiche Neuerungen und Änderungen im Recht der betrieblichen Altersversorgung wurden seitdem durch den Arbeitskreis Bochumer Verband begleitet und die notwendigen Anpassungen der Regelwerke vorgenommen. So fiel

direkt in die „ersten Jahre" des Arbeitskreises Bochumer Verband die für die betriebliche Altersversorgung fortan wegweisende Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG). Vor der Einführung dieses Gesetzes war die betriebliche Altersversorgung lediglich durch das allgemeine Vertragsrecht geregelt. Gesetzliche Unverfallbarkeitsfristen und gesetzlichen Insolvenzschutz gab es nicht. Erst nachdem das Bundesarbeitsgericht im Jahr 1972 entschieden hatte, dass unter bestimmten Voraussetzungen Anwartschaften aufrechtzuerhalten sind, wenn Arbeitnehmer vor Erreichen des ruhegeldfähigen Alters bei ihrem Arbeitgeber ausscheiden, wurde die gesetzliche Notwendigkeit der Einführung unverfallbarer Anwartschaften seitens des Gesetzgebers erkannt und entsprechend reagiert. Der Bochumer Verband reagierte seinerseits auf das zu erwartende Gesetz und ließ die geplanten Vorschriften anhand eines detaillierten Fragenkatalogs analysieren und die Relevanz für die damals geltende Leistungsordnung herausarbeiten. In seiner Sitzung am 18. Dezember 1974 setzte der Arbeitskreis Bochumer Verband eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Beschäftigten des Gesamtverbandes sowie aus Mitgliedsunternehmen – ein, um Vorschläge zu unterbreiten für die Auslegung und Anwendung der Gesetzesbestimmungen mit vorrangiger Bedeutung für die laufende Verwaltungstätigkeit der Geschäftsführung. Weiters sollte diese Arbeitsgruppe erforderliche und zweckmäßige Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Leistungsordnung im Hinblick auf das neue Gesetz erarbeiten. Das BetrAVG trat am 22. Dezember 1974 in Kraft.

Nachdem der Arbeitskreis Bochumer Verband in seiner Sitzung am 29. April 1975 die Ergebnisse der Arbeitsgruppe diskutiert und dem Vorstand eine entsprechende Beschlussfassung vorgelegt hatte, wurden die Änderungen der Leistungsordnung durch den Vorstand des Bochumer Verbandes in seiner Sitzung am 26. Juni 1975 im Wesentlichen beschlossen. Die den neuen gesetzlichen Anforderungen angepasste Leistungsordnung regelte insbesondere in ihrem neuen Teil II nunmehr die Leistungen an ausgeschiedene Angestellte und deren Hinterbliebene, die einen unverfallbaren Anspruch hatten. Seinerzeit war dazu noch Voraussetzung, dass der Betroffene das 35. Lebensjahr vollendet hatte, seine Leistungszusage für volle zehn Jahre bestanden hatte oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit zwölf Jahre zurücklag und die Leistungszusage mindestens drei volle Jahre bestanden hatte. Hierbei blieb es in den Folgejahren nicht, so dass wiederkehrender Anpassungsbedarf bestand und sicherlich auch künftig weiter bestehen wird. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie vom 21. Dezember 2015 und infolge der Anpassungen des BetrAVG bleiben Anwartschaften mittlerweile erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, aber nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Jahre bestanden hat.

Die Leistungsordnung 1985

Am Anfang der 1980er Jahre begannen Überlegungen des Bochumer Verbandes, das bestehende Regelwerk vollständig zu überarbeiten. Hintergrund war unter anderem, dass das bisherige Leistungssystem von der Überlegung ausging, dass – jedenfalls die meisten – außertariflichen Angestellten während ihres Berufslebens nicht, mindestens aber nicht während der Gesamtzeit, der gesetzlichen Rentenversicherung angehörten und infolgedessen aus dieser auch nur einen Teil des als vernünftiges Ziel gesetzten Versorgungsbedarfs erhielten. Durch die (Weiter-)Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung war diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, da spätestens seit dem 1. Oktober 1968 alle Arbeitnehmer von der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst wurden (Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung). Der Vorstand beauftragte daher in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1980 den Arbeitskreis beim GVSt damit, das Leistungssystem des Bochumer Verbandes grundlegend zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Neuordnung des Systems und entsprechende Änderungen der Leistungsordnung vorzulegen. Unter Hinzuziehung einer externen Beratungsfirma befassten sich sodann der Arbeitskreis und eine von ihm gebildete Arbeitsgruppe mit der Fragestellung, legten eine Reihe von Grundsätzen fest und entwarfen in der Folgezeit ein Lösungsmodell. Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung beanspruchte dies einen Zeitraum von rund vier Jahren, in denen sämtliche bestehenden Vorschriften der Leistungsordnung auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls geändert bzw. angepasst wurden. Im Januar 1985 stimmte der Vorstand dann der Einführung der neuen Leistungsordnung des Bochumer Verbandes sowie den entsprechenden Übergangsbestimmungen zu.

Das neue Regelwerk trat rückwirkend zum 1. Januar 1985 in Kraft. War zuvor auf das individuelle Ruhegeld (Gruppenbetrag) die individuelle Rente hälftig angerechnet worden, so sah die Änderung eine pauschale Berücksichtigung der Grundversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung

in der Form vor, dass von dem Gruppenbetrag bestimmte Prozentsätze der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze abgezogen wurden. Wegen der unterschiedlichen Höhe der Grundversorgung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und aus der Angestellten-Versicherung musste der Abzug und damit die Formeln für die beiden betroffenen Personenkreise unterschiedlich gestaltet werden. Auch nach der Neuordnung des Leistungssystems blieb die „Leistungsordnung 1985" in den Folgejahren nicht in ihrem seinerzeitigen Status quo erhalten, sondern der Arbeitskreis Bochumer Verband entwickelte diese, bedingt durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, kontinuierlich fort.

Die überproportionale Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen 2003

Um die Finanzlage in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbessern, wurden durch den Gesetzgeber die Beitragsbemessungsgrenzen zum 1. Januar 2003 überproportional angehoben. So stieg die BBG der Angestellten von monatlich 4 500 € auf 5 100 € und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 5 550 € auf 6 250 €. Diese im Verhältnis zur tatsächlichen Gehaltsentwicklung überproportionale Anhebung hatte auch Auswirkungen auf die Leistungen nach der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes. Denn gemäß § 3 Abs. 3 der Leistungsordnung ergab sich seinerzeit das volle Ruhegeld für die Angestellten, die sämtliche Versicherungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt hatten, aus dem maßgeblichen Gruppenbetrag abzüglich 27,5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Bei Angestellten, die sämtliche Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hatten, wurde ein Abzug vom maßgeblichen Gruppenbetrag in Höhe von 22,5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten vorgenommen. Hintergrund dieser Berechnungsformel war, dass man zur Einführung der Leistungsordnung 1985 aus dem Bestand der Leistungsempfänger „Normrenten" ermittelt und diese ins Verhältnis zu den Beitragsbemessungsgrenzen gesetzt hatte, die entsprechend den Steigerungen der Bruttogehälter fortgeschrieben wurden. Ziel dieser Regelung war, zukünftig zu erwartende Verschlechterungen der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht teilweise durch Betriebsrenten ausgleichen zu müssen. Die überproportionale Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen 2003 führte nunmehr zu einem ungewollten Absinken der Vollleistungen. Daher wurde der Arbeitskreis Bochumer Verband damit beauftragt, Vorschläge für eine Änderung des § 3 Abs. 3 der Leistungsordnung zu entwickeln, mit dem Ziel einer Abkopplung von externen Größen. Im Ergebnis wurde die Leistungsordnung des Bochumer Verbandes dahingehend geändert, dass die auf Grundlage der zum 1. Januar 2003 geltenden Berechnungsgrößen (Gruppenbeträge und Beitragsbemessungsgrenzen) beruhende Leistungsberechnung durch eine Berechnung auf Grundlage von Leistungsbeträgen („Vollleistungen") ersetzt wurde. Soweit insbesondere den rentennahen Jahrgängen durch die überproportionale Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze ein Nachteil entstanden war, wurde eine entsprechende Ausgleichsregelung seitens des Bochumer Verbandes beschlossen.

Die beitragsorientierten Versorgungsregelungen („Bochumer Verband II")

Am 14. November 1997 wurde der Arbeitskreis Bochumer Verband seitens des Vorstandes damit beauftragt, für künftige Versorgungszusagen ein neues, flexibles und einfaches Leistungssystem unter dem Dach des Bochumer Verbandes zu entwickeln, das den Interessen und der Finanzkraft der Unternehmen Rechnung tragen und nicht mehr von Berechnungsgrößen der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sein sollte. Seitens des Arbeitskreises wurde infolgedessen vorgeschlagen, zukünftig beitragsorientierte Leistungszusagen zu erteilen. Die Möglichkeit hierzu ergab sich durch eine bereits zu diesem Zeitpunkt angekündigte Änderung des Betriebsrentengesetzes für das Jahr 1999, ab dem beitragsorientierte Versorgungszusagen als betriebliche Altersversorgung zugelassen wurden. Hierbei werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bestimmte Beiträge in Form von regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Beiträgen oder von Einmalbeiträgen zugesagt. Diese Beiträge werden über eine sogenannte Transformationstabelle in die jeweiligen Leistungen umgerechnet. Nach intensiver Arbeit einer seitens des Arbeitskreises eingesetzten Arbeitsgruppe wurde der Vorstand des Bochumer Verbandes über das erarbeitete Konzept des neuen Leistungssystems umfassend informiert. Am 19. November 1999 verabschiedete der Vorstand des Bochumer Verbandes dann die seitens des Arbeitskreises auch mit externer Unterstützung einer Beratungsfirma erarbeiteten beitragsorientierten Versorgungsregelungen für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen sowie für die Entgeltumwandlung, welche den Mitgliedsunternehmen ab dem 1. Januar 2000 als mögliches Angebot für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt wur-

den. Auch bei den beitragsorientierten Versorgungsregelungen besteht ein kontinuierlicher Weiterentwicklungsbedarf.

Neben redaktionellem Anpassungsbedarf aufgrund gesetzlicher Änderungen kommt es dabei auch immer wieder zu grundsätzlichen Erwägungen. So begannen beispielsweise im Jahr 2013 Überlegungen dahingehend, die Attraktivität von Zusagen nach den beitragsorientierten Versorgungszusagen (arbeitgeberfinanziert und Entgeltumwandlung) für kleine und mittlere Unternehmen vor dem Hintergrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus zu steigern und dadurch weitere Mitgliedsunternehmen für den Bochumer Verband gewinnen zu können. Als problematisch in der Akquise stellte sich nämlich insbesondere die Verzinsung in den Tabellenwerken der beitragsorientierten Versorgungsregelungen von 6 % dar, welche durch die Schaffung weiterer Tabellen mit einer niedrigeren Verzinsung differenzierter ausgestaltet werden konnte. Nach eingehender Beratung im Arbeitskreis Bochumer Verband sowie der Durchführung umfassender Berechnungen durch eine externe Beratungsfirma beschloss der Vorstand die Einführung neuer Leistungstafeln (2 % und 4 %) neben den bestehenden Leistungstafeln ab dem 1. Januar 2015.

Die Regelaltersgrenze 67 in der gesetzlichen Rentenversicherung

Aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes, welches eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 vorsieht, mussten die Regelwerke des Bochumer Verbandes erneut angepasst werden. Die geänderte Rechtslage wurde durch den Arbeitskreis Bochumer Verband erarbeitet und die Änderungsvorschläge dem Vorstand vorgelegt. Die Leistungsordnung sieht daher eine grundsätzliche Umstellung auf die neue Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Für Bestandsanwärter mit einer Zusage bis zum 31. August 2009 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes an der Altersgrenze von 65 Jahren festgehalten. Die beitragsorientierten Versorgungsregelungen halten dagegen für alle Anwärter, unabhängig vom Zusagedatum, an der Grenze von 65 Jahren fest. Nimmt dann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin aufgrund der angehobenen individuellen Altersgrenze eine Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch, so wird bei der Feststellung der Rente ein versicherungsmathematischer Zuschlag in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat des späteren Bezugs gewährt.

Die Anpassungsentscheidung nach § 16 BetrAVG

Zu den Aufgaben des Arbeitskreises Bochumer Verband gehört es auch, die Anpassungen der Leistungen nach der Leistungsordnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 16 BetrAVG zu erörtern und für die Entscheidung durch den Vorstand vorzubereiten. Da es sich beim Bochumer Verband, wie bereits angesprochen, um ein Konditionenkartell handelt, wird hier jeweils angestrebt, eine einheitliche Anpassungsentscheidung für alle Mitgliedsunternehmen zu treffen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedsunternehmen berücksichtigt. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Bochumer Verbandes einheitlich alle drei Jahre für sämtliche Ansprüche nach der Leistungsordnung.

Zukunftsaufgaben

Zu erwähnen ist hier bereits aus jüngerer Zeit das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie, welches in erster Linie eine Schlechterstellung von Anwartschaften der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf betriebliche Altersversorgung bei einem Arbeitgeberwechsel ins EU-Ausland unterbinden soll. Hier zeigt sich im Übrigen der auch im Recht der betrieblichen Altersversorgung zunehmende Einfluss europäischer Gesetzgebung. Aber auch das bereits im Jahresbericht 2017 behandelte Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung mit der Einführung der reinen Beitragszusage als weiterem Durchführungsweg wird Einfluss auf Gesetzgebung und Rechtsprechung entfalten. Daher wird der Arbeitskreis Bochumer Verband beim GVSt auch in der Zukunft die Regelwerke den Gesetzesentwicklungen, soweit dies im jeweiligen Fall erforderlich sein sollte, anpassen und auf Innovationen in der betrieblichen Altersversorgung maß- und sinnvoll im Interesse der Mitgliedsunternehmen reagieren.

Kapitel 6
GVSt – Rückblick und Ausblick

Im Welterbe Zollverein
2013

Neuordnung im Steinkohlenbergbau – Kohlegesetz vom 15. Mai 1968

Die Anpassung der Steinkohlenförderung an die energiewirtschaftliche Entwicklung und ihre Konzentration auf die ertragsstärksten Schachtanlagen sowie eine am Markt orientierte Kohleverkaufspolitik waren die Ziele des Kohlegesetzes (Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete) vom 15. Mai 1968. Zugleich hat das Gesetz die Neuordnung im Steinkohlenbergbau weitgehend vorgezeichnet. Danach sollten sich die Bergbauunternehmen zu „optimalen Unternehmensgrößen" zusammenschließen und so eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele des Kohlegesetzes schaffen.

Praktisch war diese Aufforderung des Gesetzgebers an die Eigentümer des Ruhrbergbaus gerichtet und zielte auf eine rasche Unternehmenskonzentration in diesem Revier ab. Am 14. Juni 1968 wurde in einem Spitzengespräch unter Leitung des damaligen Bundeswirtschaftsministers Prof. Karl Schiller mit Repräsentanten der Bergbaueigentümer und unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie eine grundsätzliche Einigung über die Modalitäten für die Bildung einer Einheitsgesellschaft des Ruhrbergbaus erzielt.

Mit diesen einleitenden Zeilen umschrieb der Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus (GVSt) in seinem ersten, im Oktober 1970 erschienenen Jahresbericht die

Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus 1968 bis 2018

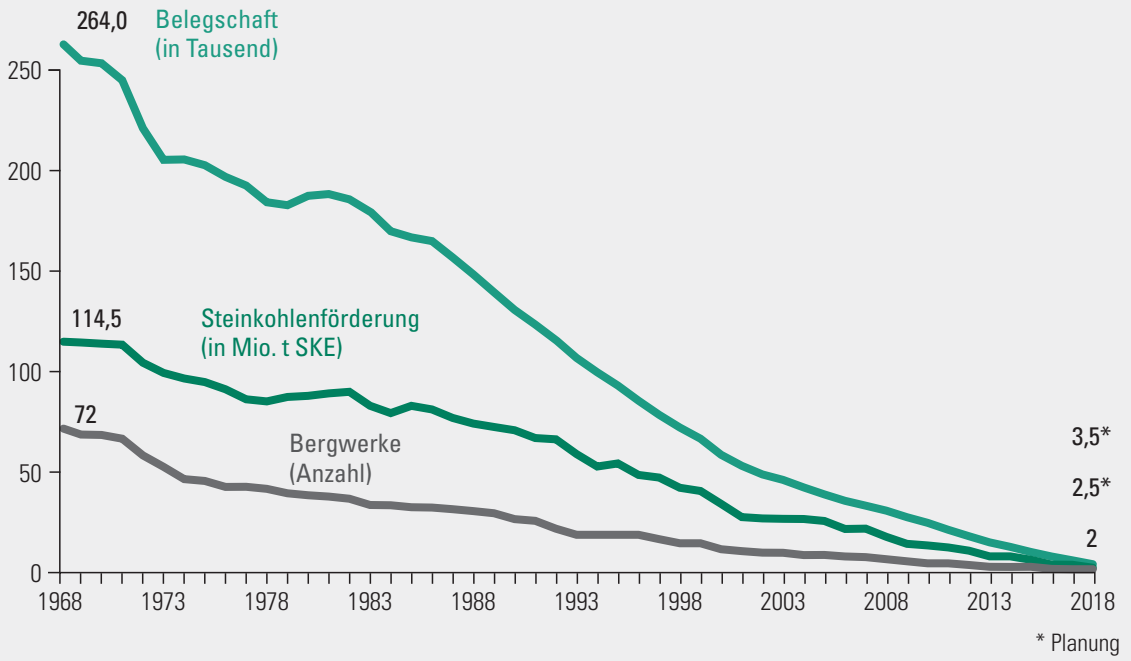

Neuordnung im Steinkohlenbergbau, die zur Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft (RAG) führte.

Gründung des GVSt am 11. Dezember 1968

Zugleich mit der Neuordnung im Bereich der Bergwerksunternehmen vollzog sich eine Neuorganisation der bergbaulichen Gemeinschaftsarbeit. Die damaligen Unternehmensverbände des Ruhrbergbaus (UV Ruhr), des Saarbergbaus (UV Saar), des Aachener Steinkohlenbergbaus (UV Aachen) und des Niedersächsischen Steinkohlenbergbaus (UV Niedersachsen) beschlossen am 16. September 1968 einen Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus zu bilden, der die Aufgabe hat, die allgemeinen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Belange des Steinkohlenbergbaus wahrzunehmen. Der Zusammenschluss diente der einheitlichen Willensbildung der Steinkohlereviere und der geschlossenen Vertretung ihrer Belange, insbesondere auch im Bereich der Europäischen Gemeinschaft. Er bedeutete eine durchgreifende Rationalisierung und Straffung der wirtschafts- und sozialpolitischen Gemeinschaftsarbeit des Steinkohlenbergbaus.

Die regionalen Unternehmensverbände blieben weiterhin zuständig für Tarifverhandlungen und Tarifabschlüsse sowie für Angelegenheiten von vornehmlich regionaler Bedeutung. Neben den genannten regionalen Unternehmensverbänden des Steinkohlenbergbaus wurde auch der Bayerische Berg- und Hüttenmännische Verein e.V. mit Sitz in München Mitglied des am 11. Dezember 1968 gegründeten Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus.

Damit wurde für den wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich eine Organisation gebildet, die wie ihre „Schwesterorganisation" für technische Entwicklung und Forschung, der Steinkohlenbergbauverein, den gesamten Steinkohlenbergbau in der Bundesrepublik Deutschland umfasst und vertritt. Der bereits im Jahr 1858 gegründete Verein für die bergbaulichen Interessen (Vbl) war Vermögensträger für die Verbände und diente als gemeinsame Verwaltung der beiden Säulen der bergbaulichen Gemeinschaftsarbeit. Erzielt wurde dadurch eine klare, straffe und rationelle Gesamtorganisation der bergbaulichen Gemeinschaftsarbeit, die auch eine wesentliche Personalverringerung gestattete. Die Anforderung, den Verwaltungsapparat des Gesamtverbandes so wirkungsvoll und schlagkräftig wie nötig und unter dieser Voraussetzung so klein wie möglich zu gestalten, konnte somit erfüllt werden.

In den ersten Vorstand des Gesamtverbandes wurden gewählt die Herren:

- Generaldirektor Dr.-Ing. E. h. Heinz P. Kemper, Vorstandsvorsitzender Veba AG, Essen, als Vorsitzender
- Bergrat a. D. Dr.-Ing. Hubertus Rolshoven, Vorstandsvorsitzender Saarbergwerke AG, Saarbrücken, als stellvertretender Vorsitzender
- Bergass. a. D. Dr.-Ing. E. h. Helmuth Burckhardt, Aufsichtsratsvorsitzender Eschweiler Bergwerks-Verein, Aachen
- Bergass. a. D. Friedrich Carl Erasmus, Vorstandsmitglied Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Essen
- Dr. jur. Hans-Helmut Kuhnke, erster Vorstandsvorsitzender Ruhrkohle AG, Essen
- Dipl.-Kfm. Alois Mauer, Vorstandsmitglied Preußag AG, Hannover
- Dr. iur. Heinz Reintges, Essen, als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

In die Geschäftsführung des neuen Gesamtverbandes berufen wurden die Herren:

- Dr. iur. Heinz Reintges, Essen, als Hauptgeschäftsführer (und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)
- Rechtsanwalt Kurt Spönemann, Saarbrücken, als Hauptgeschäftsführer
- Bergrat a. D. Hans-Jürgen Engeling, Aachen
- Dr. jur. Hendrik Genth, Essen
- Rechtsanwalt Günther Georgi, Essen
- Dr. jur. Wolfgang Heller, Hannover
- Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Otto Raulf, Essen
- Ass. Erwin Rudlof, Essen
- Dr. jur. Jochen Seeliger, Essen
- Dipl.-Kfm. Franz Zauner, München

Folgende Ausschüsse wurden zu Beginn der Verbandstätigkeit durch den Vorstand eingesetzt:

- Angewandtes Arbeitsrecht
- Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- Ausbildungswesen
- Belegschaftswesen
- Betriebswirtschaft und Finanzen
- Recht
- Statistik
- Steuern
- Tarifrecht
- Beratender Ausschuss

Erster Sitz des Gesamtverbandes:
Glückaufhaus, Essen

Ebenso wie der UV Ruhr und der VbI hatte auch der Gesamtverband seinen Sitz im Glückaufhaus an der Friedrichstraße 1 in Essen.

Die Entwicklung im heimischen Steinkohlenbergbau war insbesondere geprägt von den mit Umstrukturierung und Anpassung verbundenen Maßnahmen. Dies hat auch die Unternehmens- wie die Verbandsstrukturen nachhaltig beeinflusst. Konsolidierung, Rationalisierung und Diversifizierung gehörten zur Daueraufgabe im deutschen Steinkohlenbergbau. Der GVSt hatte seit seiner Gründung diese Anpassungen mitzutragen und mit den personellen und strukturellen Veränderungen nachzuvollziehen, ohne seine Rolle in der deutschen Verbändelandschaft und seine Reputation zu verlieren.

Verbandshistorie des GVSt

Neben Dr. Reintges wurde im Mai 1970 Bergass. a. D. Karl-Heinrich Jakob nach Beendigung seiner Tätigkeit beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau zum weiteren Hauptgeschäftsführer des GVSt berufen.

Im Oktober 1970 war Dr. Kuhnke, der erste Vorstandsvorsitzende der RAG, in Nachfolge von Dr. Kemper zum neuen Vorstandsvorsitzenden des Gesamtverbandes gewählt worden.

Zum Ende desselben Jahres kündigte der Bayerische Berg- und Hüttenmännische Verein e.V. seine Mitgliedschaft aufgrund der Stilllegung seines Pechkohlenbergbaus. Mitglieder waren somit nur noch die vier regionalen Unternehmensverbände des Steinkohlenbergbaus.

An der Spitze des Verbandes erfolgte zum Ende des Jahres 1973 der nächste Wechsel: Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Karlheinz Bund, neuer Vorstandsvorsitzender der RAG, wurde mit Wirkung vom 12. Dezember auch GVSt-Vorstandsvorsitzender. Er folgte auf Dr. Kuhnke.

Am 31. Oktober 1980 endete die hauptamtliche Ära von Dr. Reintges beim GVSt. Als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied folgte ihm Karl-Heinrich Jakob, zum weiteren Hauptgeschäftsführer wurde Dr. jur. Gerhard Ott berufen, neben dem bereits seit der Gründung amtierenden Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Kurt Spönemann aus Saarbrücken.

Dr. rer. pol. Heinz Horn (seit 14. Oktober 1983 stellvertretender Vorsitzender im GVSt-Vorstand), der die Position als Vorstandsvorsitzender der RAG in Nachfolge von Dr. Bund zum 1. April 1985 übernommen hatte, wurde mit Wirkung vom selben Tag auch neuer Vorsitzender des Vorstandes des GVSt.

Aus der Hauptgeschäftsführung schied nach mehr als 20-jähriger Zugehörigkeit im Januar 1989 Herr Spönemann aus und trat in den Ruhestand.

Zum Ende des Jahres 1989 beendete Dr. Ott seine Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer des GVSt. Prof. Dr. Harald B. Giesel wurde zum 1. Januar 1990 neuer Hauptgeschäftsführer und zugleich stellvertretendes Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, ab 1. Juli dann alleiniger Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, nachdem Karl-Heinrich Jakob zum 30. Juni 1990 seine hauptberufliche Tätigkeit für den Gesamtverband beendete und in den Ruhestand trat.

Nach Vorlage des Zwischenberichtes der Mikat-Kommission im März 1990 hatte die RAG – wie von der Kommis-

sion empfohlen – vorgeschlagen, dass für die Optimierung des deutschen Steinkohlenbergbaus ein Gesamtkonzept „unter einem Dach" entwickelt wird. Daraufhin hatte der RAG-Vorstandsvorsitzende Dr. Horn den Vorstandsvorsitz des GVSt am 23. Mai 1990 niedergelegt, um Interessenkonflikte gegenüber den anderen im GVSt vertretenen Unternehmen zu vermeiden. Der Vorsitz wurde von Prof. Giesel wahrgenommen, bis Dr. Horn ihn im August wieder übernahm, nachdem die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vereinbart hatten, ein gemeinsames Optimierungsmodell zu erarbeiten.

Weitreichende Veränderungen waren bei den „Schwesterorganisationen" für die technische Entwicklung und Forschung im deutschen Steinkohlenbergbau, dem Steinkohlenbergbauverein, der Bergbau-Forschung GmbH und der Westfälischen Berggewerkschaftskasse zum Jahresbeginn 1990 mit dem Zusammenschluss dieser Organisationen zum DeutscheMontanTechnologie für Rohstoff, Energie, Umwelt e.V. (DMT e.V.) eingetreten.

Zum Jahreswechsel 1992/93 fanden sowohl an der Spitze des Verbandes als auch in der Hauptgeschäftsführung personelle Veränderungen statt: Dr. Adolf Frhr. Spies von Büllesheim folgte Dr. Horn (weiterhin im Vorstand des GVSt vertreten) als GVSt-Präsident und zugleich Prof. Giesel als Hauptgeschäftsführer des Verbandes.

Im Herbst 1993 wurde Dipl.-Volksw. Wolfgang Reichel zum Hauptgeschäftsführer des GVSt berufen. Dr. von Spies nahm weiterhin die Mandate als Präsident und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied wahr. Die Satzung des GVSt erfuhr einige Anpassungen. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Neuwahl des gesamten Vorstandes des Gesamtverbandes mit Wirkung zum 1. Oktober 1993:

Präsident:
- Dr. Adolf Frhr. Spies von Büllesheim

Stellvertretende Vorsitzende:
- Dr. rer. pol. Heinz Horn, Vorstandsvorsitzender Ruhrkohle AG
- Dipl.-Kfm. Günter Meyhöfer, Vorstandsvorsitzender Eschweiler Bergwerks-Verein AG
- Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Hans-Reiner Biehl, Vorstandsvorsitzender Saarbergwerke AG

Mitglieder des Vorstandes:
- Prof. Dr. Harald B. Giesel, Vorstandsmitglied Ruhrkohle AG
- Dr.-Ing. Heinrich Heiermann, Vorstandsmitglied Ruhrkohle AG
- Dr. rer. pol. Jens Jenßen, Vorstandsmitglied Ruhrkohle AG
- Ass. d. Bergf. Günter Krallmann, Vorsitzender der Geschäftsführung Preussag Anthrazit GmbH
- Dr. rer. oec. Hartmut Mielsch, Vorsitzender der Geschäftsführung Gewerkschaft Auguste Victoria GmbH
- Dr.-Ing. Peter Rohde, Vorstandsmitglied Ruhrkohle AG
- Dipl.-Kfm. Michael G. Ziesler, Vorstandsmitglied Saarbergwerke AG

Dem Wechsel an der Spitze der RAG zum Jahreswechsel 1994/95 folgten Veränderungen auch im Vorstand des Gesamtverbandes: Nachfolger von Dr. Horn wurde Prof. Dr.-Ing. E. h. Gerhard Neipp als erster stellvertretender Vorsitzender. Zum Jahresende 1995 beendete Dr. von Spies sein hauptberufliche Tätigkeit als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied unter Beibehaltung seines Amtes als Vorstandsvorsitzender des GVSt. Herr Reichel übernahm ab 1. Januar 1996 die alleinige Führung der laufenden Verbandsgeschäfte beim GVSt.

Die nationalen und internationalen kohlepolitischen Entscheidungen der 1980er und 1990er Jahre wie Kohlerunden, neue EGKS-Beihilferegelung, Mikat-Kommission, Kohlekonzept und darauffolgende gesetzliche Regelungen (siehe hierzu detailliertere Ausführungen in den vorstehenden Kapiteln) mündeten in die kohlepolitischen Vereinbarungen vom März 1997. Im selben Monat endete mit der Schließung des Bergwerks Sophia Jacoba die Steinkohlenförderung im Aachener Revier.

Zur Jahresmitte 1997 legten Dr. von Spies als Präsident und Günter Meyhöfer als stellvertretender Vorsitzender im Vorstand des GVSt ihre Ämter nieder. Prof. Neipp folgte als neuer Präsident des GVSt und bildete zusammen mit den stellvertretenden Vorsitzenden Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Hans-Reiner Biehl, Wilhelm Beermann (seit Anfang 1997 Mitglied des Vorstandes) und Ass. d. Bergf. Dr. rer. nat. Karl Friedrich Jakob (seit Mai 1995 Mitglied des Vorstandes) das Präsidium des GVSt. Herr Reichel wurde zum Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt und Ass. d. Bergf. Dipl.-Ing. K.-Rainer Trösken unter Beibehaltung seiner Funktion als Hauptabteilungsleiter der RAG zum weiteren Hauptgeschäftsführer des GVSt berufen.

Nach der Übernahme der Saarbergwerke AG im August 1998 und der Preussag Anthrazit GmbH im Januar 1999 durch die RAG erfolgten zum Jahreswechsel 1998/99 und im Verlauf des Jahres 1999 im Vorstand des Gesamtverbandes weitere personelle Veränderungen: Ass. d. Bergf. Gerhard Ribbeck, zuletzt Preussag Anthrazit GmbH, und Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Hans-Reiner Biehl, der letzte Vorstandsvorsitzende der Saarbergwerke AG, schieden aus. Prof. Dr. Harald B. Giesel legte sein Mandat im März 1999 nieder. Ende August wurde K.-Rainer Trösken als Hauptgeschäftsführer abberufen und Ministerialdirigent a. D. Dr. rer. pol. Gerhard Sohn, zum neuen Hauptgeschäftsführer berufen und neben Wolfgang Reichel zum weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gewählt, so dass sich der Vorstand zum 1. September 1999 wie folgt zusammensetzte:

Präsident:
- Prof. Dr.-Ing. E. h. Gerhard Neipp, Vorstandsvorsitzender RAG

Stellvertretende Vorsitzende:
- Wilhelm Beermann, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der RAG Aktiengesellschaft und Vorstandsvorsitzender Deutsche Steinkohle AG
- Ass. d. Bergf. Dr. rer. nat. Karl Friedrich Jakob, stellvertretender Vorstandsvorsitzender Deutsche Steinkohle AG

Mitglieder des Vorstandes:
- Dr.-Ing. Joachim Geisler, Vorstandsmitglied Deutsche Steinkohle AG
- Dr. rer. nat. Jürgen W. Stadelhofer, Vorstandsvorsitzender RAG Coal International AG
- Dr. rer. pol. Klaus Rüdiger Trützschler, Vorstandsmitglied RAG Aktiengesellschaft
- Dipl.-Kfm. Michael G. Ziesler, Vorstandsmitglied Deutsche Steinkohle AG
- Dipl.-Volksw. Wolfgang Reichel, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Hauptgeschäftsführer
- Dr. rer. pol. Gerhard Sohn, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Hauptgeschäftsführer

Wenige Tage später, Mitte September 1999, endete die „Glückaufhaus-Ära“: Die Gemeinschaftsorganisationen verließen diesen traditionellen Verbandssitz und bezogen Räumlichkeiten im sogenannten Rellinghaus-Komplex in den neuen Gebäuden der RAG gegenüber dem Essener Hauptbahnhof.

Der im März 1954 gegründete Unternehmensverband Ruhrbergbau wurde mit Wirkung zum 1. Dezember 1999 in den Unternehmensverband Steinkohlenbergbau (UVSt) umgewandelt.

Zum Jahreswechsel 1999/2000 wurde in Nachfolge von Prof. Neipp der neue RAG-Vorstandsvorsitzende Staatsminister a. D. Karl Starzacher zum Präsidenten des GVSt gewählt.

Die Auflösung der regionalen Unternehmensverbände Aachen, Niedersachsen und Saar und die Übernahme der Aufgaben dieser Verbände durch den UVSt, der dadurch alleiniger arbeitgeberseitiger Tarifpartner im deutschen Steinkohlenbergbau wurde, erfolgte zur Jahresmitte 2000. Im Vorfeld wurde zum 1. März 2000 die Satzung des Gesamtverbandes für eine neue Mitgliederstruktur angepasst: Mitglieder im GVSt waren nicht mehr nur Verbände, sondern konnte auch ein Unternehmen werden, „dessen Geschäftszweck die Förderung von Steinkohle oder damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Weiterverarbeitung, Vertrieb, Handel und Dienstleistungen, Energie- und Kraftwirtschaft, Chemie und Bergbautechnik umfasst oder das an derartigen Unternehmen beteiligt ist“.

Die verbliebenen früheren Mitglieder der ehemaligen Unternehmensverbände traten dem GVSt direkt bei, so dass neben dem UVSt als einzigem Verband folgende Unternehmen seit dem 1. Juli 2000 im Gesamtverband vertreten waren:
- RAG AG, Essen – vormals UV Ruhr
- Deutsche Steinkohle AG, Herne – vormals UV Ruhr
- DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Ibbenbüren – vormals UV Niedersachsen
- Dr. Arnold Schäfer Bergbau GmbH, Saarwellingen – vormals UV Saar
- Bergwerksgesellschaft Merchweiler mbH, Quierschied – vormals UV Saar

Die RAG Saarberg AG wurde zum 1. Januar 2001 als weiteres Mitglied des GVSt aufgenommen.

Am 1. Juni 2003 löste der neue Vorstandsvorsitzende der RAG, Bundeswirtschaftsminister a. D. Dr. Werner Müller, Karl Starzacher auch in der Position als Präsident des Gesamtverbandes ab.

Dr. Sohn beendete seine Tätigkeit für den GVSt zum Ende des Jahres 2003. Wolfgang Reichel nahm daraufhin als alleiniger Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Verbandsgeschäfte wahr.

Parallel zum Beitritt der STEAG AG zum Jahresende 2004 endete die Mitgliedschaft der RAG Saarberg AG.

Zur Mitte des Jahres 2005 wurde Prof. Dr. Franz-Josef Wodopia zum weiteren Hauptgeschäftsführer berufen.

Die Dr. Arnold Schäfer Bergbau GmbH beendete ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2005.

In Anerkennung seiner außerordentlichen Verdienste für den deutschen Steinkohlenbergbau wurde Dr.-Ing. E. h. Wilhelm Beermann am 30. Januar 2006 zum Ehrenpräsidenten des Gesamtverbandes ernannt.

Die Wahl von Prof. Wodopia zum weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des GVSt erfolgte zum 1. Mai 2006. Wolfgang Reichel trat zum 30. Juni 2006 nach mehr als 36 Jahren beruflichen Wirkens für den Steinkohlenbergbau altersbedingt in den Ruhestand.

Am 7. Februar 2007 wurden beim Kohlegipfel die „Eckpunkte einer kohlepolitischen Verständigung" erzielt und am 10. Juli 2007 die RAG-Stiftung gegründet. Der GVSt verlegte zu Beginn des Jahres 2007 seinen Verbandssitz vom „Rellinghaus-Komplex" am Essener Hauptbahnhof für einen Übergangszeitraum nach Düsseldorf in das frühere Dienstgebäude der Degussa AG.

Der Name des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus wurde am 20. Juni 2007 in die ohnehin meist verwendete Kurzform „Gesamtverband Steinkohle" geändert.

Im Zuge der weiteren Rückführung des deutschen Steinkohlenbergbaus erfolgte im August 2007 die Zusammenfassung der Verbandstätigkeiten in einem Verband, dem GVSt, der die Aufgaben vom Unternehmensverband Steinkohlenbergbau übernahm, so auch die Zuständigkeit für die Durchführung von Tarifverhandlungen und Tarifabschlüssen.

Ebenfalls im August zog der Verband wieder zurück nach Essen, und zwar in das Verwaltungsgebäude der STEAG GmbH, das zugleich auch Sitz der RAG-Stiftung war.

Im Zuge der sogenannten Schwarz-Weiß-Trennung legte Dr. Werner Müller sein Mandat als Präsident des GVSt zum Ende November 2007 nieder. Zum neuen Präsidenten wurde im Dezember Dipl.-Ing. Bernd Tönjes gewählt, der dem Vorstand des Verbandes bereits seit März 2000 angehörte.

Am 9. Juli 2009 wurde der GVSt in das Vereinsregister aufgenommen, der Name lautet seitdem „Gesamtverband Steinkohle e.V.". Mitglieder des Vereins waren zu diesem Zeitpunkt:

- RAG AG
- RAG Deutsche Steinkohle AG
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
- RAG Beteiligungs-GmbH
- RAG Mining Solutions GmbH
- RAG Montan Immobilien GmbH
- Evonik STEAG GmbH
- Bergwerksgesellschaft Merchweiler mbH

Der Vereinsvorstand setzte sich zusammen aus den Herren:

- Dipl.-Ing. Bernd Tönjes, Vorstandsvorsitzender RAG, Präsident
- Dr.-Ing. E. h. Wilhelm Beermann, erster stellvertretender Vorsitzender und Ehrenpräsident
- Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff, Vorstandsmitglied RAG, stellvertretender Vorsitzender
- Dr. Jürgen-Johann Rupp, Vorstandsmitglied RAG, stellvertretender Vorsitzender
- Prof. Dr. Franz-Josef Wodopia, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Hauptgeschäftsführer

Weitere Mitglieder des Vorstandes waren:

- Dipl.-Ök. Rainer Platzek
- Joachim Rumstadt, Vorsitzender der Geschäftsführung Evonik STEAG GmbH
- Ass. d. Bergf. Dipl.-Ing. K.-Rainer Trösken
- Rechtsanwalt Ulrich Weber, Vorstandsmitglied RAG-Stiftung
- Dipl.-Kfm. Michael G. Ziesler

Den Geschäftsbereich Wirtschaft/Umwelt/Energie verantwortete Prof. Wodopia als Hauptgeschäftsführer, den Bereich Recht/Soziales/Tarife Rechtsanwalt Elmar Milles als Geschäftsführer des Verbandes.

Die Konzentration der Verbandstätigkeiten auf einen Verband wurde am 14. Oktober 2009 endgültig abgeschlossen:

Der Vbl wurde auf den GVSt verschmolzen. Der Vbl hatte zuletzt nur noch für die Organisationen des wirtschafts- und sozialpolitischen Bereichs im deutschen Steinkohlenbergbau Verwaltungstätigkeiten ausgeübt, nachdem im Januar 1990 der Zusammenschluss des Steinkohlenbergbauvereins, der Bergbau-Forschung GmbH und der Westfälischen Berggewerkschaftskasse zum DMT e.V. erfolgt war.

Ende des Jahres 2009 verlegte der GVSt seinen Dienstsitz an den Standort seines größten Mitglieds, der RAG, nach Herne.

Im August 2011 wurde die RAG Verkauf GmbH als neues Mitglied des GVSt aufgenommen. Die Bergwerksgesellschaft Merchweiler mbH beendete ihre Mitgliedschaft im Juli 2012.

Mitglieder sind seitdem:
- RAG AG
- RAG Deutsche Steinkohle AG
- RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
- RAG Beteiligungs-GmbH
- RAG Mining Solutions GmbH
- RAG Montan Immobilien GmbH
- RAG Verkauf GmbH
- STEAG GmbH

Dem Vorstand gehörten zu diesem Zeitpunkt an die Herren:
- Dipl.-Ing. Bernd Tönjes, Vorstandsvorsitzender RAG, Präsident
- Dr.-Ing. E. h. Wilhelm Beermann, erster stellvertretender Vorsitzender und Ehrenpräsident
- Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff, Vorstandsmitglied RAG, stellvertretender Vorsitzender
- Dr. Jürgen-Johann Rupp, Vorstandsmitglied RAG, stellvertretender Vorsitzender
- Dipl.-Ök. Rainer Platzek
- Joachim Rumstadt, Vorsitzender der Geschäftsführung STEAG GmbH
- Ass. d. Bergf. Dipl.-Ing. K.-Rainer Trösken
- Prof. Dr. Franz-Josef Wodopia, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied und Hauptgeschäftsführer
- Dipl.-Kfm. Michael G. Ziesler

Rechtsanwalt Elmar Milles schied Ende Februar 2015 nach mehr als 30-jähriger Tätigkeit aus dem GVSt altersbedingt aus. Seine Nachfolge als Mitglied der Geschäftsführung trat zum 1. März Rechtsanwalt Michael Weberink an. Zum Jahreswechsel 2015/16 folgte er als Hauptgeschäftsführer auf Prof. Wodopia, der seine hauptberufliche Tätigkeit für den Gesamtverband beendete und eine neue berufliche Aufgabe übernahm. Michael Weberink nimmt seitdem allein die Verbandsgeschäfte wahr.

Im April 2017 verlegte der GVSt seinen Dienstsitz wieder zurück nach Essen an den neuen Standort Welterbe Zollverein und bezog seine neuen Räumlichkeiten im Gebäude seines Mitglieds RAG Montan Immobilien GmbH. Die RAG-Stiftung und die RAG bezogen im Herbst in unmittelbarer Nachbarschaft ihr neu erbautes Verwaltungsgebäude.

Der bisher letzte Wechsel an der Verbandsspitze folgte im Mai des Jahres 2018: Neuer Präsident des GVSt wurde am 24. Mai Dr. Jürgen-Johann Rupp in Nachfolge von Dipl.-Ing. Bernd Tönjes, der mit Übernahme der Position als Vorstandsvorsitzender der RAG-Stiftung seine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der RAG beendete und seine Ämter als Mitglied und Präsident des Gesamtverbandes niederlegte.

Ausblick auf die Zukunftsaufgaben

Mit dem Ende der Förderung von Kohle in diesem Dezember findet zwar das wichtigste Kapitel in der Geschichte des Steinkohlenbergbaus in Deutschland seinen Abschluss, doch für die RAG und damit auch für den GVSt ist damit nicht der Wegfall der Aufgaben verbunden.

Zunächst gilt es, in den kommenden Jahren die Stillsetzungsarbeiten zu Ende zu bringen und gleichzeitig den sozialverträglichen Personalabbau so verlässlich wie in der Vergangenheit umzusetzen.

Der Aufbau der dauerhaften Wasserhaltung in den Revieren erfordert umfangreiche Planungs- und Genehmigungsverfahren. Im Ruhrrevier ist vorgesehen, zur optimierten Umsetzung der Wasserhaltung die Zahl der Standorte, an denen das Grubenwasser mittels Pumpen transportiert werden muss, zu reduzieren. Dazu sieht das Grubenwasserkonzept für das Ruhrgebiet vor, dass das Wasser unter Tage Richtung Rhein geleitet und dort insgesamt gehoben und abgeleitet wird. Damit kann nicht nur erreicht werden, dass diese sogenannte Ewigkeitsaufgabe wirtschaftlich und ohne die Notwendigkeit untertägiger Arbeiten bewältigt werden kann. Die Umsetzung ermöglicht es auch, zahlreiche Gewässer von der Einleitung mit Grubenwasser zu entlasten. Damit ist die Umsetzung des Grubenwasserkonzeptes Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Emscherumbaus. Dieses gewaltige Infrastrukturprojekt zur Renaturierung der Emscher kann nur erfolgreich zu Ende gebracht werden, wenn die Einleitung von Grubenwasser in den Fluss nicht mehr notwendig ist. Im Saarrevier und in Ibbenbüren besteht die Möglichkeit, die Wasserhaltung so zu organisieren, dass die Ableitung des Wassers auf natürlichem Weg, also ohne dauerhaftes Pumpen, erfolgen kann. All dies geschieht unter der unumstößlichen Prämisse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Maßgabe, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

Doch nicht nur hier gilt es für den Steinkohlenbergbau, in Zukunft weiter verlässlich seiner Verantwortung gerecht zu werden. Mit der Ablösung der Deputatansprüche konnte eine gute Lösung für diese besondere Art der Leistungen an ausgeschiedene Beschäftigte mittels Tarifvertrag vereinbart und umgesetzt werden. Hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung über den Bochumer Verband – die Ansprüche der Ausgeschiedenen sind über Rückstellungen der RAG abgesichert – bleibt die Ausgestaltung und die Abwicklung weiterhin als Aufgabe, die Entscheidungen des Bochumer Verbandes sind vorzubereiten und in den Gremien mitzugestalten. Gleiches gilt für die Besonderheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, hier wird der Steinkohlenbergbau seiner Verantwortung für zehntausende Knappschaftsrentner bei der DRV KBS gerecht werden, ebenso wie in der BG RCI für die gesetzliche Unfallversicherung.

Schließlich werden auch die Entwicklung in den Revieren und die Perspektiven für die Nachbergbauzeit im Fokus bleiben. Über die RAG Montan Immobilien GmbH werden die bislang vom Bergbau genutzten Flächen entwickelt und einer Folgenutzung zugeführt. Dies macht ein Engagement auf allen Ebenen, von den Kommunen und den betroffenen Bundesländern über den Bund bis hin nach Brüssel, notwendig, um die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und möglichst viel Unterstützung für eine gute und nachhaltige Entwicklung zu gewinnen. Hier sind die Chancen, die sich zum Beispiel aktuell aus der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ oder aber der EU-Kommissionsinitiative „Coal regions in transition“ ergeben können, zu identifizieren und entschlossen zu nutzen. Mit der RAG-Stiftung ist zwar im Rahmen der kohlepolitischen Verständigung ein starker Akteur im Ruhrgebiet entstanden, der sich auch maßgeblich der Entwicklung in den Steinkohlerevieren verpflichtet fühlt, allein wird die Stiftung die notwendigen Maßnahmen aber nicht stemmen können.

Für alle diese Aufgaben sieht sich auch der Verband in der Pflicht, das zu tun, was in seinen Möglichkeiten steht, um eine gute Perspektive für die Reviere und seine Menschen zu entwickeln und umzusetzen.

Vorstandsmitglieder des GVSt 1968 bis 2018

		Wahl	Präsidentschaft
Dr.-Ing. E. h. Heinz P. Kemper	Essen	1968	11.12.1968 – 29.10.1970
Bergrat a. D. Dr.-Ing. Hubertus Rolshoven	Saarbrücken	1968	
Bergass. a. D. Dr.-Ing. E. h. Helmuth Burckhardt	Aachen	1968	
Bergass. a. D. Dr.-Ing. E. h. Friedrich Carl Erasmus	Essen	1968	
Dr. jur. Hans-Helmut Kuhnke	Essen	1968	29.10.1970 – 12.12.1973
Dipl.-Kfm. Aloys Mauer	Hannover	1968	
Dr. iur. Heinz Reintges*	Essen	1968	
Bergrat a. D. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Werner Hoevels	Saarbrücken	1969	
Ministerialdirigent a. D. Hubert Grünewald	Essen	1970	
Dipl.-Geol. Dr.-Ing. E. h. Günther Saßmannshausen	Hannover	1971	
Bergass. a. D. Dr.-Ing. E. h. Erwin Anderheggen	Saarbrücken	1972	
Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Karlheinz Bund	Essen	1973	12.12.1973 – 31.03.1985
Dr. jur. Walter Haase	Hannover	1974	
Ass. d. Bergf. Rudolf Lenhartz	Saarbrücken	1976	
Bergass. a. D. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Walter Bellingrodt	Aachen	1977	
Dipl.-Wirtschaftsing. Dr. Hans-Günther Stalp	Hannover	1978	
Bergass. a. D. Karl-Heinrich Jakob*	Essen	1980	
Dr. rer. pol. Heinz Horn	Aachen	1983	01.04.1985 – 31.12.1992
Dr. rer. pol. Jens Jenßen	Essen	1984	
Dipl.-Kfm. Günther Meyhöfer	Aachen	1985	
Dipl.-Ing. Dipl.-Kfm. Hans-Reiner Biehl	Saarbrücken	1987	
Dr.-Ing. Heinrich Heiermann	Essen	1989	
Ass. d. Bergf. Günter Krallmann	Ibbenbüren	1990	
Prof. Dr. rer. oec. Harald B. Giesel [*1990 bis 1992]	Essen	1993	
Dr. Adolf Frhr. Spies von Büllesheim [*1993 bis 1995]	Essen	1993	01.01.1993 – 30.06.1997
Dr. rer. oec. Hartmut Mielsch	Marl	1993	
Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Peter Rohde	Essen	1993	
Dipl.-Kfm. Michael G. Ziesler	Saarbrücken	1993	
Ass. d. Bergf. Gerhard Ribbeck	Ibbenbüren	1994	
Prof. Dr.-Ing. E. h. Gerhard Neipp	Essen	1995	01.07.1997 – 31.12.1999
Prof. Dr. rer. nat. Karl Friedrich Jakob	Herne	1995	
Dr.-Ing. E. h. Wilhelm Beermann	Essen	1997	Ehrenpräsident seit 30.01.2006
Dr. rer. pol. Klaus Rüdiger Trützschler	Essen	1997	
Dr. rer. nat. Jürgen W. Stadelhofer	Herzogenrath	1997	
Dipl.-Volksw. Wolfgang Reichel*	Essen	1997	
Dr.-Ing. Joachim Geisler	Herne	1999	
Staatsminister a. D. Karl Starzacher	Essen	1999	01.01.2000 – 31.05.2003
Dipl.-Ing. Bernd Tönjes	Herne	1999	12.12.2007 – 23.05.2018
Dr. rer. pol. Gerhard Sohn*	Essen	1999	
Dr. rer. oec. Peter Schörner	Essen	2000	
Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff	Herne	2000	
Rechtsanwalt Ulrich Weber	Essen	2001	
Dr. Werner Müller	Essen	2003	01.06.2003 – 30.11.2007
Dr. Alfred Tacke	Essen	2004	
Ass. d. Bergf. Dipl.-Ing. K.-Rainer Trösken	Essen	2005	
Prof. Dr. rer. pol. Franz-Josef Wodopia*	Essen	2006	
Dr. jur. Jürgen-Johann Rupp	Herne	2007	seit 24.05.2018
Dipl.-Ök. Rainer Platzek	Herne	2007	
Joachim Rumstadt	Essen	2009	

* Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Geschäftsführung des GVSt 1968 bis 2018

		Berufung	Hauptgeschäftsführer
Dr. iur. Heinz Reintges		1968	11.12.1968 – 31.10.1980
Rechtsanwalt Kurt Spönemann	UV Saar	1968	11.12.1968 – 31.01.1989
Bergrat a. D. Hans-Jürgen Engeling	UV Aachen	1969	
Dr. jur. Hendrik Genth		1969	
Rechtsanwalt Günther Georgi		1969	
Dr. jur. Wolfgang Heller		1969	
Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Otto Raulf		1969	
Ass. Erwin Rudlof		1969	
Dr. jur. Jochen Seeliger		1969	
Dipl.-Kfm. Franz Zauner		1969	
Dr.-Ing. Heinrich Gierhardt		1969	
Bergass. a. D. Karl-Heinrich Jakob		1970	01.05.1970 – 30.06.1990
Dr. jur. Gerhard Ott		1980	01.11.1980 – 31.12.1989
Rechtsanwalt Lothar Westhoff	UV Niedersachsen	1972	
Prof. Dr. rer. oec. Harald B. Giesel		1972	01.01.1990 – 31.12.1992
Rechtsanwalt Hans Peter Jamme		1976	
Rechtsanwalt Clemens Frhr. von Blanckart	UV Aachen	1976	
Dr. jur. Walter Rietz		1977	
Dr. rer. oec. Dieter Ernst		1978	
Dr. rer. oec. Dietmar Petersen		1979	
Dr. rer. pol. Alfred Plitzko		1979	
Dr. jur. Hans-Joachim Rösener		1979	
Dr.-Ing. Günther Heidelbach		1984	
Dr. sc. pol. Bernd Stecher		1984	
Dr. rer. pol. Jürgen Feldmann		1986	
Ass. d. Bergf. Joachim Köhler	UV Saar	1989	
Dipl.-Volksw. Wolfgang Reichel		1990	01.10.1993 – 30.06.2006
Dipl.-Volksw. Gerhard Semrau		1990	
Dipl.-Betriebsw. Günter Stürznickel		1990	
Prof. Dr. rer. nat. Gunter Zimmermeyer		1990	
Rechtsanwalt Werner Konrath	UV Saar	1992	
Dr. jur. Harald G. Kundoch		1991	
Ass. jur. Peter Lauffer		1991	
Rechtsanwalt Wolfgang Rehatschek		1992	
Dr. Adolf Frhr. Spies von Büllesheim		1993	01.01.1993 – 30.09.1993
Dipl.-Ing. Rainer Benning	UV Aachen	1993	
Ass. d. Bergf. Dipl.-Ing. K.-Rainer Trösken		1997	01.07.1997 – 31.08.1999
Dr.-Ing. Gerhard Ackmann	UV Niedersachsen	1997	
Dipl.-Ing. Uwe Penth	UV Saar	1997	
Dr. rer. pol. Gerhard Sohn		1999	01.09.1999 – 31.12.2003
Rechtsanwalt Elmar Milles		1999	
Dr. rer. pol. Günter Dach		2002	
Axel Schappei		2004	
Prof. Dr. rer. pol. Franz-Josef Wodopia		2005	01.07.2005 – 31.12.2015
Rechtsanwalt Michael Weberink		2015	seit 01.01.2016

Anhang

Ankerkettengrün
2009

Kennzahlen des deutschen Steinkohlenbergbaus 1968 bis 2017

Jahr	Steinkohlen-förderung	Zechenkoks-erzeugung	Brikett-herstellung[2]	Absatz insgesamt	Absatz davon Kraftwerke	Absatz davon Stahl	Belegschaft[3]	Auszubildende
	1000 t v. F.[1]	1000 t = t	1000 t	1000 t = t			Jahresende	
1968	112 012	31 872	3 693	123 200	28 700	26 700	264 012	10 828
1969	111 630	33 324	3 907	123 600	31 000	28 800	254 059	10 044
1970	111 271	32 194	3 725	120 700	35 600	27 900	252 742	11 465
1971	110 795	29 920	2 716	108 800	38 600	23 100	244 388	12 465
1972	102 470	26 580	2 427	101 229	36 723	22 522	220 611	12 421
1973	97 339	26 441	2 271	105 696	36 281	25 840	204 500	11 758
1974	94 876	26 984	2 249	116 219	37 718	29 571	204 917	13 024
1975	92 393	26 493	1 697	85 188	26 984	21 782	202 324	14 145
1976	89 269	23 858	1 357	88 830	34 915	21 603	196 435	15 116
1977	84 513	20 053	1 305	83 753	32 274	19 705	192 015	15 551
1978	83 541	18 115	1 453	95 703	36 838	20 812	183 779	14 004
1979	85 799	18 881	1 673	103 629	38 890	24 694	182 278	14 533
1980	86 574	20 705	1 455	93 761	39 386	24 902	186 822	16 370
1981	87 864	20 342	1 332	92 540	40 388	24 615	187 995	16 518
1982	88 442	19 462	1 283	85 097	41 839	20 593	185 114	16 875
1983	81 653	15 754	1 244	88 231	44 938	19 809	178 814	16 861
1984	78 858	14 151	1 437	94 433	45 897	22 641	169 176	16 699
1985	81 843	15 030	1 511	91 859	45 418	23 740	166 225	15 737
1986	80 262	15 389	1 199	84 157	46 654	20 227	164 073	15 096
1987	75 818	12 661	1 001	80 190	46 105	19 307	156 483	13 776
1988	72 872	11 084	825	80 395	45 169	21 538	147 751	10 878
1989	70 999	10 992	723	82 325	44 823	22 067	138 903	8 821
1990	69 762	10 309	756	75 967	44 277	19 793	130 255	8 254
1991	66 073	8 671	860	74 595	45 559	19 386	122 871	7 296
1992	65 503	7 626	677	68 502	44 859	17 151	114 986	5 991
1993	57 913	5 556	585	64 574	44 428	15 669	106 288	4 902
1994	51 985	4 486	460	66 870	45 522	16 911	99 128	3 764
1995	53 146	4 796	379	64 439	44 082	16 257	92 578	2 940
1996	47 913	4 829	357	58 330	41 515	14 117	85 170	2 824
1997	45 796	4 885	318	55 683	39 277	14 117	78 101	2 690
1998	40 663	4 718	185	49 213	35 655	11 780	71 842	2 645
1999	39 240	3 373	169	45 053	34 217	9 482	66 414	2 460
2000	33 309	3 819	146	41 538	30 502	10 007	58 082	2 269
2001	27 054	1 991	140	34 184	26 013	7 378	52 576	2 218
2002	26 088	2 001	124	31 031	23 272	7 186	48 673	2 411
2003	25 684	2 037	114	30 684	23 509	6 749	45 581	2 664
2004	25 691	2 062	102	30 721	23 655	6 655	42 005	2 868
2005	24 713	2 047	92	29 223	22 736	6 090	38 528	3 151
2006	20 674	2 049	96	24 517	20 398	3 703	35 415	2 963
2007	21 307	2 042	89	25 450	20 936	4 126	32 803	2 398
2008	17 077	2 046	–	21 159	16 584	4 146	30 384	1 797
2009	13 766	1 526	–	16 131	12 692	2 993	27 317	1 341
2010	12 900	1 971	–	15 615	11 474	3 694	24 207	1 096
2011	12 059	815	–	13 655	10 911	2 320	20 925	1 051
2012	10 770	–	–	12 068	10 603	1 057	17 613	1 003
2013	7 566	–	–	8 436	7 093	910	14 549	821
2014	7 640	–	–	8 121	7 247	522	12 104	687
2015	6 236	–	–	6 621	5 803	522	9 640	426
2016	3 849	–	–	4 701	3 929	522	7 480	213
2017	3 669	–	–	4 684	3 929	520	5 711	86

[1] t v. F. = verwertbare Förderung (berücksichtigt werden Wasser und Aschegehalt) [2] Brikettherstellung wurde zum 31. Dezember 2007 eingestellt
[3] Einschließlich Mitarbeiter in Transferkurzarbeit und Qualifizierung [4] Kohle, Koks und Briketts [5] 1968 bis 1978 nur alte Bundesländer
[6] SKE = Steinkohleneinheit (1 kg SKE = 7 000 kcal bzw. 29 308 kJ) [7] Ab 1990 alte und neue Bundesländer
Quelle: Statistik der Kohlenwirtschaft e. V.

Leistung je Mann und Schicht unter Tage	Lager-bestände	Bergwerke	Kokereien	Brikettfabriken	Steinkohlen-importe[4]	Steinkohlen-exporte[4]	Bruttostrom-erzeugung aus Steinkohle	PEV Steinkohle	Jahr
in kg	1000 t v. F.	Anzahl			t = t		Mrd. kWh[5]	Mio. t SKE[6,7]	
3526	9516	72	43	15	6195	29674	90,2	98,0	1968
3665	2599	69	39	11	7465	27283	97,9	101,7	1969
3755	1236	69	36	11	9732	26120	95,6	96,9	1970
3828	9541	67	34	11	7794	23440	108,1	90,3	1971
4015	16169	59	31	9	7867	22296	105,8	83,4	1972
4068	14835	53	28	6	8387	24328	102,0	84,2	1973
3937	2949	47	27	6	7139	30757	97,2	82,7	1974
3800	14303	46	25	5	7531	22073	73,8	66,5	1975
3861	14210	43	25	4	7236	20118	93,6	70,7	1976
3850	19069	43	21	4	7275	20837	92,1	67,0	1977
3951	15004	42	18	4	7489	28162	101,3	69,2	1978
4024	6987	40	18	4	8911	26512	107,3	75,8	1979
3948	7461	39	18	4	10199	19884	111,5	77,1	1980
3884	10436	38	18	4	11303	17630	118,3	78,2	1981
3960	19714	37	18	4	11545	14118	122,6	76,7	1982
4007	19554	34	16	4	9805	14970	132,9	77,7	1983
4246	12573	34	13	3	9617	17677	133,6	79,3	1984
4368	10544	33	13	3	10693	13738	128,7	79,4	1985
4442	13259	33	13	3	10947	10540	135,9	77,7	1986
4559	14629	32	11	3	8974	8570	136,2	75,6	1987
4666	14570	31	10	3	8058	8156	130,9	74,7	1988
4796	12973	30	8	3	7316	9998	130,6	73,4	1989
5008	14983	27	8	3	11707	7679	140,8	78,7	1990
5082	14504	26	6	3	16775	5566	149,8	79,5	1991
5221	20225	22	5	3	17284	3211	141,9	74,9	1992
5267	21540	19	4	3	15196	1834	146,2	73,0	1993
5329	14206	19	4	3	18105	3225	144,6	73,0	1994
5587	11064	19	4	3	17717	2286	147,1	70,3	1995
5684	10692	19	4	2	20299	1339	152,7	71,3	1996
5762	9364	17	4	2	23290	789	143,1	70,5	1997
5819	8216	15	4	2	26838	460	153,4	70,3	1998
6233	8668	15	2	2	26716	280	143,1	67,1	1999
6685	6806	12	1	2	29338	404	143,1	69,0	2000
6244	4828	11	1	2	35862	210	138,4	66,5	2001
6539	4779	10	1	2	35509	371	134,6	65,7	2002
6540	4305	10	1	2	37425	341	146,5	68,6	2003
6497	4073	9	1	2	40418	341	140,8	65,1	2004
6735	3912	9	1	2	39315	379	134,1	61,7	2005
6409	4268	8	1	2	45825	454	137,9	67,0	2006
7071	4345	8	1	2	45891	463	142,0	68,8	2007
6309	3740	7	1	–	45341	690	124,6	61,4	2008
5597	3485	6	1	–	38284	508	107,9	51,1	2009
6092	3447	5	1	–	44591	468	117,0	58,5	2010
6623	3137	5	–	–	44966	395	112,4	58,5	2011
6876	2818	4	–	–	44401	494	116,4	58,9	2012
6624	2738	3	–	–	48595	548	127,3	62,8	2013
7491	2925	3	–	–	49700	616	118,6	60,0	2014
7251	2867	3	–	–	46734	526	117,7	59,0	2015
6645	2300	2	–	–	47190	993	112,2	56,5	2016
8809	1588	2	–	–	42980	1065	92,6	50,3	2017

Organisation

Vorstand

Vorsitzender (Präsident)

Dr. Jürgen-Johann Rupp, Essen,
Mitglied des Vorstandes der RAG Aktiengesellschaft

Stellvertretende Vorsitzende

Dr.-Ing. E. h. Wilhelm Beermann, Herne
(Ehrenpräsident)

Jürgen Eikhoff, Moers

Mitglieder des Vorstandes

Rainer Platzek, Rheinberg

Joachim Rumstadt, Essen,
Vorsitzender der Geschäftsführung der STEAG GmbH

Michael G. Ziesler, Saarbrücken

Geschäftsführung

Michael Weberink, Essen,
Hauptgeschäftsführer

Mitglieder

RAG Aktiengesellschaft, Essen

RAG Deutsche Steinkohle AG, Essen

RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Ibbenbüren

RAG Beteiligungs-GmbH, Essen

RAG Mining Solutions GmbH, Herne

RAG Montan Immobilien GmbH, Essen

RAG Verkauf GmbH, Herne

STEAG GmbH, Essen

Stand November 2018

Impressum

Herausgegeben von der Geschäftsführung des Gesamtverbandes Steinkohle e.V.

Im Welterbe 8
45141 Essen

Tel.: +49 201 378-0
Fax: +49 201 378-4261
E-Mail: kommunikation@gvst.de
Internet: www.gvst.de

Redaktion

Michael Weberink
Birgit Erlebach
Jürgen Ilse
Dr. Kai van de Loo
Roland Lübke
Jens Mendak
Christian Moser
Jörg Ottersbach
Christiane Schulte-Holtey
Michael Verschuur

Bilder

Regina Schumachers

Layout/Gestaltung

together concept Werbeagentur GmbH
Schinkelstraße 30/32
45138 Essen
www.together-concept.de

ISSN 0343-7981

Verzeichnis der Grafiken und Tabellen

Kapitel 1
Kohle- und Energiepolitik, Strukturwandel im Steinkohlenbergbau

Kohlepolitische Beschlüsse im Kontext der energiepolitischen Programmatik 13
Prognos-Studie 2007 „Regionalökonomische Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus in NRW" – Systematik der ökonomischen Wirkungen 16
Umstrukturierung des deutschen Steinkohlenbergbaus seit dem Spitzenjahr 1957 und seit 1970 19
Historische Entwicklung der RAG und Zukunftsperspektive des Unternehmens im Nachbergbau 20
Entwicklung energiebedingter CO_2-Emissionen in Deutschland nach Energieträgern 1990 bis 2017 22
EU-rechtlich genehmigte Stilllegungsbeihilfen für den deutschen Steinkohlenbergbau 23
Factbook des Handelsblatt Research Institute „200 Jahre Steinkohlenbergbau" – eine Bilanz (Auszug) 24

Kapitel 2
Nationaler und internationaler Steinkohle- und Energiemarkt

Welt-Primärenergieverbrauch nach Energieträgern 1990 bis 2017 29
Primärenergieverbrauch Deutschlands nach Energieträgern 1990 bis 2017 29
Kraftwerkskapazitäten und Stromerzeugung in Deutschland 2017 30
Bruttostromerzeugung Deutschlands nach Energieträgern 1990 bis 2017 31
Steinkohlenweltmarkt – bedeutendste Förderländer 1970 bis 2017 32
Steinkohlenweltmarkt – bedeutendste Exportländer 1970 bis 2017 32
Steinkohlenweltmarkt – bedeutendste Importländer 1970 bis 2017 33
Preisentwicklungen: Kraftwerkskohle frei Nordwesteuropa und frei deutsche Grenze 34
Preisentwicklungen: Capesize-Seefrachtraten nach Nordwesteuropa 35
Entwicklung der Marktanteile importierter und heimischer Steinkohle in Deutschland 36

Kapitel 3
Steinkohle und Umwelt

Stromerzeugung aus Grubengas 44

Kapitel 5
Recht und soziale Sicherung

Anzahl der Krankenkassen im Zeitablauf – Konzentrationsprozess durch Fusionen 62
Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland: Entwicklung 1999 bis 2015 und Prognose bis 2035 64
Entwicklung der Unfallquoten 69
Der Bochumer Verband 72

Kapitel 6
GVSt – Rückblick und Ausblick

Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus 1968 bis 2018 78
Vorstandsmitglieder des GVSt 1968 bis 2018 86
Geschäftsführung des GVSt 1968 bis 2018 87

Anhang

Kennzahlen des deutschen Steinkohlenbergbaus 1968 bis 2017 90

Download dieser Grafiken unter **www.gvst.de**